J.publ.G.
708
c

J. publ. G. Reutling
708 c

J. publ. g. 708 c

# Sammlung mehrer Schriften,

welche

die Bürgerschaft zuerst selbst,

und nachher

die erwählten sieben Vorsprecher der Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Dresden

Sr. Königl. Hoheit

dem Prinzen Friedrich August

und bei der

zu Wiederherstellung der Ruhe verordneten hohen Commission

nach und nach überreicht haben.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1831.

6 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorerinnerung.

Als vom 9. bis 10. September 1830 in der Stadt Dresden die bekannten Ereignisse eingetreten waren, erschien Se. Königl. Hoheit, der Prinz Friedrich August und forderte die Bewohner dieser Stadt auf, ihre Beschwerden und Klagen ihm zu eröffnen. Die Bürgerschaft überreichte hierauf die beiden Schriften vom 10. und 12. September dieses Jahres. Späterhin erwählte die Bürger= und Einwohnerschaft sieben Vorsprecher, von denen nachher mehre Denkschriften eingereicht worden sind, welche in chrono-

logischer Ordnung, so weit sie zu erlangen gewesen, hier folgen. Es ist nicht bekannt, ob noch mehre eingereicht worden sind, jedoch stehet dieses zu bezweifeln, weil die Königlich Sächs. Landes-Regierung späterhin die Vollmacht der Vorsprecher für erloschen erklärt hat.

Den 1. Februar 1831.

---

# Inhalt.

Seite


1. Gehorsamstes Gesuch der Bürgerschaft zu Dresden am 10. Septbr. 1830. . . . . . . . . . . . . . 1.
2. Gesuch der Bürgerschaft in Dresden an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August am 12. Septbr. 1830. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.
3. An E. höchstverordnete Commission zur Erledigung der Landesgebrechen und Beschwerden. Eingabe von den sieben Vorsprechern der Dresdener Einwohner am 16. Septbr. 1830. . . . . . . . . . . . . 13.
4. Beantwortung der von den Dresdener Bürgern eingereichten Petitionen vom 12. 13. und 16. Septbr. 1830. 16.
5. Dankadresse an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August ꝛc. von den sieben Vorsprechern . . . . 23.
6. An die höchstverordnete Commission ꝛc. eingereichte Vorschläge, das für Dresden ꝛc. zu errichtende Wohlfahrt-Institut betreffend . . . . . . . . . . 25.
7. Die Bitte um Emancipation der Stadt Dresden von dem allgemeinen Brandcassen-Institut, und wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts . . . . . . . . . . . . . . . . . . 35.
8. Die Bitte um Aufhebung des Mahlzwanges . . . . 42.
9. Die Bitte um Schutz der hiesigen Zünfte und Innungen, in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe an Personen, die nicht Bürger sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . 48.
10. Bitte um Abänderung der Recrutirung-Gesetze . . . 67.
11. Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfaltiger werdenden Jurisdictionen-Con-

Seite

flicte zwischen Stadtrath, Justizamt und Landesregierung . . . . . . . . . . . . . . . . 71.

12. Bitte um Aufhebung, oder wenigstens Einschränkung mehrer städtischen Abgaben, als Niederlag- oder Umlaggeld, Wachgeld, Brückenzoll, Contribution rc. 74.

13. Bitte um Aufhebung des noch im Lande bestehenden accisalischen Verhältnisses und Verlegung der Accise und dergleichen Abgaben auf die Gränze, die gänzliche Umgestaltung der Gränzzoll-Accis-Gesetze, der gänzlichen Aufhebung des Geleites, damit die inländische Gewerbthätigkeit Schutz und Aufmunterung finde . . . . . . . . . . . . . . . . . 80.

14. Betrachtung über die seit dem Jahre 1817 in Sachsen eingeführten Accis-Fixationen . . . . . . . . . 112.

15. Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier und inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadt-Abgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . 117.

# 1.

## Gehorsamstes Gesuch

### der Bürgerschaft zu Dresden

am 10. September 1830.

---

1. Abschaffung des aufgerichteten Polizei-Instituts, Zurückgabe der aufgerichteten Sicherheit- und Wohlfahrt-Polizei an den hiesigen Stadt-Magistrat und eine Behörde.

Dieses jetzt bestandene Institut hat zur großen Bedrückung der Bürgerschaft bestanden, und Summen gekostet, die anderwärts nützlicher zu verwenden gewesen.

2. Einführung einer Stadt-Gemeinde-Ordnung, damit der Bürgerschaft die Gelegenheit eröffnet wird, ihr eigenes Wohl wahr- und Antheil an dem Stadt-Haushalte zu nehmen.

3. Herabsetzung der Abgaben von Fleisch, Brod, Bier und inländischem Wein bis auf ein Drittheil der jetzigen Sätze, und Aufhebung des Mühlzwangs.

4. Abänderung der seit dem Jahre 1822 eingeführten Gränz- und Accis-Gesetze, welche nur zum Schutz der ausländischen Produkte und Erzeugnisse, zur Zerstörung der inländischen Industrie gefertigt zu sein scheinen.

5. Schutz gegen das Judenthum, welches dem Bürgerthum allenthalben seinen Verdienst entziehen will und begünstigt wird. Schutz gegen ausländische Einwanderer, welche die Zünfte und Innungen in ihren Gerechtsamen allenthalben stören, also auch Wiederherstellung der bürgerlichen Gerechtsame.

6. Schutz der evangelischen Landes-Cassen gegen die unmäßigen Abflüsse zu fremden, das Vaterland nichts angehenden Zwecken.

7. Zusicherung der Bürgerschaft, sich bei nächster Landes-Versammlung durch zwei Mitglieder repräsentirt zu sehen.

8. Zusicherung, daß alle Bedürfnisse des Hofstaats in dem Vaterlande gekauft werden sollen, wenn solches diese Bedürfnisse zu liefern vermag.

9. Verminderung der Abgaben, damit dem allenthalben überhand nehmenden Nothstande abgeholfen werde. Umarbeitung der Abgaben=Regulative nach dem Geiste und Bedarf der Zeit, und Entfernung der Staats=Beamteten, die aus Vorliebe oder andern Gründen an den alten Mißbräuchen festhalten. Dieses ist die flehentliche Bitte des ganzen Vaterlandes.

Diese Bitten um Abhilfe sind es, welche für sich allein die Bürgerschaft der hiesigen Stadt vorträgt, das ganze Vaterland ist es, was an dieser Klage Theil nimmt. Mögen sie erhöret werden diese Bitten, und Glück, Segen und Zufriedenheit werden zurückkehren.

Dresden, den 10. September 1830.

Die Bürgerschaft.

# 2.

## Seiner Königlichen Hoheit
dem Prinzen
## Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

---

Die letzten Tage des Monats August und die ersten Tage des Monats September haben in den Annalen unseres Vaterlandes Momente vorgeführt, welche traurig und niederschlagend in ihren ersten Ergebnissen, aber leider, wir dürfen es nicht verschweigen, durch die seit einigen Jahren vergrößerten Gebrechen der innern Verfassung gleichsam herbeigeführt worden sind.

Ew. Königl. Hoheit haben, das Volk weiß es, Bereitwilligkeit gezeigt, die zuerst in Leipzig entstandenen Unruhen durch Ihre Gegenwart zu beschwören, und Sie haben diesen edlen, für Leipzig vereitelten Vorsatz, hier zur Ausführung gebracht. Die Bürgerschaft zu Dresden hat dieses Entgegenkommen von Seiten des künftigen Thron-Erben mit Freuden und mit dem Gefühl der Liebe, der Anhänglichkeit und Hochachtung aufgenommen, die kein Regent entbehren darf, und es hat die Bürgerschaft Ihrer wohlwollenden Aufforderung gemäß, in gedrängter Kürze die vorzüglichsten Beschwerden bereits überreicht, welche das Bürgerthum drücken, welche den Wohlstand des ganzen Vaterlandes untergraben, welche den allgemeinen Unwillen eines ruhigen, seinem Fürstenhause ergebenen, arbeitsamen und thätigen Volks aufgeregt haben.

Prinz! unsere Beschwerden sind nur mit wenigen Worten angedeutet. Sie konnten mitten unter Waffengeräusch in dem Gewühl einer bewegten Volksmasse, wo der redliche Bürger sich keine Ruhe zu geben vermochte und

auch Ew. Hoheit keine Zeit und Muße hatten, umständliche Denkschriften zu lesen, nicht anders abgefaßt werden; aber jetzt müssen wir so schleunig als möglich zu deren weiteren Auseinandersetzung vorschreiten, damit Sie solche nicht für unbegründet, nicht für leidenschaftliche Aufwallung, nicht für den Ausbruch des Neides der niederen gegen die höheren Stände halten, damit nicht Schmeichler das Ohr unsers geliebten Prinzen gewinnen, die Schmeichler, welche glauben, daß ihr eigenes Wohlbefinden die Wohlfahrt und das Glück des Volks ausmache. Wir wollen in der gegenwärtigen Denkschrift so viel als möglich die Ordnung beibehalten, die wir in der ersten Beschwerde befolgt haben und erwähnen daher

1.

zuerst des allhier seit dem Jahre 1813 eingeführten, immer mehr vergrößerten, dermalen in seinen materiellen Bestandtheilen durch die Wuth der rohen Volksmassen vernichteten Polizei-Instituts.

Daß eine Polizei, in wie fern man darunter eine Sicherheit- und Wohlfahrt-Behörde versteht, für jeden Gesellschaft-Verband vorhanden sein müsse, wenn das Wohl, die Sicherheit und Ordnung dieser bürgerlichen Societät befördert und erhalten werden sollen, wer wollte dieses leugnen?

Allein ein Institut, wie das in der Nacht vom 9. bis 10. September dieses Jahres zertrümmerte Polizei-Haus in sich vereinigte, war und ist nicht nöthig; ist nicht nöthig für eine Bevölkerung von höchstens 60 bis 70,000 Menschen, und mußte daher der Einwohnerschaft der Residenz Dresden zur großen Belästigung gereichen. Das Polizei-Institut zählte incl. der 60 bis 70 Gendarmen über 100 Individuen, die sämmtlich besoldet sein wollten. Es war nicht mehr das Bestreben, die städtische Wohlfahrt zu befördern, sondern ein Heer von Formen, von gemachten, die freie Bewegung des thätigen Bürgers hemmenden Vorschriften; es war die Unmanierlichkeit und Unbescheidenheit mehrer Canzlei-Beamten; es war der militairische Anstrich ohne wesentlich nützliche Ergebnisse, aus denen die sichtbare Tendenz des Polizei-Instituts bestand, und wofür die Stadt-Kommun Tausende aufbringen mußte.

Daß zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, dergleichen Vorkehrungen nicht nöthig sind, hat namentlich das Jahr 1809,

das Jahr 1812 und die frühere Zeit pragmatisch bewiesen beweis't die Organisation und das Gedeihen anderer Städte und wird auch die Zukunft unserer Vaterstadt nachweisen, wenn wir nur erst allgemeine Ruhe erlangt haben, und behalten wir uns vor, dereinst unsere ohnmaßgeblichen, aus den früheren Erfahrungen geschöpften, auf einen ganz einfachen Mechanismus abzweckenden Bemerkungen devotest einzureichen. Wenn wir

2.

hiernächst auf Einführung einer städtischen Gemeinde-Ordnung antragen, so ist es das Bedürfniß der Zeit, die bereits in andern Staaten gemachte nützliche Erfahrung, das Beispiel Baierns, Würtembergs u. s. w., welche diese Forderung der Bürgerschaft der Residenz-Stadt Dresden rechtfertigt, so wie aber auch diese Forderung an sich schon durch vernünftige Ansicht der Verhältnisse begründet erscheint, indem in jedem unbedeutenden Dorfe Sachsens dem Kommunmitgliede die Einsicht in den Haushalt des Gesellschaft-Verbandes nicht verschlossen ist. Auch hierüber behalten wir uns unsere ohnmaßgeblichen Vorschläge vor, und erinnern nur in voraus gehorsamst, daß Verwaltung der Kommunal-Kassen und gemeinschaftliche Rechnung-Ablegung ein Gegenstand der Kommun oder seiner Ausschuß-Personen sein würde.

3.

Der Organismus des Abgaben-Systems, dessen Ursprung zum Theil über vier Jahrhunderte zurückreicht, hat seine beßten Einnahmequellen von Fleisch, Brod, Bier u. s. w. bezogen, weil damals vor zwei, drei Jahrhunderten die Consumtion der meisten Staatsbürger sich auf inländische Erzeugnisse beschränkte, und der Staatshaushalt überhaupt nur wenig Abgaben zu erheben nöthig hatte, die Hofhaltungen der Fürsten aber gewöhnlich nur aus den Domainen bestritten wurden. Bei dieser obwohl gesteigerten Abgaben-Erhöhung hat man es gelassen, ungeachtet seit jener Zeit weit mehr Producte als sonst und namentlich viele aus dem Auslande zum Bedürfniß geworden sind.

Hieraus ist eine große und drückende Ungleichheit der directen zu den indirecten Abgaben, eine große Ungleichheit der Abgaben von den ersten Bedürfnissen des Lebens, verglichen mit den Abgaben von mehr entbehrlichen, ja selbst luxuriösen Erzeugnissen, ist eine Bedrückung des inländischen Producenten und Fabrikanten gegen den Ausländer, eine

Ueberlastung der inneren Arbeitsamkeit und Thätigkeit mit Abgaben entstanden.

Der inländische Cultivateur hat, wie sich namentlich mit hiesigen Stadtgrundstücken nachweisen läßt, 20 — 30 pro Cent der Brutto=Einnahme seines Grundstücks als Abgabe zu bezahlen, und es läßt sich ohne Uebertreibung nachweisen, daß ein Scheffel im Lande erbauetes Getreide, ehe es in die Hand des Abnehmers gelanget, an mittelbaren und unmittelbaren Abgaben einen Thaler und noch mehr zu entrichten hat, während der Ausländer den Scheffel Getreide für 1 Gr. bis 2 Gr. importirt, und wer sollte es glauben, daß ein großer Theil der inländischen Fabrikate an die Staatskassen direct und indirect 20 und 30 mal mehr Abgaben zu entrichten hat, als der Ausländer, welcher seine Fabrikate gleicher Gattung importirt.

Aber auf diesen Punkt ist es gekommen, Durchlauchtigster Prinz! auf diesen Punkt mußte es vorzüglich dann mit Riesenschritten kommen, als man anfing, den kaufmännischen Corporationen der Städte, auch einzelnen kaufmännischen Individuen, die von den importirten ausländischen Natur= und Kunst=Erzeugnissen zu entrichtenden Gränz= und Accis=Abgaben mit einem jährlichen Accis=Fixo abzumachen; als man auf diese Weise dem inländischen Kaufmann die Regulirung der Gränz= und Accis=Abgaben gleichsam pachtweise überließ, und den Staat um das große Vorrecht brachte, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gränz= und Accis=Abgaben die innere Industrie und Thätigkeit zu schützen und zu beleben.

Es ist statistische Wahrheit, daß Bier dreißigmal mehr Abgaben als Kaffee, Thee u. s. w. zu leisten hat; es ist Wahrheit, daß Brod und Fleisch 10 — 20 pro Cent des Einkaufwerthes als Abgabe zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der inländische Weinbauer, excl. der Abgaben vom Grundstück, in den Abgaben von seinen nach der Stadt gebrachten Erzeugnissen dem Ausländer gleichgestellt ist, mithin noch mehr als dieser an Abgaben zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der Bewohner einer accisbaren Stadt in Sachsen wenigstens 10 pro Cent seines nothwendigen Haushalt=Aufwandes an die Staats=Kassen mittelbar und unmittelbar abzugeben hat, und daß demnach auf den untern Ständen, deren Consumtion nur auf die ersten Lebensbedürfnisse sich einschränkt, verhältnißmäßig mehr Abgaben lasten.

Aber weit trauriger einwirkend ist dieses Mißverhältniß der Abgaben für die inländische Arbeitsamkeit und Thätigkeit geworden; allenthalben und auch hier herrscht eine bittere Nahrlosigkeit, weil die Importation der ausländischen Erzeugnisse durch die Accis-Fixation fast abgabenfrei geworden ist, weil dadurch der Consument und Verbraucher verleitet wird, nach dem ausländischen Produkt oder Fabrikat zu greifen, weil der Inländer bei der Schwere der Abgaben dieses nicht für die Preise liefern kann, wie der Ausländer. Forschen Sie nach den häuslichen Umständen Tausender hiesiger Bewohner, Durchlauchtigster Prinz! und Sie werden, wie im Erzgebirge und Voigtlande, Noth und Elend statt eines sonst gehabten austräglichen Verdienstes finden, Sie werden zu erfahren Gelegenheit haben, daß der tägliche Verdienst bei vielen Familien sich auf den dritten Theil seines früheren Betrags herabgesetzt hat, daß Noth, Jammer und Elend an die Stelle häuslicher Zufriedenheit getreten ist!

Hoheit! die mannichfaltigen Ursachen dieser allenthalben hereinbrechenden Verarmung liegen zuweilen tief, sehr tief, es ist nicht leicht, sie abzustellen; manches muß im Administrativ-Fach anders gestaltet werden, und es würde für die Gränzen dieser Schrift zu weitläufig sein, die Einzelnheiten dieser allgemeinen Klage, den Ursprung und die Möglichkeit der Abhilfe hier allenthalben aus einander zu setzen. Wenn Ew. Hoheit uns Ihre diesem mühsamen Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit werden zu erkennen gegeben haben, werden wir nicht verabsäumen, diesen sehr wichtigen, auf das bürgerliche Leben und die allgemeine Wohlfahrt so einflußreichen Gegenstand in einer besondern Denkschrift auseinander zu setzen und vorzulegen.

Aber, Prinz! lassen Sie uns auf die Erfüllung unserer gehorsamsten Bitte nicht warten, lassen Sie diesen Gegenstand nicht aus dem Auge, gestatten Sie nicht, daß Andere Ihnen das Geschäft dieser mühsamen Erörterung abnehmen wollen, denn die Sache ist wichtig, das Wohl und Wehe Tausender Ihrer künftigen Unterthanen, die Zufriedenheit aller Staatsbürger steht damit in dem innigsten Zusammenhange, und Sie bereiten Sich damit den dereinstigen Regierungantritt über heitere und glückliche Unterthanen vor, statt daß Sie sonst ein gleichsam von exotischen Schwämmen ausgesaugtes Vaterland antreffen werden.

Daß einer solchen ernsten Betrachtung über die großen Gebrechen in der Administration des sächsischen Staatshaushaltes, denen die Stadt Leipzig den Verlust eines großen Theils ihrer sonstigen commerciellen Wichtigkeit zuzuschreiben hat, eine gänzliche Umgestaltung aller darauf Bezug habenden Accis- und Zollgesetze vorangehen, daß namentlich die großen Begünstigungen wegfallen müssen, welche darin der erste Staatsbeamte, dem die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, das Glück und Gedeihen des Staates Pflicht war, sich zu Gunsten seiner Eisengießereien im Auslande gemacht hat, (wir beziehen uns auf das Mandat vom 23. März 1822 n. 274 der Gesetzsammlung und das Wort: Eisenguß) weil diese Begünstigungen der Eisengießereien eine große Anzahl der hiesigen Metall-Arbeiter, die 20 und mehr Hoh- und Schmelzöfen im sächsischen Erzgebirge mit ihren tausend und mehr Arbeitern in Armuth stürzten, weil der Staatsminister in den Geschäften des Fabrikanten, in den speculativen Verbindungen eines Privatmannes sich verlor, daß diese Begünstigungen, wir wiederholen es nochmals, cessiren müssen, weil sie mit einer guten Verwaltung der Staatshaushaltung nicht vereinbar sind, weil sie Gelegenheit zu Protectionen und mannichfaltigen Abwegen geben. Dieses Alles, Durchlauchtigster Prinz! durften wir nicht verschweigen, wenn wir aufrichtig und vertrauensvoll die wunden Stellen zeigen sollen, die den Staatskörper schmerzen und wenn wir auf Trost und Erleichterung rechnen wollen.

Was hiernächst

4.

die hiesige Stadt-Commun ganz besonders drückt, ist die große Protection, welche seit einigen Jahren den hiesigen israelitischen Glaubensgenossen dadurch zu Theil geworden ist, daß man anbefohlen hat, ihre Kinder als Lehrlinge aufzunehmen, daß man ihrem öffentlichen Handel die Aushängung von Schildern gestattet, wie namentlich den Handelsjuden Abraham Mendel-Cohn allhier.

Weit entfernt, die Philanthropie unsers Jahrhunderts für die in ganz Europa zerstreuten Israeliten tadeln zu wollen, erwähnen wir nur gehorsamst, daß ein großer Theil der europäischen Staaten, so günstig man auch die Emancipation dieses eigenthümlichen Volks beurtheilen wolle, doch diesen Act anscheinender Gerechtigkeit von Bedingungen abhängig gemacht hat, die in dem Königreiche Sachsen unbeachtet geblieben

sind. Der neueste Ukas des Kaisers Nicolaus von Rußland räumt den Israeliten nur erst dann die Rechte eines Communal=Mitgliedes ein, wenn sie die christliche Religion angenommen; welchen Widerstand die Emancipation der Israeliten, in der Würtemberg'schen, in der Mecklenburg=Schwerin'schen Ständeversammlung fand, ist bekannt, und welche traurige und höchst nachtheilige Folgen für die christliche Bevölkerung mehrerer Provinzen der Preußischen Monarchie seit dem Jahre 1811 dort sichtbar geworden sind, davon kann sich jeder Reisende überzeugen.

Der Gegenstand ist zu wichtig und aus so mannichfaltigen Rücksichten zu beurtheilen, als daß hierin mit Special=Rescripten, wie leider in Beziehung auf die hiesige Bürgerschaft geschehen ist, entschieden werden könne; ein das Ganze umfassendes Gesetz, wie in der Preußischen Monarchie zu erwarten steht, muß unstreitig vorausgehen. Jetzt bitten wir Ew. Königl. Hoheit, dahin zu wirken, daß die bereits erlassenen Special=Rescripte suspendirt, und so lange deren Ausführung aufgehalten werde, bis man durch eine den Zeitverhältnissen angemessene Gesetzgebung diese so wichtige Sache vorbereitet hat.

Fast eben so verhält es sich seit einiger Zeit mit Einwanderern aus andern Ländern. Daß Sachsen in Erfindungen und technischer Ausbildung nicht zurückbleiben dürfe, wünschen wir selbst, mehrere unserer Söhne sind jetzt augenblicklich im Auslande, um zu sehen und zu lernen, wozu sich hier keine Gelegenheit darbot, um nach ihrer Rückkehr das Erlernte auf heimatlichem Boden zur Ausführung zu bringen. Aber daraus folgt keinesweges, daß die Gerechtsame und Gränzen unserer Innung=Verbindungen allenthalben verletzt werden sollen, so lange nicht an deren Stelle eine allgemeine Gewerbordnung eingeführt und dadurch auch die Gewerbfreiheit für uns eröffnet ist. Dieses erstere ist aber mehrern der hiesigen 65 Innungen begegnet. Unter der Benennung, Professoren, Doktoren und wie sonst dergleichen Einwanderer sich präsentiren lassen, hat man Beeinträchtigungen und Nutzungen unserer Innunggerechtsame nachgelassen, die von den nachtheiligsten Folgen für uns gewesen sind, so wie die Zünfte auch durch die reisenden Handels=Commis, unter der Benennung Muster=Reiter, sehr gestört werden, welche die Preise ihrer ausgebotenen Waaren=Artikel leicht bis auf's Aeußerste herabsetzen können, weil sie in Sachsen nicht das Ge=

ringste zu entrichten haben, wie man ihnen in den Hessischen Landen, in Würtemberg, Baden u. s. w. abfordert.

Eure Hoheit bitten wir dringend und flehentlich, die Aufrechthaltung unserer auf diese mannichfaltige Weise verletzten Innung=Gerechtsame so lange zu bewirken, als nicht durch allgemeine Landesgesetze etwas Besseres festgestellt ist.

Wenn

5.

wir ferner Ew. Hoheit unter den schon gestern überreichten Beschwerde=Punkten auch um Schutz der evangelischen Landes=Kassen gegen übermäßige Abflüsse zu ganz fremdartigen Zwecken baten, so wollen wir nur auf die sehr bedeutenden Summen aufmerksam machen, welche aus diesen Kassen zu Unterhaltung des katholischen Vicariats in Sachsen, zu Unterhaltung der Konsistorien, einer zahlreichen katholischen Geistlichkeit, die mit der Anzahl der katholischen Glaubensgenossen allhier in keinem Verhältnisse stehet, zu Errichtung katholischer Kirchen und Schulen in Pirna, Freiberg, Chemnitz und Zwickau, wo doch wenig katholische Glaubensgenossen sich befinden, zu anderen, den evangelischen Glaubensgenossen ganz fremdartigen Zwecken geflossen sind, auf die zahlreichen Pensionen, Zuschüsse, Gratificationen, Reisegelder und Vorschüsse, die Personen erhalten, denen das Vaterland aus Dankbarkeit nichts schuldet, hinweisen.

Jede evangelische Kirchengemeinde in Sachsen hat die Verbindlichkeit auf sich, ihre Kirchen, die dazu gehörigen geistlichen Häuser und Schulen selbst zu bauen, zu unterhalten und die Kirchen= und Schuldiener zu besolden; die Landes=Kassen liefern dazu nicht den geringsten Beitrag.

Fände ein gleiches Verhältniß in Betreff der katholischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen statt, so würde und könnte kein Klagewort darüber sich erheben. Das evangelische Sachsen begrüßte im Jahre 1807, nach Abschluß des Posener Friedens, die katholischen Glaubensgenossen gern als seine Mitbürger; aber schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger fallen, daß er, in Betreff dieser bedeutenden und großen Ausgaben, den katholischen Glaubensgenossen gleichsam übertragen und frei halten soll, während ihm die Aufbringung der Kosten seiner Kirche neben den sonstigen Abgaben schwer genug fällt.

Schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger sein, wenn er Summen aus den Landes=Kassen fließen sieht für Gegenstände, für die er keine religiöse Vorstellung hat und

haben kann, an Personen die er oft den Namen nach nicht kennt, von denen er nicht weiß, wie sie zu solchen Prätensionen kamen, an Personen, die er schon Tausende verschwenden sah.

Hoheit! das sächsische Volk, die Einwohnerschaft der Stadt Dresden kennt diese Ausgaben, kennt die Personen, die sie verschlungen haben, kennt die Gegenstände, für die sie bessern Zwecken entzogen wurden, und seufzt schon seit Jahren darüber.

Nehmen Sie Einsicht von diesen Ausflüssen, Durchlauchtigster Prinz! sie werden Ihnen Selbst unbekannt sein, Sie werden erstaunen über das, was sich hierüber aufklären muß, und Sie werden die Wehklage des sächsischen Volks, der hiesigen Stadt-Commun gerecht und billig finden, eines Volks, das seit länger denn 20 Jahren zu leiden hatte, was nur menschliche Geduld zu ertragen vermag, eines Volks, das nach erlittenen Drangsalen aller Art lediglich durch seine Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Sparsamkeit immer von neuem gleichsam aus seinen Trümmern hervortrat, das eher halb hungrig sich niederlegt, als die aufgelegten Abgaben in Rest läßt, und seine geringen Ersparnisse zuerst auf die äußere Reputation zu wenden gewohnt ist.

Daß diese Klage uns, der hiesigen Stadt-Commun, im Namen des sächsischen Volks nicht zustehe, glauben wir mit Hinweisung auf den gestrigen öffentlichen Anschlag nicht als Antwort zu erhalten. Die Klage des ganzen Volks ist auch unsere Klage, sie ist untheilbar; müssen auch wir nicht leiden, wenn das ganze Land seufzt, und kann ein Glied sich wohlbefinden, wenn der ganze übrige Körper krank ist? Daß

6.

diese Klagen die traurigen Ereignisse der zuletzt verlebten Tage nicht in dem Umfange, wohl gar nicht eingetreten sein würden, wenn man bei den landständischen Berathungen solche Gravamina vorlängst auf geeignetem Wege hätte zur Sprache bringen können, ist keine Hypothese; das Beispiel anderer deutschen Staaten, in denen eine konstitutionelle Verfassung bereits eingeführt, in denen der Bürger- und Bauernstand vertreten ist, und die ungestörte Ruhe dieser Staaten jetzt mitten in einem so bewegten Zeitalter, macht unsere Bemerkung zu mehr als einer Wahrscheinlichkeit.

Diese Vertretung findet aber in dem sächsischen Vaterlande nicht statt, weil das Interesse der wirklich landtagfähigen Personen im Allgemeinen von dem Interesse des Bürger-

und Bauernstandes zu sehr verschieden, auch oft demselben zu unbekannt ist, um gehörig verstanden und vertheidigt zu werden.

Ew. Königl. Hoheit bitten wir daher flehentlich, dahin zu wirken, daß hiesige Bürgerschaft bei künftigen Landtagsversammlungen sich durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Repräsentanten vertreten lassen könne, und so

7.

bitten wir endlich, bei der erlauchten Familie, der auch Ew. Hoheit angehören, dahin zu wirken, daß die Bedürfnisse der einzelnen Hofhaushaltungen, des Hofstaats im Allgemeinen, die Bedürfnisse des Staats, die öffentlichen Anlagen, die Militair-Requisiten, die Unterhaltung derselben, inländischen Gewerben und Fabrikanten zugewendet, daß namentlich nicht mehr die Metallwaaren, die das Inland selbst zu liefern vermag, vermittelst des Machtwortes des obenbenannten Staatsbeamten, im Auslande gefertigt, und große Summen den zur Arbeit und Thätigkeit bereit stehenden Händen der Unterthanen entzogen werden.

Durchlauchtigster Prinz! Schwer und mühsam ist es, manche unserer zugleich im Namen des Vaterlandes vorgetragenen Beschwerden zu ergründen und ihr abhelfliches Maß zu geben, und bescheiden wir uns gern, daß zu Erörterung derselben mehr Zeit erforderlich sein wird, als die jetzt folgenden Tage und Wochen freilassen; aber um deßwillen sind sie nicht weniger wahr, nicht weniger gegründet. Sehen und hören Sie selbst, hören Sie uns mündlich an, suchen Sie uns in unsern Werkstätten unvermuthet auf, stellen Sie Vergleichungen an, fragen Sie unparteiische Personen, vertrauen Sie nicht allein den Ansichten der Beamten, die aus Vorliebe für ihre Bequemlichkeit, aus vorgefaßten, oft beschränkten Ansichten, aus Parteilichkeit, oder wohl gar noch aus anderen Gründen, gern die alte Einrichtung festhalten möchten. Sie werden überall, wie Ihre Durchlauchtigsten Vorfahren, treuergebene Bürger und Unterthanen, Sie werden eine Liebe und Anhänglichkeit finden, die Ihnen bisher fremd gelassen wurde, und Sie werden in der gewonnenen Popularität, in der Liebe des Volks zu seinem Fürsten-Hause, eine größere Schutzwehr finden, als alle imposante Macht zu gewähren im Stande ist. Wir sind mit schuldiger Veneration, Liebe und Anhänglichkeit

Dresden, den 12. September 1830.

die Bürgerschaft allhier.

## 3.

## An E. höchstverordnete Commission zu Erledigung der Landes-Gebrechen und Beschwerden.

---

Er. höchstverordneten Commission haben wir bereits vor einigen Tagen gehorsamst gemeldet, daß wir von der Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Dresden, deren Vorstädte und der Friedrichstadt, in den jetzt so bedrängten Tagen und nach so stürmischen Ereignissen als ihre Vorsprecher erwählt worden sind, um ihre Klagen anzunehmen und vor den Thron Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Dieses auf uns genommene Geschäft ist eben so schwierig als vielseitig, weil darin so verschiedenartige, zum Theil sich durchkreuzende und einander widerstrebende Interessen abgewogen, weil Umstände und Verhältnisse entwickelt, aufgesucht und erforscht werden müssen, was uns sofort und in kurzer Zeit zu bewirken nicht möglich ist; wir bitten daher, Er. höchstverordneten Commission die Beschwerdepunkte hiesiger Stadt-Commun nach und nach vortragen zu dürfen; jetzt wollen wir nur im Voraus gehorsamst bemerken, daß nach den uns bereits bekannt gewordenen Ansichten unsere Aufmerksamkeit sich über folgende Gegenstände werde zu verbreiten haben:

1. Gegenstände, welche die hiesige Stadt-Commun allein angehen.

a. Die Bitte, daß das dermalen aufgelös'te Stadt-Polizei-Collegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt weniger gefährdendes Institut aufgestellt werde.

b. Die Bitte um eine Communal- und Stadt-Verfassung, damit die Bürgerschaft in dem Stande sich be-

finde, ihr eigenes Interesse, abgeschieden von der Verwaltung der Justiz und Polizei, selbst wahrzunehmen.

c. Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mühlenzwanges.

d. Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrer städtischen Abgaben, als Niederlag- oder Umlaggeld, Wachgeld, Brückengeld, Contribution u. s. w.

e. Die Bitte um Schutz der allhiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, die nicht Bürger sind.

f. Die Aufstellung einer zweckmäßigeren Bau-Commission.

g. Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfaltiger werdenden Jurisdictions-Conflicte zwischen Stadt-Magistrat, Amt und Landesregierung.

h. Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Commun-Wasser-Administration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

i. Die Bitte um Emancipation der hiesigen Stadt von dem allgemeinen Immobiliar-Brand-Cassen-Institut, und wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts.

k. Die Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier, inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadt-Abgaben.

l. Die Bitte um Verbesserung des Communal-Stadt-Armen-Wesens.

m. Die Bitte um Abschreibung der Commun-Decrementen, caduken und moderirten Steuer-Schocke und Quatember.

n. Die Bitte um Aufhebung der National-Garde in ihrer jetzigen Gestaltung.

Zu den

2. allgemeinen Gegenständen

aber zählen wir:

a. Die Bitte um eine andere ständische Verfassung zu Gunsten aller Staatsbürger, sowohl in Städten als auf dem Lande, und wenigstens dahin, daß die hiesige Bürgerschaft sich durch zwei selbst gewählte Personen aus ihrer Mitte dabei repräsentirt sehe.

b. Die Bitte um Aufhebung des noch im Lande beste-

henden accisalischen Verhältnisses und Verlegung der Accise und dergleichen Abgaben auf die Gränze, der gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Gränz = Zoll= Accis=Gesetze, der gänzlichen Aufhebung des Geleites, damit die inländische Industrie und Thätigkeit Schutz und Aufmunterung finden.

c. Die Bitte um eine Einrichtung, daß der Staatsbürger durch die große Verschiedenheit der gangbaren Münzsorten nicht mehr leide.

d. Die Bitte um ein Regulativ, daß die Ausgaben der katholischen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, die Besoldung der sämmtlichen Geistlichkeit u. s. w. nicht ferner von den evangelischen Staatsbürgern übertragen werden müssen.

e. Die Bitte um Abänderung der Rekrutirung = Gesetze.

f. Die Bitte um Freiheit der Presse, wenn der Gegenstand der Schriften die Angelegenheit hiesiger Stadt und das Vaterland betreffen.

g. Die Bitte um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben auch auf die jetzt exemt gehaltenen Grundstücke.

Indem wir nun E. höchst verordneten Commission diese uns von der hiesigen Bürger= und Einwohnerschaft gleichsam in den Mund gelegten Beschwerden und Anträge hiermit gehorsamst vortragen, bemerken wir dabei geziemend, daß wir die sub I. a. b. erwähnten E. Höchstverordneten Commission, mit Berücksichtigung der von uns annoch einzureichenden Entwürfe, zur gerechten Remedur und Abhilfe zuerst vortragen, und dann die oben weiter angezeigten, so wie die annoch bei Fortsetzung unserer Vernehmung mit der hiesigen Bürger= und Einwohnerschaft, sich ergebenden Beschwerden und Klagen zur gerechten Remedur folgen lassen werden und sind mit allem Respect

Dresden, den 16. September 1830.

**Arnold, Egg, Kuntze, Peyer, Rätzsch, Serre, Struve.**

# 4.

## Beantwortung
der
## von den Bürgern hiesiger Alt- und Neustadt eingereichten Petitionen.

d. d. den 12, 13. und 16. September 1830.

---

Anlangend:

Das Gesuch, daß das zeitherige Stadt-Polizei-Collegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt minder gefährdendes Institut aufgestellt werde.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit genehmigen, daß dem Polizei-Institut eine veränderte Einrichtung gegeben werde, wobei namentlich, wie auch inmittelst schon geschehen, eine directe Mitwirkung einiger von der Bürgerschaft selbst aus ihrer Mitte Gewählten statt finde. Unter gleicher Theilnahme der Bürgerschaft soll die Wohlfahrt-Polizei dem Stadtrathe zurückgegeben werden. Man wird sich sofort mit Entwerfung eines Regulativs beschäftigen, auch dabei auf Vereinfachung und dadurch zu bewirkende Ersparniß Rücksicht nehmen und hat bis dahin die in der Beilage enthaltene interimistische Einrichtung getroffen.

Die Bitte um eine Communal- und Stadt-Verfassung.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit haben angeordnet: daß Grundzüge einer neuen Stadtordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen gewählten Repräs-

sentanten der Bürgerschaft und dem Stadtrathe vor Königl. Commissarien Verhandlungen gepflogen werden sollen.

Der Stadtrath hat bereits im Allgemeinen erklärt, wie er bei diesen Verhandlungen den für das gemeine Wohl und den Geschäftsgang förderlichen Wünschen der Bürgerschaft sehr gern und bereitwillig entgegen kommen werde und namentlich schon jetzt sich erboten

α. die jährlichen Rechnungen der Kämmerei, auf Etats gegründet, den von der Commun zu erwählenden Repräsentanten zur Durchgehung, Prüfung und Anerkennung vorzulegen,

β. und wegen Theilnahme der Bürgerschaft an der Wahl von Rathsmitgliedern Verhandlungen mit Commun-Repräsentanten eintreten zu lassen, auch soll

γ. die Erinnerung der Viertelsmeister, insofern dieselben nach der abzufassenden Stadt-Ordnung neben den Commun-Repräsentanten annoch nothwendig sein sollten, der freien Wahl der Bürgerschaft überlassen werden.

Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mahlzwanges.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit sind geneigt, den Mahlzwang ablösen und deßhalb Verhandlungen eintreten zu lassen.

Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrerer städtischen Abgaben, als Niederlag- oder Umgeld, Wachgeld, Brückengeld, Contribution u. s. w.

Es wird, was das Gesuch um Verminderung einiger städtischen Abgaben betrifft, auf Berathung mit den künftig zu erwählenden Commun-Repräsentanten ankommen, in wiefern dieselben entbehrt, vermindert oder auf andere Weise gedeckt werden könnten.

Auch hat die höchste Behörde namentlich wegen des Niederlaggeldes und des Brückengeldes vorhin Erörterungen anbefohlen.

Bitte um Schutz der hiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, welche nicht Bürger sind.

Ueber diesen Punkt sieht man speciellen Anträgen oder Beschwerden entgegen, da der Commission dergleichen Fälle nicht bekannt sind.

Die Aufstellung einer zweckmäßigeren Bau-Commission.

Es wird bei der beabsichtigten Veränderung des Polizei-Instituts überhaupt, auch der Bau-Polizei eine andere Gestaltung gegeben und dabei auf Mitwirkung der Bürgerschaft, so wie auf wenigere Beschränkung der Bauherren Rücksicht genommen werden.

Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfacher werdenden Jurisdictions-Conflicte zwischen Amt und Rath.

Es soll wegen der gewünschten Jurisdiction zwischen Stadtrath und Amt eine Ausgleichung getroffen werden.

Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Commun-Wasser-Administration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

Wegen einer allgemeinen Commun-Wasser-Administration für die Altstadt und Vorstädte ist bereits eine Commission niedergesetzt worden.

Bitte um Emancipation der Stadt Dresden von dem allgemeinen Immobiliar-Brandcassen-Institute oder, wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung des Instituts.

In Ansehung der Brandversicherung-Anstalt genießt zwar die Stadt Dresden bereits dermalen insofern eine Vergünstigung, als sie rücksichtlich der Versicherung-Summe der Häuser weniger beschränkt ist. Es sind jedoch, wegen einer, dieser Anstalt zu gebenden andern Einrichtung bereits von den zuletzt versammelten Ständen Vorschläge geschehen, die einer näheren Erörterung unterliegen und wird jedenfalls angemessener gestaltet werden.

Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier und inländischen Weinen aufliegenden Landes- und Stadt-Abgaben.

Die wegen der Kriegsschulden bestehenden städtischen Abgaben werden nur noch kurze Zeit erforderlich sein, da die Schulden nach dem dermaligen Ertrage der Abgaben mit künftigem Jahre getilgt sein werden. Um aber den Einwohnern schon jetzt eine Erleichterung zu verschaffen, hat die Commission die Meinung des hiesigen Stadtraths vernommen und es darauf für unbedenklich gehalten, bereits von Michaelis dieses Jahres an

1. die Abgabe von 1 Pf. vom Pfunde Fleisch,
2. die auf dem inländischen Weine liegende Abgabe von 12 Gr. vom Eimer, so wie
3. die Abgabe von den zum Gewerbe dienenden Pferden

aufhören zu lassen, wodurch aber allerdings der Termin zu gänzlicher Abzahlung um etwas hinausgeschoben werden wird.

In Ansehung des Gesuchs um Minderung der Landesabgaben wird auf den spätern Punkt in Betreff der allgemeinen Landesangelegenheiten überhaupt verwiesen.

Bitte um Verbesserung des Communal-Stadt-Armenwesens.

Das Bedürfniß, der Armenversorgung eine andere Einrichtung zu geben, ist auch schon von den Behörden gefühlt, und es sind bereits Vorschläge eingereicht worden, wodurch die Armenversorgung mehr in die Hände der Commun gelegt und eine Vereinigung der verschiedenen Wohlthätigkeit-Anstalten möglichst bezweckt werden soll.

Bitte um Abschreibung der decrementen, caduken und moderirten Communsteuerschocke und Quatember.

Wegen ungangbarer, decrementer und caduker Schocke ist bereits bei der letzten Versammlung von den Ständen Vorstellung erfolgt, welche dermalen der Erörterung unterliegt. Die hierauf zu erwartende Entschließung wird auch auf die Commun-Schocke jener Gattung Anwendung finden. Inmittelst ist deren Aufziehung bereits sistirt worden.

Bitte um Aufhebung der National-Garde in ihrer bisherigen Gestaltung.

Der angebrachten Bitte wegen Aufhebung der National-Garde in ihrer jetzigen Gestalt ist man bereits durch den Anschlag vom 15. September d. J. entgegen gekommen.

Bitte um Repräsentation der Bürgerschaft auf dem Landtage.

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent sind nicht abgeneigt, diesen Wünschen zu entsprechen, da sie nicht unbegründet erscheinen, können jedoch vor einer deßfalsigen Berathung mit den Ständen keine bestimmte Resolution ertheilen.

Bitte um Abänderung der Fixation der Accise.

Durch die Fixation der Accise hat man theils eine Verminderung des Regie-Personals, theils eine Befreiung der Abgabepflichtigen von lästigen Regiemaßregeln und Controlen beabsichtigt. Indessen ist die Regierung auf die hieraus andererseits entstehenden Nachtheile für die innere Industrie aufmerksam gemacht worden und hat dießfalls, wie nach Befinden die Fixation abzustellen, Erörterung durch die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation anbefohlen.

Allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffend.

Was hiernächst die vorgebrachten und bevorworteten Wünsche in Ansehung allgemeiner Landes-Angelegenheiten anlangt, so müssen diese im Hauptwerke der Berathung und nach Befinden, Uebereinkunft mit den Ständen vorbehalten bleiben und liegen auch über die Mehrheit derselben ständische Anträge bereits vor, welche dermalen bei den Behörden erörtert und bei dem Wiederzusammentreten der Stände zur weitern Berathung gelangen werden.

Bitte um Aufhebung des Geleites, und Umgestaltung des Abgabesystems überhaupt.

Wegen Aufhebung des Geleites ist bereits den Ständen die Bereitwilligkeit erklärt und eine Commission zur Berathung mit ständischen Deputirten niedergesetzt worden. Was die Wünsche wegen der indirekten Abgaben überhaupt anlangt, so stehen diese mit dem Handelssystem in der engsten Verbindung, und wird Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit Bestreben unablässig darauf gerichtet sein, die aus dem zeitherigen Abgabesystem etwa entstehenden Nachtheile für den inneren Verkehr zu beseitigen.

Bitte, rücksichtlich des Aufwandes für den katholischen Cultus.

Der Antrag, daß der Cultus der katholischen Kirche, der Aufwand für dergleichen Schulen und Hospitäler lediglich aus Königl. Cassen bestritten werde, scheint — die Bürgerschaft mag der Commission, die es aus vorgelegenen Quellen weiß, vertrauen, auf übertriebenen Gerüchten zu beruhen. Der Aufwand für diese Institute wird zum Theil aus Stiftungen und durch Beiträge von den katholischen Confessions-Verwandten bestritten, worauf das Absehen noch im erweiterten Maße gerichtet werden wird. Auch werden die Einwohner der Stadt Dresden nicht vergessen, wie die Theilnahme Sr. Königl. Majestät an evangelischen Anstalten sich namentlich für die Residenz bewährt hat. Uebrigens kann man hierbei die Zusicherung ertheilen, daß es niemals in dem Sinne der Regierung gelegen hat, dem Jesuiten-Orden den Eingang in das Land zu gestatten, noch weit weniger ihm eine Stätte einzuräumen.

Bitte um Abänderung des zeitherigen Recrutirung-Systems.

Wegen einer Umänderung des Recrutirung-Systems ist bereits von den Ständen Vorstellung geschehen, die dermalen der Erörterung der Behörden vorliegt, und deren Resultat den Ständen vorgelegt werden wird.

Antrag auf Gestattung der Preßfreiheit.

Das Censur-Mandat vom Jahre 1812 ertheilt nur die zur Vermeidung eines Mißbrauches der Preßfreiheit nothwendigen Beschränkungen. Es wird aber durch die evangelischen, wirklichen Geheimen Räthe Aufsicht geführt werden, daß die dießfalsigen Vorschriften nicht über die Gebühr ausgedehnt werden.

Die Bürger und Einwohner Dresdens werden aus dieser Bescheidung entnehmen, daß die Commission und der hiesige Stadtrath möglichst bemüht gewesen sind, ihren Wünschen und Anträgen zu entsprechen.

Dresden, den 18. September 1830.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Commission.

Johann, Herzog zu Sachsen.

Es wird für jetzt

I.

Die Sorge für die **Wohlfahrt** hiesiger Stadt in ihrem ganzen Umfange, mithin ohne daß dabei die Verschiedenheit der Amts- und Raths-Gerichtsbarkeit in Betracht kommen mag, dem hiesigen Stadtrathe zur Verwaltung durch Deputirte übertragen und werden hierbei

zwei Mitglieder der hiesigen Bürgerschaft, als:

von Quandt und Tischlermeister Ditel

und im Behinderungfalle zwei Stellvertreter für dieselben, als:

Kaufmann Schlobig und Riemermeister Kunert

zu den vorzunehmenden Deliberationen beigezogen werden.

II.

Wird dem jetzt bereits interimistisch bestehenden Paß-Büreau außer den zeitherigen Geschäften die Aufsicht über die Stadt-Beleuchtung und die Feuerlöschanstalt übertragen.

Die zu diesem Behuf interimistisch niedergesetzte Deputation besteht aus

dem Geheimen-Finanz-Rath Nostiz und Jänkendorf als Vorstand,
dem Landesregierungs-Referendar von Oppel,
dem Commerzien-Deputations-Assessor Kohlschütter,
dem Stadtrichter Hübler, dem Senator Burkhardt,
letztere beide, als hierzu vom Stadtrathe erwählten Mitgliedern.

Aus dem Mittel der Bürgerschaft werden diejenigen beiden Mitglieder derselben, welche bereits bei Respicirung des Logis- und Paßwesens concurriren,

der Kaufmann Stavenhagen und der Gold- und Silberarbeiter Zeitz,

und in deren Behinderung

der Viertelsmeister und Kirchenvorsteher Schwenke, so wie der Bäckermeister Wilhelm

zu den, Seiten der Deputation statt findenden Berathungen beigezogen.

**Johann, Herzog zu Sachsen.**

## 5.

# Dankadresse

an

Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, Mitregenten des Königreichs Sachsen ꝛc.

---

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben zugleich im Namen Sr. Majestät des Königs gnädigst geruhet, uns durch die, zur Aufrechthaltung der Ruhe allergnädigst verordnete Commission, eine vorläufige Resolution auf die Beschwerden und Klagen der Dresdener Bürger und Einwohner eröffnen zu lassen. Wir haben nicht ermangelt, wie uns aufgetragen war, diese vorläufigen Resolutionen unsern Mitbürgern öffentlich bekannt zu machen. Der dadurch, und vorzüglich durch die am 20. dieses, von Ewr. Königl. Hoheit Selbst gegen die Anführer der hiesigen Communal-Garden ausgesprochenen Worte: „Vertrauen erregt wieder Vertrauen, darum vertrauen sie auch Mir", hervorgebrachte und überall wahrzunehmen gewesene glückliche Eindruck auf die Gemüther, fordert uns als Vorsprecher der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft auf, Sr. Majestät dem König und Ewr. Königl. Hoheit für diese bereits ertheilten gnädigen Zusicherungen unsern tiefgefühltesten Dank zu Füßen zu legen.

Aber, Durchlauchtigster Prinz! noch mannichfaltige Bitten und Klagen sind zu hören, noch viele Schwierigkeiten zu bekämpfen, noch Vieles ist anders zu gestalten, noch vieles Mißbräuchliche abzustellen —! Ermüden Sie nicht, Hoheit, hören Sie die Stimmen Ihres Volkes,

das Sie herzlich liebt, das Ihnen innig anhängt, das aber, wir betheuern es unserem geliebten Regenten bei unserer Bürgerpflicht, viel gelitten hat und einer baldigen Hilfe dringend bedarf; erfüllen Sie vorzüglich den Wunsch, dem hochherzigen, in der intellectuellen Bildung nicht zurückstehenden Sächsischen Volke, eine den Zeiten gemäße Verfassung zu geben, verschaffen Sie Sich Selbst dadurch das Mittel, auf diese Weise die Wünsche, Bitten und Beschwerden Ihres Volkes in Schrift und Wort unmittelbar zu vernehmen, damit solche nicht, wie früher, in den Canzleien verstummen; lassen Sie künftig das Wort „Vertrauen erweckt wieder Vertrauen" als das Panier des Sächsischen Volkes gelten und auf künftige Geschlechter übergehen, und Ew. Königl. Hoheit werden einen Sieg errungen haben, mit dem sich die Thaten des größten Helden nicht vergleichen lassen; der schönste Glanz Ihres dereinstigen Thrones wird die Verehrung, die Liebe und treue Anhänglichkeit des Volkes zu seinem Regenten seyn, und welche Stürme, welche unglückliche Ereignisse auch noch die jetzt so bewegte Zeit herbeiführen möge, der Thron des Sächsischen Fürstenhauses wird fest stehen.

Wir selbst werden, der Pflicht und dem Vertrauen unserer Committenten gemäß, die uns nachgelassene Denkschrift, über die uns bereits speziell eröffneten Klagen und Beschwerden, Sr. Majestät dem König und Ewr. Königl. Hoheit, des Nächsten mit eben der Devotion zu Füßen legen, mit der wir jetzt verharren

Ewr. Königl. Hoheit

Dresden, am 22. Sept. 1830.

treugehorsamste

Arnold, Egg, Kuntze, Peyer, Rätzsch, Serre, Struve.

# 6.

An die

## Allerhöchst verordnete Commission zu Aufrechthaltung der Ruhe

eingereichte

# Vorschläge,

das für die Stadt Dresden, deren Vorstädte, Neustadt, Friedrichstadt, Neuer=Anbau, Scheunenhöfe und Neydorf zu errichtende Wohlfahrt=Institut betreffend.

---

E. höchst verordnete Commission hat zu Ausmittelung der Sicherheit und Wohlfahrt hiesiger Einwohner einstweilen zwei Behörden aufstellen lassen, und sind wir zu solchen als städtische Deputirte zugezogen worden. Nun haben wir uns diesem uns anvertrauten Geschäft mit allem Fleiß und aller Pünktlichkeit unterzogen. Da indessen das hiesige Publikum dringend wünscht, und diesen Wunsch zu wiederholten Malen ausgesprochen hat, daß so bald wie möglich ein Wohlfahrt=Institut aufgestellt werde, so haben wir uns mit Zuziehung anderer hiesigen Bürger und Einwohner dem Geschäft unterzogen, die Grundlinien eines dergleichen Instituts aufzustellen, und legen solche in dem beiliegenden Entwurfe gehorsamst und mit der Bitte um deren baldige Approbation, geziemend vor, damit solches Institut so bald wie möglich in's Leben treten könne. Dabei bemerken wir noch folgendes gehorsamst:

1.

Es wird dringend nothwendig, ein dergleichen Wohlfahrt=Institut dem Publikum darzustellen, damit dem mehr und mehr überhand nehmenden Unfuge und dem Einwandern mehrer herrenlosen und müssigen Leute gesteuert werde.

2.

Wir haben das Wohlfahrt- und Sicherheit-Institut nicht abgesondert halten zu dürfen geglaubt, obgleich solche dermalen interimistisch in verschiedenen Behörden verwaltet worden, weil E. höchst verordnete Commission bei Gelegenheit der am 27. September dieses Jahres deßhalb statt gefundenen Verhandlungen ebenfalls von der Idee ausgegangen ist, daß die Beamten beiderlei Geschäfts-Branchen eine und dieselbe Person sein könnten, weil durch die Trennung dieser Geschäfts-Zweige der Geschäftsgang nur erschwert und multiplicirt werden würde, und weil uns eine Wohlfahrt ohne Sicherheit nicht wahrhaft begründet, eine Sicherheit, ohne zugleich die Wohlfahrt mit zu bezwecken, nicht ihrem Zwecke entsprechend geschienen und demnach beide Tendenzen nur als ein unzertrennliches Ganzes sich darstellen.

3.

Eben so halten wir gehorsamst dafür, daß auch das Armenwesen als ein integrirender Theil des Wohlfahrt-Instituts jedes Orts und also auch namentlich der hiesigen Stadt sich darstelle.

Es gehört wohl unstreitig zu dem eigenen Wohlbefinden eines edlen, menschenfreundlichen und christlichen Gemüths, seinen wirklich hilfbedürftigen, aber verarmten Mitmenschen unterstützt zu sehen. Dieser Zweck kann aber nicht sicherer erreicht, und dem dabei sich nicht selten einschleichenden Betruge und der böslichen Täuschung nicht besser begegnet werden, als wenn die Wohlfahrt-Beamten aller Gattungen auch diesen Zweig der Wohlthätigkeit zu respiciren haben; sie machen in Erfüllung ihrer Berufspflichten die sicherste Entdeckung über den moralischen Werth und Unwerth, über die wirkliche oder nur simulirte Armuth der Ansprechenden und Asspiranten, und es steht zu hoffen, daß nicht so viel Täuschungen zum Vorschein kommen werden, als es bisher oft der Fall war. Uebrigens würde ein Königl. Commissar die oberste Leitung des Armenwesens behalten.

Auch würden dadurch, und durch Vereinigung dieser verschiedenen Geschäfts-Branchen in dem Organismus verschiedene Ersparnisse angebracht werden, was wahrscheinlich jetzt nicht möglich war, indem zeither die schriftlichen Communicationen zwischen Polizei-Institut und städtischer Armen-Commission, über oft unbedeutende Personen und Gegenstände,

manchen Angestellten beschäftigte, manches Aktenstück erzeugte, was jetzt beim mündlichen Vortrage mit wenigen Worten abgemacht ist.

4.

Um das aufzustellende Wohlfahrt-Institut ganz seiner wörtlichen Beziehung gemäß im Angesicht des hiesigen Publikums so zu erhalten, wie jeder gutmeinende Staatsbürger wünschen muß, sind wir des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß bei solchem alle Bewaffnung, alle Uniform, aller militärische Anstrich wegfallen könne, und daß von diesem nur die moralische Gewalt ausgehen dürfe. Da indessen die Fälle nicht zu vermeiden sind, wo materielles Uebergewicht einschreiten müsse, so haben wir solches in die Hand der Communal-Garde, so lange solche besteht, und in die Hand der Militair-Macht legen zu können geglaubt.

5.

Damit aber das hiesige Publikum durch Aufstellung dieses Wohlfahrt-Instituts bald möglichst einen seiner vorgetragenen Wünsche und Petitionen zur Ausführung gebracht sehe, bitten wir gehorsamst, die Verfassung dieses Instituts durch den Druck öffentlich bekannt machen zu dürfen.

Wir sind mit schuldigem Respect &c.

Dresden, den 1. October 1830.

---

# Entwurf.

## Vorerinnerung.

Eine Sicherheit- und Wohlfahrt-Behörde, welche man zeither Polizei nannte, kann ihrer natürlichen und vernünftigen Bestimmung nach nichts anderes zum Zweck haben, als die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, also Sicherstellung der Bewohner gegen drohende Gefahr; Entfernung aller Gegenstände, welche das Leben und die Gesundheit der Menschen und aller andern Geschöpfe gefährden; Beförderung und Vermehrung der Mittel, welche den Genuß des Lebens erhöhen und angenehmer machen können, ohne gegen die Sit-

tenlehre, die Moralität und das Gesetz zu verstoßen. Dieses ist unstreitig der kurze Inbegriff der Pflichten eines Wohlfahrt-Beamten. Daß diese großen, wichtigen, und auf den Character eines Volks so einflußreichen Zwecke mit gelinden, unbemerkbaren und gemäßigten, nicht geräuschvollen Mitteln, weit sicherer erreicht werden als auf stürmische Weise; daß ein auf materiellem Wege berechneter Eindruck nicht Furcht, sondern nur Ueberzeugung, nicht das Nachgeben gegen augenblickliche Gewalt, das Mittel sei, ein dergleichen Institut zu fördern, macht die Geschichte aller Polizeien anschaulich; sie wurden der Bevölkerung eines Landes, eines Orts in kurzem verhaßt, wenn die Polizei bis in den Kreis der Familien eindrang, wenn sie sich auch da geltend machen wollte, wo nichts zu beobachten und zu steuern war; wenn sie unschuldige, harmlose Gewohnheiten bekämpfte; wenn sie alle Bewegungen der Menschen lenken und leiten wollte, und auf dem Wege der Unmanierlichkeit, des Ungestüms und der Unbescheidenheit zu erreichen suchte, was entweder gar nicht nöthig war, oder auf weit gemäßigterem Wege erreicht werden konnte. Alle Polizei-Institute in diesem Sinne aufgefaßt, mußten in kurzem dem Publikum, zu dessen Wohlfahrt sie doch eigentlich eingesetzt waren, höchst unangenehm werden, und am Ende zu Grunde gehen.

Soll ein dergleichen Institut daher die öffentliche Meinung ansprechen, und die wohlthätigen Zwecke erreichbar machen, die ihm vorgeschrieben sind, so ist nöthig, daß ein dergleichen Institut als das Eigenthum der ganzen Gesellschaft erscheine; daß es alle Mitglieder dieses Gesellschaft-Verbandes in sein Interesse ziehe; daß es jedem dieser Mitglieder Gelegenheit gebe, seine richtigen oder eingebildeten Ansichten von der Beschaffenheit und dem Zwecke dieses Instituts selbst zu erproben, und daß jedes Mitglied dieser Gesellschaft von sich selbst glaube, eine Stütze dieses Instituts zu sein.

Aus diesem Gesichtspunkte ist nachfolgender Entwurf eines neu zu organisirenden Wohlfahrt-Instituts für hiesige Stadt aufgefaßt, und aus demselben zu beurtheilen.

1.

Das Wohlfahrt-Institut hat folgende Gegenstände zu seiner Verwaltung zu rechnen:

a. allgemeine Sicherheit am Tage und bei der Nacht,
b. Gesundheit-Aufsicht, und demnach auch Aufsicht gegen

schädliche Genüße, Verfälschungen der Lebensmittel u. s. w.
c. Reinlichkeit und Ordnung,
d. Aufsicht auf die Feuerlösch=Anstalten, auf Wasserzufluß und Wasser=Ströme,
e. auf Straßen und nächtliche Beleuchtung,
f. auf das Armenwesen,
g. auf das Bauwesen.

2.

Das Wohlfahrt=Institut erstreckt seine Aufsichtführung und Verwaltung auf alle Grundstücke und Bewohner der Stadt, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, dieselben mögen unter der Gerichtsbarkeit des Stadt=Magistrats, des Justizamts Dresden oder E. hohen Landes=Regierung oder andern hohen und höchsten Behörden stehen, indem sonst eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der Grundsätze, eine schnelle und zweckmäßige Handhabung des Rechts, und demnach der Zweck des Instituts unerreichbar sein würde.

3.

Dem Wohlfahrt=Büreau selbst stehen zwei Mitglieder des Stadt=Magistrats vor, von denen wenigstens der Eine ein Rechtsgelehrter sein, und wenigstens zehn Jahre lang die Stelle eines Senators bekleidet haben muß. Sollten hinkünftig die Hälfte der Senatoren, wie beantragt werden wird, hiesige ansässige Bürger, die nicht Rechtsgelehrte sind, eingetreten sein, so ist der zweite Wohlfahrt=Rath aus der zweiten Hälfte, die nicht Rechtsgelehrte sind, zu wählen.

4.

In Betreff des Armenwesens wird jederzeit ein Königlicher Commissar beigegeben, welcher in Armen=Sachen allemal den Vorsitz führt.

5.

Unter und neben diesem Wohlfahrt=Büreau werden fünf und zwanzig **Wohlfahrt=Vorsteher** angenommen, von denen jeder den Distrikt angewiesen erhält, in welchem er wohnt. Die dermalen aus 2,745 einzelnen Gebäuden und Baustellen bestehende Stadt Dresden wird nämlich in fünf und zwanzig Districte eingetheilt, dergestalt: daß die aus vier Viertheilen bestehende innere Stadt 8 Wohlfahrt=Vor=

steher, die Vorstädte 10 dergleichen Vorsteher, die Friedrichstadt 2 dergleichen, die Neustadt 2 dergleichen, der Neu-Anbau sammt Scheunenhöfen 2 dergleichen und Neudorf 1 dergleichen erhält.

Jeder Wohlfahrt-Vorsteher kann sich einen Adjunct wählen, der aber nicht verpflichtet, sondern dem Büreau nur angemeldet wird.

6.

Die Geschäfte eines Wohlfahrt-Vorstehers, von denen jeder der Stadt ungefähr 100—120 Häuser angewiesen erhält, sind

a. Ausstellung der Logis-Charten für Einwohner,
b. Aufsicht auf Reinlichkeit und Ordnung,
c. Aufsicht auf die innerhalb der Districte gelegenen Gasthäuser,
d. Anführung der außerordentlichen Visitationen,
e. Aufsicht auf Feuergeräthe,
f. Aufsicht auf die öffentlichen Wasserbehälter,
g. Aufsicht auf die Stadt-Beleuchtung,
h. Aufsicht bei öffentlichen Ereignissen,
i. die Aufkündigung der Miethwohnungen bei Miethbewohnern, die solche zu hinterziehen suchen, die Exmission widersetzlicher Miethleute, und die Anlegung der Meubles-Wachen.

Es ist jedoch der Wohlfahrt-Vorsteher verbunden, die neu ausgestellten Aufenthalts-Charten alle 8 Tage bei dem Büreau anzuzeigen, damit über solche eine Total-Uebersicht allda erlangt werde. Hat das Büreau Gründe, solche nicht zu genehmigen, so kann dasselbe diese Charten mit 8 tägiger Aufkündigung widerrufen; außerdem gelten solche jedesmal bis zu Veränderung der Miethe.

7.

Der Wohlfahrt-Vorsteher wohnt wenigstens alle 14 Tage den wöchentlichen Sitzungen bei, um dadurch eine Gleichförmigkeit der Grundsätze zu erlangen. In diesen Sitzungen werden

a. die allgemeinen Wohlfahrt-Maßregeln,
b. die Regulirung der Taxen,
c. die Bestrafung etwaniger Frevler,
d. die Annahme der Wohlfahrt-Diener,

e. die Angelegenheiten wegen neuer Baue, wegen Feuerlösch-Anstalten, wegen der Wasser-Leitungen und Brunnen, und wie sonst die Geschäfte heißen mögen,

verhandelt. In diesen Sitzungen hat der Wohlfahrt-Vorsteher ein giltiges Votum, und müssen in denselben wenigstens allemal acht Vorsteher zugegen sein; widrigenfalls ist der gefaßte Beschluß ungiltig.

Für sich allein aber expedirt das Büreau die Aufenthalts-Charten der Fremden, die Päſſe und Wanderbücher, die Verhaftungen, Vernehmungen und die Entlaſſungen aus dem Arrest, wenn keine Bestrafung erfolgt.

8.

Der älteste Senator ist Vorstand und Vorsitzender und führt das Directorium; sein Votum, wenn es zu Abgabe der Stimmen kommt, gilt bei der Stimmengleichheit für decisiv.

9.

Auf dem Wohlfahrt-Büreau wird ein Wachmeister angestellt, welcher zugleich der Vorgesetzte der Wohlfahrt-Diener ist, und wenigstens der französischen Sprache mächtig sein muß.

10.

Jeder Wohlfahrt-Vorsteher, zu denen jedoch nur ansäſſige oder unansäſſige Bürger hiesiger Stadt und, was Friedrichstadt anbelangt, alle dasige concessionirte Gewerbtreibende angenommen und verpflichtet werden können, erhält zu Vollstreckung seiner Anordnungen einen Wohlfahrt-Diener, welcher, so lange er nicht in Geschäften ist, dem Vorsteher zur Hand sein muß. Der für einen bestimmten Distrikt angenommene Diener ist indeſſen ermächtigt, auch die Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, die er in andern Distrikten wahrnimmt.

11.

Nicht nur das Wohlfahrt-Büreau, sondern auch der Vorsteher und Diener ist sowohl bei Tage als bei der Nacht ermächtigt, gegen Vorzeigung seiner Legitimation, auf jeder Militär-Wach-Post, oder auf den Communal-Wachen 1, 2, 3 und mehr Mann Militär von dem nächsten Wachposten herbei zu holen, um den Anordnungen Nachdruck zu geben. Das erhaltene Communal-, oder Militär-Commando hat so lange den Anordnungen des Wohlfahrt-Beamten sich gemäß zu bezeigen, als dieser solches anführt, und kann dabei nicht nach

eigener Willkühr verfahren, ist folglich aber auch für die Handlung selbst nicht verantwortlich.

12.

Die Wohlfahrt-Beamten aller Classen tragen keine Uniform, keine Abzeichnung, keine Waffen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dergleichen Abzeichnungen und vorzüglich der militärische Anstrich dergleichen Angestellte von dem Bürgerthum zu sehr isolirt, sie wohl gar ihrem Bedünken nach über ihre Mitbürger erhebt, und leicht das alte Uebel herbeiführen könnte.

13.

Die Wohlfahrt-Vorsteher und Diener erhalten aber eine Karte mit der Ueberschrift ihres Distrikts, welche sie bei sich führen, um sich im Nothfalle legitimiren zu können.

14.

Jeden Abend um 10 Uhr in Sommer-, und um 9 Uhr in Winter-Monaten kommen 8 Wohlfahrt-Diener auf der zu bestimmenden Wache zusammen, um von da aus einzeln unter Zuziehung von Communal-Garden-, oder Militär-Patrouillen Visitationen anstellen zu können; sie gehen um 5 oder 6 Uhr des Morgens wieder ab, um sich einige Stunden Schlaf zu verschaffen.

15.

In Betreff der Bau-Sachen, welche ebenfalls nur bei vollen Sitzungen nach §. 7. verhandelt werden können, wird ein geschickter Baumeister angestellt, welcher die Bau-Riße und Anschläge vorzüglich in ästhetischer Hinsicht zu untersuchen hat, und welchem ein geschickter Maurer- und Zimmermeister hiesigen Orts, welche Letztere jedoch nach Ablauf eines Jahres wieder austreten, beigegeben wird, und die bei Beurtheilung der Bau-Riße eben so wie die Wohlfahrt-Vorsteher ein vollgiltiges Votum haben. Mit den Maurer- und Zimmer-Meistern ist um deßwillen alljährlich zu wechseln, damit sie nicht ein Uebergewicht über ihre Mitmeister erlangen, und sich auf Unkosten derselben durch Ansichreißen der beßten Baue bereichern können.

16.

Die Wohlfahrt-Räthe hat jederzeit der Stadt-Magistrat, unter der oben angegebenen Einschränkung aus seiner Mitte

zu wählen, die Wohlfahrt=Vorsteher werden von den ansässigen und unansässigen Bürgern jedes Distrikts dergestalt gewählt, daß ihnen die noch vorhandenen Wohlfahrt=Vorsteher fünf qualificirte Subjecte aus dem vakanten Distrikte vorschlagen, und dann die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Und zwar geschieht solches auf die Weise, daß fünf mit dem Namen der in Vorschlag gebrachten Subjecte bezeichnete weiße Bogen den Distrikts=Wahlmännern vorgelegt werden, auf den solche ihre Namen unterschreiben.

Jeder Wohlfahrt=Vorsteher muß wenigstens ein Jahr lang in der Funktion bleiben, und dürfen überhaupt in einem Jahre mehr nicht als fünf Vorsteher austreten. Dieses ist nothwendig, damit die Eintretenden in dem Geschäftsgange durch das Beispiel ihrer ältern Collegen angeführt werden, und die Dienst=Ehre dadurch mehr erhalten werde.

Bei einer Annahme der Wohlfahrt=Diener schlägt der Vorsteher zwei ihm tauglich scheinende Subjecte vor, das ganze nach §. 7. vereinigte Collegium wählt solchen aus.

17.

Wenn sich ein Wohlfahrt=Beamter, d. h. ein Rath oder Vorsteher, seiner Stellung unwürdig erweis't, oder untauglich wird, so ist das ganze Collegium und sind mithin auch die sämmtlichen übrigen Wohlfahrt=Vorsteher verbunden, zusammen zu treten, und über die Entsetzung des Subjects einen Entschluß zu fassen, welchem dasselbe sich zu unterwerfen hat; es ist jedoch in dem Falle, daß ein Wohlfahrt=Rath diese Maßregel nothwendig machte, zuförderst mit dem Stadt=Magistrate allhier in Communikation zu treten, und nur wenn solcher den gefaßten Entschluß nicht bestätigt, wird deßhalb Vortrag an E. hohe Landes=Regierung erstattet.

Wohlfahrt=Diener, die unfähig oder untauglich durch ihr Benehmen sich erklären, werden sofort durch Entscheidung des ganzen Wohlfahrt=Collegiums entsetzt.

18.

Da man zu der Bürgerschaft das Vertrauen hegt, daß sie sich die Uebernahme des Vorsteher=Amtes mehr als Ehrensache als des Gewinnes halber unterziehen werde, und da vorzüglich das Absehen dahin gehet, die hiesige Bürger= und Einwohnerschaft von bis hierher aufzubringen gewesenen schweren Kosten zu Unterhaltung des Polizei=Instituts möglichst

zu befreien, so steht zu hoffen, daß solche mit einem jährlichen Salair von 50 Thalern, neben den Gebühren für Ausstellung der Logis-Charten an 4 Gr. für eine neue, und 2 Gr. für Renovation oder Prolongation derselben, zufrieden gestellt sein werden.

Die Wohlfahrt-Räthe haben ihre Besoldungen als Rathsmitglieder, werden indessen aus den zu formirenden Revenüen des Wohlfahrt-Instituts selbst eine angemessene Entschädigung wohl erhalten können; es würde also nur noch ein Fonds zu Salarirung von 25 Wohlfahrt-Dienern à 8—10 Thaler monatlich, also jährlich 3000 Thaler für solche auszumitteln sein. Diese möglichst einzuschränkenden Ausgaben würden den wünschenswerthen Erfolg haben, daß viele dem hiesigen und fremden Publikum so lästig gewordenen Geld-Erpressungen aufgehoben werden können, daß nicht mehr nöthig ist, die Sporteln zu vermehren, und daß dadurch das Publikum mit dem Geiste und der Tendenz des neuen Instituts sich wirklich befreundet sehe.

19.

Die zeither bei dem nun aufgelös'ten Polizei-Institut für nothwendig geachteten Gesinde- und Dienstboten-Charten werden nicht wieder eingeführt, weil sich deßhalb nützliche Ergebnisse nicht dargestellt haben; in Dienstboten-Rechtssachen erhält aber der Stadt-Magistrat unmittelbar über alle und jede Einwohner, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes, die Jurisdiction, damit der Dienstbote nicht wie früher, nöthig habe, gegen seinen schriftsässigen Dienstherrn Commission auszubringen.

20.

Das Specielle jedes Dienstes muß in den Instructionen ausgeworfen, so wie auch die Taxe der Sporteln selbst näher bestimmt werden.

Die Erfahrung wird die nöthigen Verbesserungen selbst an die Hand geben.

Dresden, den 30. September 1830.

## 7.

## Die Bitte um Emancipation der Stadt Dresden von dem allgemeinen Brand-Cassen-Institut, und wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts.

Die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft hat unter andern auch unter ihren uns in den Mund gelegten Bitten und Klagen den Wunsch ausgedrückt:

> die hiesige Stadt und alle dazu gehörige Grundstücke von dem allgemeinen Immobiliar-Brand-Cassen-Institut emancipirt zu werden, oder wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts,

worauf die Resolution eröffnet worden, wie in Ansehung der Brandversicherung-Anstalt die Stadt Dresden bereits in so fern eine Vergünstigung genieße, als sie rücksichtlich der Versicherung-Summen weniger beschränkt sei. Es ist auch hierbei annoch hinzugesetzt worden, wie abseiten der zuletzt versammelten Stände Vorschläge gemacht worden, welche näherer Erörterung unterliegen und in Folge deren das Institut selbst zweckmäßiger gestaltet werden würde. Daß diese angenommene Vergünstigung der angesessenen Einwohnerschaft eigentlich keinen wahren Nutzen gewähre, daß das dermalen noch an sich bestehende Brand-Cassen-Institut dem Bedürfnisse der Zeit nicht mehr entspreche, und daß ganz vorzüglich die größern Städte Sachsens bei dem anjetzt noch bestehenden Organismus dieses Instituts ganz vorzüglich leiden, sind die Wahrheiten, von denen wir bei Abfassung unserer gegenwärtigen Denkschrift ausgehen zu müssen glauben. Die

1.

Vergünstigung, daß die hiesigen angesessenen Einwohner ihre Gebäude nicht so hoch assecurirt haben, als solche ihrem wahren Werthe nach hätten assecurirt werden sollen und können, ist zwar in so weit in der Wahrheit gegründet, als allerdings hiesige städtische Gebäude oft nur etwa mit der Hälfte ihres wahren Werthes bei dem Brand-Cassen-Institut in Ansatz gebracht sind; allein wir glauben bescheidentlich hinzusetzen zu dürfen, daß diese Erleichterung bei Abführung der alljährlichen Beiträge desto nachtheiliger wiederum dann einwirkt, wenn wirklich ein Brandunglück sich ereignet, und doch eigentlich die hiesige Einwohnerschaft diese Sicherheit sich auf andere Weise und mittels Aufwandes auf andere Art zu verschaffen suchen muß. Wenn

a. die hiesigen Angesessenen sich im Allgemeinen bei ausbrechender Feuersgefahr weniger für gefährdet halten, als die Bewohner in kleinern Städten, oder auf den Dörfern, so gewährt diese Zuversicht nur die Massivität der Gebäude und die verbesserte Feuerlösch-Anstalt in Dresden. Beides aber macht dem hiesigen Bürger und Angesessenen Aufwand, oft sehr großen Aufwand; er muß seine Gebäude besser aufführen, die Giebel, Schornsteine und Feuerlokalitäten durchaus von Stein bauen; er muß bei Erkaufung seines Grundstücks einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Feuergeräth-Casse bezahlen; er muß selbst ein zehn und mehr Thaler kostendes Feuergeräth unterhalten.

b. Trifft aber den hiesigen Angesessenen wirklich das Schicksal, ganz oder zum Theil abzubrennen, so ist er bei dieser angenommenen Vergünstigung desto unglücklicher und hilfloser, weil er mit dem geringen Betrage seines Assecuranz-Quantums gewöhnlich nicht den vierten Theil des ihm erwachsenden Bau-Aufwandes gedeckt sieht. Es stellt sich daher die vorausgesetzte Vergünstigung eigentlich als solche nicht dar. Wir wenden uns

2.

nunmehr zu der Betrachtung über den Organismus des dermalen bestehenden Immobiliar-Brand-Cassen-Instituts in dem Königreiche Sachsen. Die Regeln und Grundsätze dieses Instituts sind bekannt; es nimmt dasselbe nur wirkliche Gebäude und die denselben gleich zu achtenden Schiff- und Windmühlen auf. Es sind mithin von der Assecuranz bei diesem Institute Maschinerieen aller Art, Kähne, Vorräthe,

Meubles und mit einem Worte alle beweglichen Gegenstände ausgeschlossen, und den Eigenthümern dieser Objekte demnach nicht die geringste Gelegenheit verschafft, bei eintretendem Unglücksfalle durch Assecuranz sich eine Hilfe zu verschaffen.

Eben so verschiedenartig ist die Tendenz des inländischen Brand-Cassen-Instituts gegen die Feuer-Assecuranz-Compagnieen im Auslande. Das inländische Immobiliar-Brand-Cassen-Institut sichert nicht dem das Beneficium, d. h. die Auszahlung der Summe zu, die der Grundeigenthümer assecurirt hatte, welcher abbrennt, also nicht dem Beschädigten, sondern demjenigen, der das durch Feuersbrunst in die Asche gelegte Gebäude wieder aufführt.

Anders, ganz anders ist die Tendenz der von ausländischen Privatpersonen errichteten Feuer-Assecuranz-Compagnieen; diese geben demjenigen die Assecuranz-Summe, der den Schaden wirklich erlitten hat, ohne sich darum zu bekümmern, was damit gemacht werde. Nicht zu vergessen, daß die ausländischen Assecuranz-Compagnieen, namentlich die zu Aachen, Gotha, Hamburg u. s. w. auf alle und jede bewegliche Objekte Versicherungen annehmen und nur wenige Ausnahmen gemacht haben.

Weit entfernt, die Tendenz des inländischen Instituts tadeln zu wollen, welche, indem sie nicht dem Brandbeschädigten, sondern demjenigen, der wieder aufbaut, das Beneficium zusichert, dahin gerichtet ist, daß so viel als möglich die durch Feuersbrunst eingeäscherten Gebäude, Dörfer und Städte bald wieder aufgerichtet werden, leuchtet doch ein, daß die Tendenz der ausländischen Assecuranz-Compagnieen in einem Zeitalter wie das jetzige, wo Eigenliebe den Patriotismus verdrängt hat, wo jedes Jahr neue Wünsche, neue Bedürfnisse hervorbringt, wo man gern von einem Unternehmen auf das andere übergehet, diese Tendenz weit mehr das allgemeine Interesse erwecken mußte, als das inländische Immobiliar-Brand-Cassen-Institut, welches auf diese Menschlichkeiten nicht Rücksicht nimmt, und nur aus diesem Grunde und weil die ausländischen Assecuranz-Compagnieen Gegenstände zur Versicherung annehmen, von denen das inländische Institut nichts wissen will, daß sie weit geringere Beiträge fordern, als das inländische Institut, daß sie weit weniger Schwierigkeiten bei der Aufnahme sowohl als Auszahlung des Beneficiums kennen, als das inländische Institut, wird erklärlich, wie Privat-Unternehmungen, wie z. B. die zu Aachen

in wenigen Jahren, zu Ausgange des Jahres 1828 ein Subscriptions-Quantum von 54,441,637 Thaler zusammen bringen konnten, während das Subscriptions-Quantum des Immobiliar-Brand-Cassen-Instituts des Königreiches Sachsen, zu dessen Beitritt doch jeder Angesessene gezwungen ist, bis zum Termine Ostern 1830 nicht mehr als 90,059,000 Thaler beträgt.

Bis hierher dürfte nun zwar dieses ganz indifferent erscheinen, es ist aber, wie wir sofort bemerklich machen werden, von den nachtheiligsten Folgen, daß man das inländische Brand-Cassen-Institut seit dem Jahre 1784, als so lange dasselbe dermalen bestehet, unabgeändert gelassen und den Bedürfnissen und Wünschen des Zeitalters nicht accommodirt hat; denn es ist durch eine solche Passivität ein großer Theil der sächsischen Staatsbürger bewogen worden, den ausländischen Assecuranz-Compagnieen beizutreten. Es sind dadurch bedeutende baare Geldmittel in's Ausland geführt worden, die dem Inlande durch eine zeitgemäße Abänderung hätten erhalten werden können; und es sind, in Folge der damit abseiten der ausländischen Assecuranz-Compagnieen nicht zu ermöglichenden Aufsicht auf zweideutige Individuen, Handlungen herbeigeführt worden, welche den Credit des sächsischen Vaterlandes schwächen und dem inländischen Brand-Versicherung-Institute Schaden bringen. Dieses zu rechtfertigen, wird es nur weniger Bemerkungen bedürfen.

a. Staatsbürger des Königreiches Sachsen hatten bereits bis zum Schlusse des J. 1828 nur allein bei der Aachener Feuer-Assecuranz auf 1,608,876 Thaler subscribirt; wie viel dergleichen Individuen bei den gleichmäßigen Compagnieen in Gotha, in Hamburg u. s. w. assecurirt haben, ist uns nicht bekannt. Durchschnittlich haben die Beiträge gewöhnlich ¼ pC., die Beiträge zum inländischen Immobiliar-Brand-Cassen-Institut in dem zehnjährigen Zeitraume vom Jahre 1819 bis 1829 ½ pC. betragen. Nimmt man nun an, daß die von sächsischen Staatsbürgern in ausländischen Assecuranzen subscribirte Summe auch nur 6,000,000 Thaler betrage, so leuchtet ein, daß die Beiträge jenen Compagnieen alljährlich 15,000 Thaler baares Geld in das Ausland verschleppen, von welcher Summe in geregeltem Wege nur der geringere Theil zurückkehrt.

b. Der Nachtheil aber, der hieraus hervorgeht, ist eben so wohl materiell als moralisch. Seit der Errichtung der ausländischen Feuer-Assecuranzen haben sich, dieß läßt sich nicht

leugnen, so schmerzhaft auch dieses Geständniß für jeden ehrliebenden sächsischen Staatsbürger ist, die Feuersbrünste im Lande vermehrt und ganz vorzüglich bei solchen Individuen, die neben der Assecuranz in dem vaterländischen Institut, auch in einer ausländischen Feuer-Assecuranz ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum versichert hatten. Die Untersuchungen gegen den N. N. zu Bernstadt, gegen den Schiff-Müller zu Niedergohlis und noch mehre andere Fälle haben den betrübenden Verdacht erregt, daß diese Individuen aus Gewinnsucht Brandstifter geworden, und schon im Jahre 1828 hat die Direktion der Aachener Feuer-Assecuranz-Compagnie an ihre Agenten in Sachsen die Instruktion gegeben, keine Bauern, Müller, sonstige Handwerker und Personen niederer Stände in den Verband auf- und von diesen Assecuranzen anzunehmen, ohne zu bedenken, daß bei dem jetzt allgemein gewordenen verfeinerten äußern Anstrich es oft sehr schwer fällt, die Grenzlinie dieser Stände zu finden, und ohne zu bedenken, daß das Laster in den niedern Ständen nicht allein anzutreffen ist. Wurde doch vor nicht langer Zeit vor den Assissen zu Emis in Irland ein gewisser Crayn, der früherhin sogar allda das Richter-Amt bekleidet hatte, zum Tode verurtheilt, weil er sein Haus aus Gewinnsucht angezündet hatte. Der oben erwähnte N. N. ist in L. geboren, brachte gute Zeugnisse als vormaliger Handels-Commis mit, und wenn ihn bei der wider ihn eröffneten Untersuchung der Urtels-Spruch in Mangel mehreren Verdachts freisprach, so ist sehr problematisch, was das Gewissen und das Gefühl dazu sagen.

Durch solche Handlungen wird aber auch der Staat in materieller Hinsicht verletzt, denn auch das inländische Brand-Cassen-Institut hat die beneficia auf die Gebäude zu verabreichen, die eine solche frevelnde Hand niederbrannte. Daß diesen Uebelständen die Gesetzgebung vom 5. August 1829 nicht abhelfen könne, macht der ganze Inhalt des Gesetzes anschaulich; denn wer mit so bösen Absichten umgehet, darf seine Gebäude nur eben so hoch taxiren, als er es im Auslande gethan hat, und der Umstand, daß in dem nun verflossenen ersten Semester des Jahres 1830 bereits wiederum 180 zum Theil sehr große Brände angezeigt sind, macht unsere Bemerkung zur reinen Wahrheit. Der Nachtheil ist demnach doppelt, den so mangelhafte Institutionen der inländischen Brand-Assecuranz herbeiführen; nicht bloß materiell ist dieser Nachtheil, sondern auch moralisch durch Verletzung des guten

Rufes, den Sachsens Bewohner bis hierher im Auslande genossen. Daraus dürfte folgen,

3.

daß so schleunig als möglich dem Immobiliar-Brand-Cassen-Institut eine neue Gestaltung zu geben sei.

Wir erlauben uns folgende Vorschläge gehorsamst darzulegen:

a. Zum Schutz der massiven Städte und Gebäude würden folgende drei Classen des Brand-Katasters gebildet,

α. Häuser und Gebäude, in denen Giebel, Treppen, Schornsteine und auf denen Ziegel-Dächer sind, wären die erste Classe, sie hätten nur den halben Beitrag zu leisten.

β. Gebäude, die diese Eigenschaften nicht sämmtlich in sich vereinigen, ingleichen Brauhäuser, Schmieden, Seifensiedereien und überhaupt Gebäude, in denen Geschäfte getrieben werden, wozu Feuerung nöthig ist, wenn sie auch ganz massiv sind, geben drei Viertheile des Beitrags.

γ. Alle andern Gebäude, die ganz oder zum Theil von Holz sind, geben den vollen Beitrag.

Demungeachtet erhalten die Besitzer der eingeäscherten Gebäude sub α. und β. eben so gut als die sub γ. den vollen Betrag ihres Besteuerung-Quantums.

b. Bei Partialschäden sind jederzeit zwei Dritttheile des Assecuranz-Quantums auf das Holzwerk und nur ein Drittheil auf das Mauerwerk zu rechnen, weil das Mauerwerk gewöhnlich unbrauchbar wird, wenn das Holzwerk eines Gebäudes beschädigt worden ist.

c. Für alle beweglichen Gegenstände wird ein Institut errichtet, und stehet jedem Staatsbürger frei, sein ganzes bewegliches Eigenthum, jedoch nur von Jahr zu Jahr zu assecuriren; die Obrigkeit hat die Verbindlichkeit auf sich, die Versicherungen anzunehmen und kann sich die zu versichernden Gegenstände vorzeigen lassen; diese Assecuranz gilt jedes Mal nur auf ein Jahr.

d. Wenn in Dörfern eine Feuersbrunst entsteht, und es läßt sich die Erstehungweise nicht ausmitteln, so geben die Bewohner dieses Orts, wo das Brandunglück geschah, ein Viertel mehr Beitrag auf den nächsten Termin, als

andere Ortschaften. Dieses wird den Erfolg haben, daß man seine Muthmaßungen und Verdachtsgründe anzeigt, und damit nicht aus Indifferentismus zurückhält. Die Prämie von 200 Thalern auf Entdeckung eines Brandstifters hat aus dem Grunde keine großen Ergebnisse geliefert, weil die Wahrheit den Menschen noch zu gut ist, um für Geld zu denunciren; allein mehrere würden mit dem verborgenen Geheimnisse heraustreten, wenn sie von ihrem Schweigen Schaden haben sollen.

e. Sobald ein dergleichen Institut in's Leben getreten ist, würden alle ausländischen Assecuranzen bei Strafe der Confiscation gänzlich verboten.

Dresden, den 2. Oktober 1830.

# 8.

## Die Bitte um Aufhebung des Mahlzwanges.

Auf diese eingereichte Petition ist unterm 18. September 1830 die Resolution ertheilt worden:

Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit sind geneigt, den Mahlzwang ablösen und deßhalb Verhandlung eintreten zu lassen.

Ehe wir auf die Deducirung dieser aufgestellten Petition eingehen, halten wir zuförderst für nöthig, die Beschaffenheit dieser, dem hohen Königl. Sächsischen Fisco zustehenden Berechtigung näher auseinander zu setzen, um in dem Fortgange dieser Deduction deutlicher zu werden.

Der Mahlzwang, von dessen Aufhebung hier die Rede ist, erstreckt sich auf alles zum Verbacken erfoderliche Getreide, auf alle Malze, auf alles zum Branntweinbrennen und sonst nöthige Schrot-Getreide, und es läßt sich annehmen, daß durchschnittlich in einem Jahre mehr als 100,000 Scheffel Back-Getreide, mehr als 40,000 Scheffel Bier-Malze, mehr als 20,000 Scheffel Schrot-Getreide in die Mühlen zum Mahlen und Verschroten gebracht werden. Zu Abmahlung dieses Back-Getreides hat die Dresdener Bäcker-Innung die allhier befindlichen drei Königl. Mühlen, nämlich die Bäcker-Mühle, die Damm-Mühle und die Neumühle in Pacht, wofür sie alljährlich 6300 Thl. Pachtgeld dermalen entrichtet; es gehet jedoch dieser Pacht zu Walpurgis 1831 zu Ende. Daß auf diesen drei Mühlen, welche zusammen neunzehn Gänge haben, überhaupt eine solche Quantität Back-Getreide nicht abgemahlen werden könne, daß demnach die Dresdener Bäcker genöthigt sind, ihre Zuflucht zu den übrigen im Plauenschen Grunde gelegenen Mühlen zu nehmen, und daß selbst

diese sämmtlichen Mühlen nicht vermögend sind, den Bedarf an Mehl, und vorzüglich an den feinen Weitzenmehlen zu liefern, wenn, wie fast alle Jahre geschieht, in dem Weiseritz=Strome das Wasser verschwindet, lehrt die Geschichte aller Jahre.

Wir glauben daher bescheidentlich, daß nur durch Aufhebung des Mahlzwanges überhaupt, ohne damit verbundene Ablösung, dem jetzt die hiesige Bürger= und Einwohnerschaft treffenden Uebel abgeholfen werden könne, und daß selbst das Interesse des Königl. hohen Fisci nicht verlieren könne und werde. Wir beginnen

1.

unsere gehorsamste Deduction mit der letzten Bemerkung zuerst, und wiederholen nochmals, daß der Vortheil, den E. hoher Fiscus von den im Plauenschen Grunde gelegenen Mühlen hat, an sich nicht von der Bedeutung ist, wie es vielleicht auf den ersten Anblick erscheint, und daß dieser Vortheil auf anderem Wege vollständig werde erreicht werden.

Die sämmtlichen am Weiseritz=Strome von der Schmelz=Mühle an bis in den Plauenschen Grund gelegenen Königl. Mühlen werden jetzt ungefähr 18,000 Thl. Pachtgeld alljährlich geben; indessen die vom 1. Mai 1831 zu erwartende Erfahrung, wo die Verpachtung dieser Mühlen gleichzeitig aufhört, wird wahrscheinlich das unangenehme Resultat geben, daß vielleicht nicht die Hälfte dieser jetzigen Pachtsumme zu erlangen sei; wenigstens ist uns die Aeußerung von fern zugekommen, daß die jetzigen Pachter die frühere Pachtsumme auf keine Weise fernerweit zugestehen wollen.

Möge indessen der Erfolg dieser anderweiten pachtweisen Austhuung sämmtlicher Mühlen sein, welcher er wolle, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die jährliche Remisse an den Pachtgeldern, oder Verluste an solchen, die jährliche bauliche Unterhaltung derselben, die Regie=Kosten, dieser Mühlen halber aufgewendet, eine sehr bedeutende Summe von dem Brutto=Ertrage alljährlich consumirt haben.

a. Wir erwähnen nur die bedeutenden Summen, welche in der neuesten Zeit von den Pachtgeldern der Plauenschen Mühle, als solche ein gewisser Z... in Pacht hatte; von dem Pachtgelde der Buschmühle, als solche S..... in Pacht hatte, unter der Benennung Remiß, oder unter welcher Bezeichnung dieselben sonst abgeschrieben worden sind.

b. Wir erwähnen die sehr bedeutenden Bau- und Unterhaltkosten. Zwar ist in allen Pacht-Contracten die Bestimmung getroffen, daß alle Reparaturen, so nicht über 50 Thl. kosten, dem Pachter zur Last fallen. Diese Bestimmung hat indessen den nachtheiligen Erfolg, daß die Pachter sich in den erpachteten Mühlgebäuden mit den darin sich hervorthuenden Mängeln so lange behelfen, bis der auf deren Abstellung und die Reparatur zu machende Aufwand mehr als 50 Thaler beträgt, daß mithin Schadhaftigkeiten, die mit einem Aufwande von 10 Thalern abgemacht werden könnten, nach Ablauf eines Jahres vielleicht kaum mit 100 Thalern zu redressiren sind, und daß der fiscalischen Casse Ausgaben zur Last fallen, welche, wenn das Mühlengrundstück Privat-Eigenthum wäre, in dem Umfange ganz nicht so hoch ansteigen würden; ein Uebelstand, welchen natürlicher Weise schon an sich der complicirte Geschäftsgang, dessen die fiscalische Administration nicht entbehren zu können glaubt, die Concurrenz so vieler Personen, deren oft nicht selten anzutreffendes Gegeneinanderstreben, und manche anderen Mißverhältnisse um ein bedeutendes vermehren.

c. Wie viele Personen sowohl bei der Canzlei E. hohen Königl. Sächs. Geheim-Finanz-Collegiums, als sonst zu Wahrnehmung des Interesse des hohen Fisci angestellt sind, und welche Summen deren jährliche Beschäftigung kostet, wird das Rechnungwerk selbst nachweisen; wir dürfen uns nur auf solche beziehen, um deßhalb gerechtfertigt zu erscheinen.

Unserm gehorsamsten Dafürhalten nach, würde daher das Interesse E. hohen Fisci weit mehr gewinnen, wenn diese Mühlen entweder gegen baare Summen, oder theilweise für gewisse jährliche Erbzinsen ausgethan, der Mahlzwang aber vorher völlig aufgehoben würde. So wenig vortheilhaft aber der Mahlzwang für den hohen Fiscus sich darstellt, so

## 2.

nachtheilig ist derselbe für die Einwohnerschaft Dresdens und für die dasige Bäcker-Innung.

Eigentlich lastet derselbe keineswegs unmittelbar und ausschließlich auf der hiesigen Bäcker-Innung, sondern mittelbar auf allen hiesigen Brod-Consumenten, denn auch der hiesige städtische Einwohner ist verbunden, dasjenige Getreide, was er zu seiner Haus-Consumtion zu verwenden gedächte, in den Königl. Mühlen zu mahlen, insofern er nicht von den zum

Mehlhandel in hiesiger Stadt concessionirten Mehlhändlern seinen Bedarf an Mehl zu kaufen geneigt ist. Daraus wird nun klar werden, daß demnach das Mahlzwang-Befugniß das hiesige Publikum in mehrfacher Weise afficirt, es setzt den hiesigen Bürger außer Stand, seinen Brodbedarf sich durch eigenes Backen selbst zu verschaffen, und vielleicht auf eine wohlfeilere Weise seine Brod-Consumtion zu erlangen, es gewährt sehr vieles geringhaltige und weniger nahrhafte Brod, und erhöht den Preis desselben.

a. Die sämmtlichen Königlichen Mühlen allhier und im Plauenschen Grunde sind dergestalt mit Mahlgetreide überführt, daß die Mühlenpachter auf kleine Quantitäten Getreide, auf Quantitäten bis an sechs Scheffel sich gar nicht einlassen, und den Mahlgästen solche allein nicht abmahlen. Der Mahlgast, mithin der gute, reine und demnach theuere Körner kauft, um sich und den Seinigen ein schmackhaftes Brod zu verschaffen, kann daher schwerlich darauf rechnen, das Mehl aus seinen erkauften Körnern zu erhalten, weil der Müller genöthigt ist, oder wenigstens es für unmöglich hält, eine kleine Quantität Korn von vielleicht nur einigen Scheffeln allein abmahlen zu können. Es sehen daher die meisten hiesigen Bürger, selbst diejenigen, welche zahlreiche Familien und Tischgenossen haben, sich genöthigt, ihren Brodbedarf lieber zu kaufen als selbst zu backen, und entbehren daher den großen Vortheil, welcher den Bewohnern kleiner Landstädte und Dörfer ungestört zu Theil wird, nämlich selbstgebackenes, wohlfeileres und schmackhafteres Brod genießen zu können. Dieses

b. Letztere kann selbst der hiesige Stadtbäcker bei dem beßten Willen sehr oft nicht verschaffen, weil auch ihm die freie Bewegung durch den gedachten Mühlenzwang genommen ist.

Daß die dermalen von der hiesigen Bäcker-Innung Pachtweise innehabenden drei Königl. Mühlen nicht im Stande sind, das jährliche Quantum an Getreide zu mahlen, was zur städtischen Consumtion erforderlich ist, ergibt sich bei näherer Beleuchtung von selbst. Diese drei Mühlen haben zusammen nicht mehr als 19 Gänge, welche demnach, mit Abrechnung von 70 Sonn- und Fest-Tagen, auch auf den Gang 6 Scheffel täglich gerechnet, in einem Jahre nicht mehr als 30,000 Scheffel zu fördern im Stande sind.

Indessen dieses Quantum reducirt sich noch bedeutend,

wenn, wie fast alle Jahre geschieht, ein und mehr Monate jährlich das Mahlwasser wegfällt, wo sodann der hiesige Bäcker gegen erhaltene Freizeichen genöthigt ist, andere, oft 4 und 6 Stunden entfernte, Mühlen aufzusuchen, und als ein fremder, nur im Nothfalle eintreffender Mahlgast genöthigt ist, ein sehr hohes Mahlgeld zu bezahlen, was ihm der Müller, wäre er sein steter Kunde, nicht abfordern könnte und würde. Die Wahrheit dieses Umstandes ergibt sich schon daraus, daß die hiesige Bäcker-Innung eine andere Brod- und Semmel-Taxe lediglich in Folge des auswärtigen Mahlens jederzeit erhalten hat und auch wohl erhalten muß.

Ein anderer Uebelstand, welcher die hiesige Bäcker-Innung und mittelbar das hiesige Publikum trifft, ist darin gegründet, daß selbst der Bäcker nicht darauf rechnen darf, das Mehl von seinem erkauften guten Getreide zu erhalten, indem der zwangberechtigte Müller dem Bäcker nicht gestattet, sein Getreide selbst zu behandeln, selbst abzumahlen und sein Mehl wegzunehmen, sondern auch hier der Willkühr des Müllers sich preisgegeben sieht, weil er nach Willkühr und in Folge des Unwillens über die ihm widerfahrene schlechte Bedienung sich keine anderen Mühlen zu Fertigung seines Backmehls suchen darf. Daraus fließt, wie natürlich, der dritte Uebelstand, daß der Müller sich manche Unbilden und Veruntreuungen gegen den Mahlzwang-Verpflichteten zu schulden bringen kann, die er sich, ohne sofort den Mahlgast zu verlieren, gegen den freiwilligen Mahlgast gar nicht erlauben dürfte. Es ist eine bekannte und täglich zu erneuernde Erfahrung, daß der Müller, wenn er seinen Mahlgast verkürzt, es lieber in Schrot und Körnern als in Mehl bewirkt, weil er erstere besser nutzen, verkaufen und conserviren kann, als letzteres. Die Zwangmüller haben daher die üble Gewohnheit, daß sie von dem ihnen zum Mahlen oder Schroten gebrachten Getreide einen, wenn auch unerlaubten, Antheil an sich nehmen, keinesweges aber von dem aus diesem Getreide gefertigten Mehl oder Schrot. Damit nun aber im Angesicht des Mahlgastes das Gewicht im Mehl oder Schrot zutreffe, so erlauben sich diese Müller häufig, Mahlbahn oder Mühlfutter, wie es genannt wird, zulaufen zu lassen, wodurch denn der Bäcker ganz wider seinen Willen und wider seine Erwartung von den beßten Körnern oft ganz schwarzes und schweres Gebäck, und der Brauer und Branntweinbren-

ner ein trübes Fabrikat erhält, ohne daß die Fertiger wußten, wo beides herkam.

Die nicht selten unerfreuliche Beschaffenheit des städtischen Schwarzbrodes und des Bieres bestätigt, was wir so eben angeführt haben. Wenn daher die Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Dresden künftighin mit gutem, schmackhaften und möglichst wohlfeilern Brode versorgt werden soll, so ist sehnlichst zu wünschen, daß der Mahlzwang gänzlich aufgehoben, und den Bäckern, Brauern und Branntweinbrennern das Mahlen und Schroten ihres Getreides gänzlich freigegeben werde; der Königl. hohe Fiscus und die Staats-Cassen werden dabei nichts verlieren, sie werden durch die bei Verkaufung sämmtlicher Mühlen zu erwartenden Kauf-Summen, durch die aufzulegenden Erbzinsen, durch Erbzinsen neu anzulegender Dampf-, Wasser-, Wind- und Roß-Mühlen, durch Ersparung fast aller Regie-Kosten, hinlängliche Entschädigung finden.

Dresden, den 5. Oktober 1830.

## 9.

## Die Bitte um Schutz der allhiesigen Zünfte und Innungen, in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe an Personen, die nicht Bürger sind.

---

In den unterm 18. September 1830. abseiten Er. höchstverordneten Commission herausgegebenen Resolutionen wird, was diesen Punkt betrifft, bemerkt:

> Ueber diesen Punkt sieht man speciellen Anträgen oder Beschwerden entgegen, da der Commission dergleichen Fälle nicht bekannt sind.

Wenn wir diese Klage und Bitte demnach rechtfertigen wollen, so müssen wir, um verständlich zu werden, und die Wahrheit und Wichtigkeit derselben gehörig in's Licht zu stellen, mit einigen allgemeinen Bemerkungen den Anfang machen.

Bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestand, wenn auch vielleicht nicht allgemein, die statistische Ansicht, daß Zünfte und Innungen das Gedeihen und Wohlbefinden der Städte begründen, wie denn eine höchstverordnete Commission bei Feststellung des Regulativs für die Auswahl der Commun-Repräsentanten lediglich von diesem Gesichtspunkte ausgegangen ist, und die Elemente des städtischen Verbandes nur in der Classe der Stadtbürger, als solcher, annehmen zu müssen, des Dafürhaltens gewesen ist, und es ist auch wenigstens die historische Wahrheit nicht zu verkennen, daß erst durch die Ausbildung der Zünfte und Innungen, durch das Bürgerthum die Städte sich vergrößerten und zu Wohlhabenheit gelangten. Daß auf diesen Zünften und Innungen und

vorzüglich auf deren jüngeren Mitgliedern, den Lehrlingen, Gesellen und selbst den Meistern manche lästige, ja selbst schädliche Gewohnheiten und Gebräuche hafteten, daß diese Zünfte und Innungen dem intellectuellen Aufschwunge und den mannichfaltigen nützlichen Erfahrungen nicht selten hinderlich in den Weg traten, und ebenfalls manche monopolistische Last für das Publikum zur Folge hatten, geben wir gern zu; so wie wir uns nicht anmaßen wollen, zu bestimmen, ob bei Aufrechthaltung der Zünfte und Innungen, oder bei Einführung einer allgemeinen Gewerbordnung und Gewerbfreiheit für die allgemeine Wohlfahrt am meisten gewonnen werde. Wahrscheinlich liegt auch hier, wie immer, die Wahrheit mitten inne, und während sich manche Gewerbe und Metiers ganz dazu eignen, von dem Zunftzwange emancipirt und der Thätigkeit und einer freien Speculation überlassen zu werden, wird solches unstreitig bei manchen andern Gewerben sich nicht ausführbar darstellen.

Möge indessen das Ergebniß der fortschreitenden Zeit und der mannichfaltigen Erfahrungen und Erforschungen sein, welches es will, so scheint uns dennoch die Aufhebung der Gränzen und Gerechtsame der Innungen und Zünfte, die Begünstigung anderer nicht zunftgemäßen Individuen auf Unkosten einer oder der andern Zunft, und die auf mannichfache Weise erfolgte Verletzung dieser Gerechtsame ohne der bekränkten Innung dagegen einen andern Ausweg zu einiger Entschädigung zu eröffnen, so lange unausführbar und der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig, als nicht über das Bestehende oder Nichtbestehende der Zünfte und Innungen im Allgemeinen etwas festgestellt, als nicht Gewerbordnung und Gewerbfreiheit allgemein ausgesprochen, als nicht die Einrichtung getroffen ist, daß der unzünftige Gewerbtreibende eben so hoch mit Abgaben angesehen werden könne als der zünftige Meister.

Dieses ist der Gesichtspunkt, aus dem wir die an uns von mehren der hiesigen 65 Innungen abgegebenen Klagen und Beschwerden auffassen zu glauben müssen, um die speciellen Anträge zu begründen, zu deren Darlegung wir aufgefordert worden sind. Die Klagen und Beschwerden von Innungen, die an uns abgegeben worden, und welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

1. Die Beschwerde der Schneider = Innung Fol. 1. Vol. I.
2. = = = Tuchmacher = Innung - 12. - -
3. = = = Kürschner = Innung - 16. - -

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4. | Die Beschwerde der Tischler-Innung | | | . | Fol. | 17. | Vol. I. |
| 5. | = | = | = Zeugschmiede | . . | - | 28. | - - |
| 6. | = | = | = Instrumentenmacher | | - | 31. | - - |
| 7. | = | = | = Bäcker-Innung | . | - | 44. | - - |
| 8. | = | = | = Korbmacher | . . | - | 53. | - - |
| 9. | = | = | = Klempner | . . . | - | 66. | - - |
| 10. | = | = | = Schlosser | . . . | - | 73. | - - |
| 11. | = | = | = Gastwirthe | . . | - | 75. | - - |
| 12. | = | = | = Sattler | . . . | - | 83. | - - |
| 13. | = | = | = Lohnkutscher | . . | - | 102. | - - |
| 14. | = | = | = Nagelschmiede | . . | - | 105. | - - |
| 15. | = | = | = Wagner | . . . | - | 108. | - - |
| 16. | = | = | = Goldarbeiter | . . | - | 114. | - - |
| 17. | = | = | = Kammmacher | . . | - | 123. | - - |
| 18. | = | = | = Knopfmacher | . . | - | 1. | Vol. II. |
| 19. | = | = | = Schleifer | . . . | - | 9. | - - |
| 20. | = | = | = Bäckermeister | . . | - | 41. | - - |
| 21. | = | = | = Schuhmacher | . . | - | 62. | - - |
| 22. | = | = | = Rothgießer | . . | - | 77. | - - |
| 23. | = | = | = Töpfer | . . . . | - | 80. | - - |
| 24. | = | = | = Branntweinbrenner. | | - | 105. | - - |
| 25. | = | = | = Kupferschmiede | . | - | 117. | - - |
| 26. | = | = | = Posamentirer | . . | - | 129. | - - |
| 27. | = | = | = Messerschmiede | . | - | 145. | - - |
| 28. | = | = | = Nadler | . . . . | - | 154. | - - |
| 29. | = | = | = Tuchscheerer | . . | - | 162. | - - |
| 30. | = | = | = Böttcher | . . . | - | 177. | - - |
| 31. | = | = | = Täschner u. Tapezirer | | - | 242. | - - |
| 32. | = | = | = Mechaniker | . . | - | — | - - |
| 33. | = | = | = Zirkelschmiede | . . | - | — | - - |

Diese sämmtlichen Klagen und Beschwerden sind meistentheils durch den Nothstand, durch den Mangel an Arbeit und Verdienst, durch die dadurch herbeigeführte Verarmung hervorgebracht, und mögen sie auch, die uns übergebenen hier angeführten Schriften, in ihrer Ausführung die wahre Quelle dieses Uebelstandes richtig angedeutet haben oder nicht, die Beschwerden selbst haben meistentheils ihren wahren Ursprung darin, daß man bei niedern und höhern Instanzen die Gränzen und Befugnisse der Zünfte und Innungen, und überhaupt aller gewerbtreibenden bürgerlichen Stände, bald aus angebrachter Philantropie für ein Individuum, bald aus mißverstandener Ansicht über freien Handel und Gewerbe, durch-

brach, während die Zunft- und Innung-Mitglieder in den Schranken ihrer Innung-Artikel gleichsam eingestellt bleiben; daß man auf die gewerbtreibenden Stände Abgaben legte, während Andere, sogar Ausländer, das Gewerbe und den Handel mit dergleichen, öffentlich und geheim, in weit größerem Umfange Abgabenfrei ausübten; daß man die Zünfte und Innungen nöthigte, Subjecte als Meister anzunehmen, welche, nicht selten unbrauchbar, die Bedingungen und Erfordernisse der Innung-Artikel nicht erfüllen konnten; daß man ganz vorzüglich alle Ausländer, gleichviel ob qualificirt oder nicht qualificirt, als Innung-Mitglieder aufzunehmen anbefahl, während das Ausland eine Reciprocität in dergleichen Grundsätzen nicht beurkundet; daß man die Gerechtsame der Städte gegen das platte Land nicht genug schützte, und daß man durch dieses bald Vorwärts- bald Rückwärts-Schreiten in statistischen Ansichten eine Unstätigkeit und Unsicherheit verbreitete, welche in allen Verhältnissen des Lebens allemal Schaden und Nachtheil bereiten muß.

E. hochstverordnete Commission möge diese vorausgeschickte Einleitung, diese so eben ausgesprochenen Bemerkungen nicht als das Uebermaß bürgerlicher, vielleicht selbst sich nicht richtig verstandener Empfindungen, nicht als eine leidenschaftliche Aufwallung in der jetzt so bewegten Zeit ansehen; alles was wir hier nur mit ganz allgemeinen Grundzügen angedeutet haben, ist nichts weiter als der Wiederhall alter, seit zehn und zwanzig Jahren erhobener, wohlbegründeter, aber unerhört gebliebener und zuletzt verstummter Klagen, ist das Ergebniß einzelner herausgegebener Entscheidungen, deren unheilbringende Nachwirkungen nicht berechnet worden zu sein scheinen, ist das empfindliche Ergebniß des Organismus des geliebten Vaterlandes, bei dessen Beschaffenheit auf so mannichfachen nur coordinirten Wegen natürlicher Weise auch eben so mannichfaltige, nicht selten einander widerstrebende Ansichten, Bestrebungen und Entscheidungen sich entwickeln mußten, alles Folgen, die um so trauriger und nachtheiliger auf das bürgerliche Leben, auf die allgemeine Wohlfahrt einwirken mußten, weil die Arbeitsamkeit und Thätigkeit, so wie die Empfänglichkeit des sächsischen Volks für jedes neue Geschäft, mit dem nun einmal angenommenen Geschäftsgange der Behörde, mit dem Verfahren der Communication coordinirter Behörden gegen einander, und deren so verschiedenen Ansichten, nicht selten in ganz entgegengesetztem Lichte stand.

Was wir hier gehorsamst anführen, begründen die oben angedeuteten, uns zur weiteren Beförderung übergebenen Beschwerde=Schriften, die nunmehr statt unserer selbst sprechen mögen, und aus denen wir, um Er. höchst verordneten Commission die Auffassung der einzelnen vielleicht nicht allenthalben deutlich genug gemachten Ansichten zu erleichtern, nur einzelne Stellen ausheben wollen. Wenn wir nämlich oben

A.

zuerst uns die gehorsamste Bemerkung erlaubten, die Gerechtsame und Befugnisse der Zünfte und Innungen wären auf mannichfache Weise durchbrochen worden, so bedarf es nur der Hinweisung auf einzelne Fälle, um auch die Klagen und Beschwerden anderer bürgerlicher gewerbtreibenden Stände als ungegründet anzusehen.

Bis in die neuesten Zeiten und noch bis jetzt bestand der Grundsatz, daß Zünfte und Innungen und deren einzelne Mitglieder, nur diejenigen Artikel selbst verkaufen durften, die sie mit Zuhilfenehmung ihrer Gesellen und Arbeiter selbst gefertigt haben, und noch bis jetzt steht dieser Grundsatz dergestalt fest, daß keinem Innung=Mitgliede nachgelassen ist, bloß mit den von Andern gefertigten Artikeln Handel zu treiben, ja es wurde nicht einmal und wird noch heute nicht erlaubt, daß ein Zunftgenosse neben seinem Metier noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treibe, im Gegentheil ist er genöthigt, das erstere aufzugeben und niederzulegen, sobald er ein anderes Gewerbe ergreifen will.

Daß dieser statistische Grundsatz auf der andern Seite nun aber auch erfordert, den Handwerker und Zunftgenossen in Ausübung seines Metiers zu schützen, und nicht zu gestatten, daß andere nicht zunftgemäße Individuen diese Zunft stören, und mit den Artikeln Handel treiben, welche diese Zunft zu liefern im Stande ist, liegt in der allgemeinen Billigkeit, liegt in der Reciprocität des bürgerlichen Gesellschaft=Verbandes, erfordert sogar, wir glauben es hinzusetzen zu können, die Erhaltung und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft selbst, indem ja diese Gesellschaft über lang oder kurz untergehen müßte, wenn ein Glied derselben nach dem andern in Armuth versinkt, und dadurch unfähig gemacht wird, sich fernerhin mit den Seinigen zu ernähren. Aber wie sehr ist gegen dieses Gebot der Reciprocität und Billigkeit verstoßen

worden; wir wollen aus den uns vorgeführten Beispielen nur einige und zwar zuerst

a.

die der hiesigen **Kleidermacher** ausheben. Bereits im Jahre 1821 wurde das erste Kleider-Magazin eröffnet, die Zahl derselben ist indessen neuerlich auf 30 bis 40 allhier angestiegen. Daß die Inhaber dieser Magazine zum Theil selbst Meister der Innung sind, dürfte diese mit §. 4. der Innung-Artikel in Widerspruch stehende Maßregel nicht unterstützen, weil sie immer dem einen Innung-Mitgliede ein Uebergewicht über das andere verschafft, und die ärmeren Meister zu bloßen Handarbeitern der reichen Mitmeister machen würde, weil diese armen Meister nun mit jeder Bezahlung zufrieden sein müssen, die ihnen gleichsam noch als Allmosen angeboten wird, und die nicht einmal das arme Innung-Mitglied verschmähen durfte, wenn es nunmehr nicht auch dieses ganz geringe Lohn verlieren wollte. Wie gering und unverhältnißmäßig niedrig aber diese Arbeitlöhne ausfallen, kann man daraus abnehmen, daß für eine Weste 1 Gr. und für ein Paar Beinkleider 3 Gr. von dem Inhaber des Kleider-Magazins bezahlt werden, während die andern Schneidermeister allhier ihren Gesellen den sechs- und achtfachen Betrag bezahlen.

Das Publikum selbst gewinnt dabei nichts, denn es kauft doch nur leichtgefertigte Kleidungstücke, die es in besserer Qualität, wenn auch vielleicht etwas theuerer, in sechs bis acht Stunden auch erhalten könnte.

Was man indessen anfänglich einigen Schneidermeistern, unter dem Anführen, selbst gefertigte Kleidungstücke auf den Verkauf machen zu wollen, erlaubte, wurde in kurzem der Gegenstand einer Speculation anderer, nicht einmal zünftiger Personen; der Handels-Jude M. C. allhier erhielt noch neuerlich allerhöchste Concession zum Handel mit (gebrauchten) Kleidungstücken, und sogar Erlaubniß, eine darauf sich beziehende Firma aushängen zu dürfen, eine Erlaubniß, die nur Personen, welche das Bürgerrecht allhier erlangt haben, zugestanden wird, und deren Ertheilung daher um so mehr Bewegung hervorbringen mußte, da C. nicht Bürger ist, und als israelitischer Glaubensgenosse nicht sein kann. Daß aber C. den ihm concessionirten Handel nicht auf gebrauchte Kleider einschränken werde, war voraus zu sehen; nur erst am

12. August 1830 wurden demselben an ganz neuen Kleidungstücken

20 Paar Pantalons
1 grauer Tuchmantel
10 Westen
5 Oberröcke
2 Staubmäntel

weggenommen.

Diese Etablirung der Kleider-Magazine hatte noch den sehr nachtheiligen Einfluß auf andere Gewerbe, daß die Magazin-Inhaber die zu verarbeitenden Zeuge, Stoffe und sonstige Zuthat aus dem Auslande bezogen, und sogar mit denselben im Stillen Handel trieben, wie die hiesige Knopfmacher-Innung in ihrer Schrift Fol. 1. seq. Vol. II. klagt.

Einen andern nicht minder verderblichen Einfluß auf die Arbeitlosigkeit der hiesigen Kleidermacher übte die Vergünstigung und Concessionertheilung an verschiedene hiesige, weibliche Bewohnerinnen, nicht bloß auf ihre eigene Hand, sondern sogar mit Hilfe mehrer weiblichen Gehilfinnen Kleidungstücke aller Art fertigen zu dürfen. Dergleichen Vergünstigungen wurden, wie leicht zu erachten, immer mehr ausgedehnt, machten einen großen Theil der hiesigen Damen-Kleidermacher brodlos, die nun, statt ihre Beiträge in die Innung-Casse geben zu können, selbst Unterstützung erhalten mußten, während die concessionirten Kleidermacherinnen keine Beiträge in die Innung-Cassen, keine Bürgergefälle, keine Nahrungsteuern zu entrichten haben, und von andern bürgerlichen Oblasten völlig frei sind.

Daß ein Verbot, weibliche Kleidungstücke zu fertigen, jetzt um so weniger gegen das Geschlecht unbedingt geltend zu machen sei, da die Ehelosigkeit mehr überhand nimmt und den Frauen ohnehin wenig Gelegenheit zu eigener Selbständigkeit und Erhaltung offen stehet, ist auch unser ohnmaßgebliches Dafürhalten; allein Concessionen zu Betreibung eines zünftigen Gewerbes an Frauen zu ertheilen, ihnen zu erlauben, völlige Werkstätte zu errichten, diese Vergünstigung vorzüglich solchen Frauen zu Theil werden zu lassen, die in anderer Weise bereits versorgt sind, und dabei gar keine Gränzen zu ziehen, während die zünftigen Frauen-Schneider sich in ihre Innung-Verhältnisse eingeengt sehen, dürfte so lange sich nicht rechtfertigen lassen, als nicht allgemein gesetzliche Bestimmungen hierüber erfolgt sind.

Und so ist auch das wider Willen der Schneider-Innung höchsten Orts anbefohlene Aufnehmen fremder Einwanderer zum Meisterrechte, vorzüglich baierischer und österreichischer Unterthanen, welche nicht einmal Militärpflicht geleistet, noch einen Abschied aufzeigen können, (welches gleichwohl von unsern Kindern im neuen Werbe Mandat von 1827 verlangt wird, wenn sie sich kaum einige Jahre allhier aufgehalten haben), eine erhebliche Ursache der Verarmung eines großen Theils dieser Innung-Glieder, deren Anzahl hierselbst jetzt auf 700 angestiegen ist, während in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten ein eingewanderter ausländischer Geselle erst nach Ablauf von 10 Jahren von seiner erfolgten Einwanderung an, das Meisterrecht zu erlangen im Stande ist. Was wir hier von der Innung der Kleidermacher angeführt haben, ist

b.

unter andern auch von der hiesigen Tischler-, Tapezirer- und Täschner-Innung anzuführen, nur mit dem Unterschiede, daß andere Thatsachen und andere Sachverhältnisse hierbei zum Grunde liegen. Die Tischler finden den Ursprung ihrer Nahrlosigkeit in den allhier sich etablirt habenden Meubleurs, die doch eigentlich nur Trödler mit altem Meublement sein sollten, indem dieselben ganz neu gefertigtes Meublement aller Art fertigen ließen, verkauften und damit Handel trieben; in den allhier abhaltenen jährlichen fünf Jahrmärkten, zu denen auswärtige Tischler nicht bloß Tischlerwaaren von weichem Holze, sondern auch polirte Waaren von hartem Holze zur Stadt brächten, und solche für ganz heruntergedrückte Preise verkauften, und in der großen Anzahl von Tischlermeistern allhier, welche bis auf anderthalb Hundert angewachsen wäre, statt daß sich sonst nur 80 allhier befunden hätten, und zu deren Aufnahme sie durch erfolgte Rescripte genöthigt worden wären, statt daß in den Oesterreichischen Staaten der ausländische Geselle zehn Jahre lang als solcher gearbeitet haben müsse, ehe er als Meister aufgenommen zu werden verlangen dürfe, cfr. Fol. 17. Vol. I.

c.

Und aus gleichen Gründen beschweren sich auch die Täschner und Tapezierer Fol. 242. Vol. II., beschweren sich

d.

die Verfertiger musikalischer Instrumente in der Schrift Fol. 31. Vol. I. und Fol. 76. Vol. II. über den Handel mit

ausländischen, namentlich Wiener Instrumenten dieser Art, welchen der Kaufmann B. zu Dresden, ein gewisser W. führe, und mit welchen der K. M. S. Handel treibe; beschweren sich die hiesigen Mechaniker und Optiker, daß ganz andere Personen als sie selbst, und vorzüglich Ausländer und Hausirer mit den Gegenständen ungestört Handel treiben, welche zu dem Bereich ihres Gewerbes gehörten.

e.

Dahin gehören ferner die Klagen und Beschwerden

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Hutmacher | . . . . | Fol. | 7. | Vol. I. |
| = Tuchmacher | . . . . | - | 12. | - - |
| = Seiler | . . . . . . | - | 14. | - - |
| = Kürschner | . . . . | - | 16. | - - |
| = Beutler | . . . . . . | - | 64. | - - |
| = Klempner | . . . . . | - | 66. | - - |
| = Sattler | . . . . . . | - | 83. | - - |
| = Wagner | . . . . . . | - | 108. | - - |
| = Goldarbeiter | . . . . . | - | 114. | - - |
| = Kammmacher | . . . | - | 123. | - - |
| = Knopfmacher | . . . . | - | 1. | - - |
| = Gürtler | . . . . . . | - | 12. | - - |
| = Roth= und Stückgießer | . | - | 77. | Vol. II. |
| = Töpfer | . . . . . . | - | 80. | - - |
| = Kupferschmiede | . . . | - | 117. | - - |
| = Zinngießer | . . . . . | - | 123. | - - |
| = Posamentirer | . . . . | - | 129. | - - |
| = Messerschmiede | . . . | - | 145. | - - |
| = Drechsler | . . . . . | - | 237. | - - |

ganz insbesondere aber

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Zeugschmiede | . . . . | Fol. | 28. | Vol. I. |
| = Schlosser | . . . . . | - | 73. | - - |
| = Zirkelschmiede | . . . . | - | — | - - |
| = Feilenhauer | . . . . . | - | 81. | - - |
| = Schmiede | . . . . . | - | 94. | - - |
| = Nagelschmiede | . . . . | - | 105. | - - |

Sie klagen sammt und sonders über Mangel an Absatz, über Mangel an Beschäftigung, über Mangel an Gelegenheit zum Verdienst, zum Theil über die zu große Zahl der Meister, die sie anzunehmen genöthigt worden wären, über die schweren Abgaben auf dem Materiatum, dessen sie zu Ausübung ihres Handwerks oder sonstigen Gewerbes benöthigt wären, und

der sonstigen indirecten Abgaben, die sie bei Ausübung ihrer Profession zu geben hätten, über die Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben von ausländischen Natur- und Kunst-Erzeugnissen gegen die inländischen.

Ueber die Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben, welche zeither und nach dem neuesten Gränzzoll-Tarif von den importirten ausländischen Fabrikaten erhoben wurden, sprechen wir hier nicht, wir behalten uns die Betrachtung über diesen Gegenstand für unsere Denkschrift über das Mißverhältniß der indirecten zu den directen Abgaben vor. Daß indessen dieses traurige Mißverhältniß die Arbeitlosigkeit und den immer mehr hereinbrechenden Mangel an Arbeit herbeiführte, daß in Folge dieser ganz widernatürlichen Stellung der Abgaben von ausländischen Fabrikaten gegen die inländische Fabrikation, die ausländischen Artikel aller Art sehr leicht ein Gegenstand kaufmännischer Speculation werden mußten, daß durch die Verpachtung der Gränz- und Accis-Abgaben an kaufmännische Corporationen der Speculation des Ausländers, auf Unkosten des Inländers, Thor und Thür eröffnet wurde, sind die Wahrheiten, die wir nicht verschweigen dürfen, wenn wir aufdecken wollen, woher die Verarmung eines großen Theils der gewerbtreibenden Stände sich herschreibe, und wenn wir mit Bescheidenheit andeuten wollen, was geschehen müsse, um diesem Nothstande abzuhelfen und nach und nach entgegen zu arbeiten. Nach unserm Dafürhalten kann und darf keinem Individuum der Handel und freie Verkauf mit Artikeln aller Art wenigstens so lange nicht verstattet werden, so lange nicht die Gränz- und Accis-Abgaben dergestalt regulirt sind, daß das ausländische Fabrikat aller Art wenigstens das Doppelte desjenigen an Abgabe entrichtet, was das inländische Fabrikat gleicher Sorte und Gattung an directen und indirecten Abgaben zu geben hat, und so lange das zu dieser Fabrikation erforderliche im Inlande selbst vorhandene Materiatum nicht Abgabenfrei importirt werden kann. Dieser Grundsatz allein kann nur die Zünfte und Innungen, so lange solche bestehen, schützen, und ihnen zugleich ein austrägliches Auskommen sichern. Er wurde, dieser Grundsatz, bei den meisten der allhier bestehenden 65 Zünfte und Innungen festgehalten, wurde in ihren confirmirten Innung-Artikeln ausgesprochen, und nur erst durch die seit dem Jahre 1817 immer mehr und mehr allgemein gewordene Verpachtung der Gränz- und Accis-Abgaben an kaufmännische Corporationen

und Individuen untergraben. Denn nun fand der Kaufmann Veranlassung, die wohlfeile Importation zu benutzen, er fand in seiner Stellung als accisalischer Fixat Schutz gegen die Angriffe der Zünfte und Innungen, wenn sie ihm die Führung der allhier selbst gefertigten Fabrikate untersagen wollten, wie die mannichfaltigen kostspieligen, oft Jahre lang fortgesetzten processualischen Differenzen beweisen.

Der kaufmännische Fixat führte nun alle und jede Arten und Sorten von Metallwaaren des Auslandes ein, welche die hiesigen Zeug- und Nagelschmiede, die Schlosser, die Feilenhauer, Hufschmiede, die Klempner, die Zirkelschmiede zu fertigen haben; große Niederlagen von Nägeln, Feilen, Schlössern, Riegeln, Bändern und allen auch jeden Sorten dieser Art von Waaren eröffneten sich, und der inländische Arbeiter hatte gewöhnlich nichts weiter zu thun, als diese erkauften fremden Artikel anzupassen und fest zu machen. Daß diese ausländischen, meistentheils Fabrik-Artikel dem Käufer wohlfeiler angeboten werden konnten, als der Inländer solche herzustellen vermochte, war natürlich, war um so mehr natürlich, weil die ausländischen Metall-Fabrikate auch von der feinsten Sorte, von welcher vielleicht der Centner fertige Waare Hunderte, ja wohl Tausend und mehr Thaler kostet, und bei denen das Arbeitlohn vielleicht $\frac{9}{10}$ und mehr des Verkaufwerths ausmacht, für 2 Gr. pro Centner importirt werden konnten, während der Inländer für das rohe Materiatum, es komme aus dem In- oder Auslande, 16 bis 22 Gr. directe Abgaben pr. Centner zu entrichten, und weil er bei der Fabrikation selbst wenigstens noch 2, 4, 10, 20 und mehr Thaler an indirecten Abgaben aufzubringen hat, die von dem Feuerung-Material, von der Speise und dem Trank des Arbeiters und dessen sonstiger Consumtion zu decken sind.

Man hat indessen die Klagen und Beschwerden aller dieser Metallarbeiter allhier nie verstanden; ein unterm 4. Decbr. 1827 aus der Königl. Landesregierung an den Stadtrath allhier ergangenes Rescript befahl, im ganz entgegengesetzten Sinne mit dem Gesuche der Beschwerdeführer, die hiesigen Kaufleute sollten mit allen und jeden ausländischen Schlosser- und Metall-Waaren unbedingt, mit den inländischen dergleichen Waaren nur Jahrmarktszeiten und in halben Dutzenden handeln, und ein späteres unterm 4. Aug. 1828 ebendaher ergangenes Rescript, welchem wahrscheinlich aus accisalischer Feder Entscheidegründe beigelegt sind, bestätigte diese Ent-

scheidung. Auch ist noch eine große Frage, ob der Kaufmann, welcher mit rohen Producten handelt, auch daraus gefertigte Arbeit verkaufen darf?

Aus dem nehmlichen Gesichtspunkte stellt sich die Beschwerde der Goldarbeiter, der Gürtler, die Beschwerde aller andern obengenannten Zünfte und Innungen dar, alle klagen darüber, daß der accisalisch fixirte Kaufmannstand gleiche Artikel ihres Gewerbes aus dem Auslande fast Abgabenfrei einführe, und daß sie mit den Artikeln des Auslandes um deßwillen im Preise nicht concurriren könnten, weil die Abgaben, die sie direct oder indirect von ihren Fabrikaten zu prästiren hätten, das 10, 20 und 30fache der ausländischen Importation betrage. Ein Bescheid sagt: daß die hiesigen Handwerker theils zu unwissend wären oder zu hohe Preise für ihre Arbeit verlangten.

f.

Wenn wir daher von der Ansicht ausgehen, daß das Mitglied eines städtischen Communal=Verbandes, daß der Bürger einer Stadt Schutz gegen Störung in seinem Gewerbe verdiene, so erscheint auch selbst die Beschwerde derjenigen Individuen und Corporationen, welche zu einer geschlossenen Innung nicht gehören, die nur ein freies nicht zunftmäßiges Gewerbe führen, so erscheint die Beschwerde

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Tabackhändler . . | Fol. | 39. | Vol. I. |
| der Citronenhändler. . | - | 42. | |
| der Korbmacher . . . | - | 53. | |
| der Gastwirthe und . | - | 75. | |
| Bier=Schenken . . | 78 und | 219. | Vol. II. |
| der Mechaniker . . . | - | — | |
| der Lohnkutscher. | 102 und | 103. | |

nicht unbegründet. Der Stadt=Magistrat zu Dresden ertheilt das Bürgerrecht an Individuen, die keiner Zunft angehören, auf Gewerbe, z. B. nach Fol. 26. Vol. I. auf Sandklopfen, auf Viktualien=Handel und mannichfaltige andere Geschäfte, welche der Natur der Sache nach ein Verbietungrecht eigentlich ganz nicht zulassen. Wenn indessen der städtische Bürger=Verband dergleichen Individuen einmal als seine Mitglieder anerkannt hat, wenn er Abgaben auf diesen Eintritt in den Gesellschaft=Verband nimmt, wenn er sich Bürgergefälle zahlen, bürgerliche Natural=Dienste leisten läßt, wenn der Staat selbst durch Erhebung von Gewerb=Quatember=Steuern diese eingeschla=

gene Maßregel gleichsam sanctionirt, so muß dieses bürgerliche Individuum nun auch geschützt, es darf wenigstens für seine Beitragverbindlichkeit nicht ungleicher und unbilliger als andere Gewerbtreibende außerhalb der Stadt, die nicht Bürger sind, behandelt werden, dieses erfordert die natürliche Billigkeit, die Regel der Reciprocität.

Weit entfernt, die freie Bewegung jedes Staatsbürgers in- und außerhalb der Stadt, den Handel im Lande und außerhalb desselben damit beschränken zu wollen, was dem Geiste der Zeit nicht entspräche, was als ein Rückwärtsschreiten angesehen werden würde und könnte, gehet unser ohnmaßgebliches Dafürhalten nur dahin, daß der nach der Stadt Handelnde rücksichtlich seiner dahin gebrachten Waaren und Fabrikate nicht gelinder als der Bürger der Stadt selbst, daß nicht Einwohner der Stadt und andere Personen Vorrechte vor selbigen genießen dürfen, und daß man demnach das Bürgerthum durch Gleichstellung der Abgaben zu schützen habe.

Diese Gleichstellung hat aber nicht, sondern im Gegentheil auf Unkosten des Bürgerthums eine unbezweifelte Ungleichheit in der Behandlung, statt gefunden.

*α.* Die selbst vom Auslande nach der Stadt kommenden Gewerbtreibenden und Händler obiger Art und dergleichen, z. B. die Händler aus Böhmen, bringen ganze Kahnladungen Obst, große Quantitäten Eier und andere Früchte nach der Stadt, unterhalten hier Niederlagen, verkaufen diese Erzeugnisse im Einzelnen, ohne daß sie Bürger sind, ohne nur einen verhältnißmäßigen Beitrag an Communal- und Staats-Cassen abzuführen, und es ist daneben eine leicht wahrzunehmende Thatsache, daß sie große Quantitäten gewirkter Zeuge, Strümpfe, Westen, Schuhe mit einschmuggeln.

Die Kaiserl. Oesterreichische Landes-Verwaltung duldet keinen Sachsen, der mit Obst, Wildpret, Eiern u. s. w. dahin handeln wollte, und daneben gibt kein Böhme Steuern, Nahrunggeld, Bürgergefälle, erfüllt keine Bürgerpflichten, gibt nichts zur Armenkasse, gibt nichts zu irgend einem andern Fonds, sondern verläßt hiesige Stadt nur mit der baaren unverkürzten Einnahme, die er hier gemacht hat.

*β.* Dermalen elf Fischer aus Mückenberg und Ruhland halten Jahr aus Jahr ein fast alle Tage mit selbst im Königreiche Sachsen aufgekauften Fischen auf hiesigem Neumarkte feil, entziehen dadurch der hiesigen concessionirten

Fischer-Innung, die bei Winterszeit und sonst schwere Pflichten zu erfüllen hat, den Debit; aber hiesige Bürger sind sie nicht, sie geben nichts zu den Abgaben, und leisten nichts von dem, was dem Bürger obliegt. Noch im Jahre 1825—1827 beschwerten sich hiesige Fischer darüber, verlangten wenigstens Gleichstellung darüber, erhielten aber keine beifällige Resolution.

γ. Fremde Weinhändler und die reisenden Diener aller ausländischen Fabriken durchstreifen das Land nach allen Richtungen, überführen das Publikum mit ihren Aufträgen, und schwächen dadurch dem inländischen Handelsmann, dem inländischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden den Absatz, benutzen dabei die Protektion eines inländischen Accis-Fixaten, um ihre Waaren völlig Gränz- und Accisfrei einzuführen, und dafür geben alle diese Individuen keine Personen- und Gewerb-Steuer, keine Accise, keine Bürgergefälle und überhaupt nicht einen Groschen Abgabe an die Staats- und Commun-Cassen.

δ. Indessen auch von hier einheimischen Personen werden Gewerbe getrieben, die zunftmäßig sind, oder zu denen die Erlangung des Bürgerrechtes erfordert wird, die aber nicht Bürger sind.

In fünf Königlichen Gebäuden, in den sogenannten neuen Ställen, in der Train-Schmiede, in der Zwinger-Allee, auf dem Bär, in der Posthalterei, wohnen Schmiede, welche auch für Bewohner der Stadt Arbeiten übernehmen; aber Bürger sind sie nicht, sie geben keine Gewerb-Steuer, keine Bürgergefälle, leisten keine Dienste und genießen demnach eine völlige Befreiung von allen bürgerlichen Oblasten.

In vielleicht mehr als dreißig Königlichen Gebäuden üben die darin angestellten Hausmänner, Aufseher und wie sie sonst heißen, bürgerliche Nahrung, sie schenken Bier, Branntwein, Wein, Kaffee, speisen, handeln sogar mit Consumtibilien in die Stadt, und doch sind sie nicht Bürger, geben keine Abgaben, gewähren der Stadt selbst keinen Nutzen, und entziehen nur dem hiesigen Bürgerthume einen Theil seiner Nahrung. Hierzu kann nicht minder das Königl. Kufenhaus, die Königl. Spiegel-Niederlage gerechnet werden.

ε. Einen besondern Druck aber erleiden die hiesigen Lohnkutscher und Lohnfuhrleute.

Daß diese Gattung von Staatsbürgern durch das erweiterte Postwesen und vorzüglich durch die Einrichtung der Eilposten in ihrem Verdienste sehr zurückgekommen ist, leidet

keinen Zweifel; die Zeit erforderte diese Einrichtung, und Sachsen konnte und durfte mit derselben, mitten in Staaten gelegen, welche ihrem Postwesen eine dergleichen Vorrichtung schon gegeben hatten, oder zu geben im Begriff standen, wohl nicht zurückbleiben.

So nützlich aber auch die Aufstellung von Eilposten und die neuerliche Verfassung des Postwesens an sich ist, und so dankbar das reisende Publikum solches auch anerkennt, so gewiß ist es auch, daß Lohnkutscher und Lohnfuhrleute, wenn dieses jetzt weit mehr als sonst bewegliche Publikum zufrieden gestellt werden soll, nicht entbehrt werden können. Die Königlichen Posten halten ihre bestimmten Richtungen nach Zeit und Ort, an Abweichen von solchen ist nicht zu denken und kann auch nicht gedacht werden. Das reisende Publikum würde daher ohne Lohnkutscher außer Stand sein, an nicht in der Postroute gelegene Orte mit Geschwindigkeit zu gelangen, würde die Bequemlichkeit entbehren, zu der Stunde abzureisen, wo es die Umstände allein gestatten, mit der Anzahl der Personen, mit der Quantität des Gepäckes zu reisen, wie man es nöthig hat und wünscht.

Ist aber das Lohnkutscherwesen ein eben so unentbehrliches Erforderniß für das reisende Publikum als die Post selbst, so stellt sich die Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1828 als ein die natürliche Freiheit störendes, als ein das Publikum selbst bindendes Verhältniß dar, indem dem mit Post angekommenen Reisenden verboten ist, sich binnen 48 Stunden des Lohnkutschers zu seinem Fortkommen zu bedienen, indem ferner dem Lohnkutscher, zu Steigerung des Fuhrlohns, noch eine besondere, nicht unbedeutende Abgabe durch die zu lösenden Geleit-Zettel aufgelegt ist, und indem endlich die Pragmatik nicht selten über die Gränzen dieses Gesetzes hinausgehet, wovon der Lohnkutscher F. zu Dresden-Neustadt Fol. 103. Vol. II. ein Beispiel aufgestellt hat, denn davon, daß ein mit Lohngeschirr angekommener Fremder nicht von einem andern Lohnkutscher sofort weiter befördert werden dürfe, stehet kein Wort in besagter Bekanntmachung. Wir glauben daher zum Schutz des Bürgerthums und zur Abhilfe für die gewerbtreibenden Stände auf Entbindung von allen diesen Fesseln, auf Aufrechthaltung der bürgerlichen Gerechtsame, auf Aufrechthaltung der Zünfte und Innungen, so lange nicht durch andere gesetzliche Verfassung im Ganzen eine andere Gestaltung bewirkt ist, gehorsamst antragen zu dürfen.

B.

Ein die gewerbtreibenden Stände aller Art ganz vorzüglich auch störendes Verhältniß ist die jetzt mehr als jemals überhandgenommene Gewohnheit, sein mobiliarisches Eigenthum öffentlich versteigern zu lassen. Kaufleute und Händler räumen ihre Waarenlager, andere Personen ihre sämmtlichen Effecten auf diesem Wege hinweg. An sich dürfte diese Maßregel weniger bedenklich scheinen, als sie es wirklich ist. Der Weg der Auction wird öfters dazu benutzt, Waaren-Vorräthe schnell in Geld zu verwandeln, und ausländische Fabrikate dadurch zum Verkauf zu bringen, vielleicht sogar um mit dem gelös'ten Gelde leichter retiriren zu können. Die gewerbtreibenden Stände leiden dadurch allemal. Es würde daher wohl zu wünschen sein, die Auctionen nur für Verlassenschaften, Concurse und Personen, welche hiesigen Ort verlassen, zu gestatten. Hierhin dürften auch für hiesigen Ort, incl. der Neustadt, die sehr zahlreichen Jahrmärkte, fünf an der Zahl, excl. des acht Tage dauernden Weihnachtmarktes zu rechnen sein.

Die hierher handelnden Verkäufer würden auf drei Märkten eben so viel absetzen, als auf fünfen; für die Verkäufer werden dadurch nur die Transport- und Reisekosten vermehrt; die allhiesigen gewerbtreibenden Stände verlieren allemal dabei vorzüglich, und nur die Gasthäuser und Herbergen könnten vielleicht bei mehren Jahrmärkten allhier interessirt sein.

C.

Wenn wir hiernächst eben gehorsamst andeuteten, daß die Städte auch einen großen Theil ihres gesunkenen Wohlstandes in dem Mangel an Schutz gegen das platte Land suchen, so haben wir auch deßhalb einige bescheidene Bemerkungen aufzustellen.

Der frühere Wohlstand der Städte Deutschlands und namentlich Sachsens gründete sich, das ist historisch bekannt, auf die Einrichtung, daß Zünfte und Innungen und überhaupt bürgerliche Gewerbe ausschließlich den Städten zugewiesen wurden. Dieser Wohlstand der Städte vermehrte sich keinesweges auf Unkosten des platten Landes, in Deutschland sowohl als in Sachsen erhielten sich die beiden Stände, der Stand der Producenten und der Stand der Fabrikanten, in einem gegenseitigen Verhältnisse, und bestätigte auf diese Weise die Richtigkeit des früher festgehaltenen statistischen

Grundsatzes, daß, nach dem Fingerzeig der Natur, auf den Organismus jedes lebenden Körpers nur durch das Ab- und Zuströmen der Säfte, durch die sichtbarste Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile dieses Körpers, dessen Gedeihen bewirkt und erhalten, nur Wirkung und Gegenwirkung die Wohlfahrt des Staats befestigen, die Wohlfahrt der Städte auf dem Wohlbefinden des platten Landes gesichert, nur dadurch, daß der Producent seine häuslichen Bedürfnisse in der Stadt suche und finde, daß der städtische Bewohner seine Lebensbedürfnisse aus der Hand des Producenten unmittelbar erhalte, die unentbehrliche Gleichheit der Vermögensverhältnisse und ihres gegenseitigen Verkehrs erhalten werden könne.

In Sachsen brachte indessen die mit Anfang des 18ten Jahrhunderts für die Städte eingeführte Gewerb-Accise nach und nach ein Schwanken dieses früher bestandenen Gleichgewichts hervor; der Fabrikant und Zunftgenosse war nun genöthigt, von seinen Genußmitteln, von dem Materiato, welches er verarbeiten wollte, von jedem seiner Lebensmittel, unter der Benennung General-Accise, eine höhere Abgabe zu entrichten, als der Bewohner auf dem Lande; es konnte daher nicht fehlen, es wendeten sich nach und nach mehre Individuen gewerbtreibender Stände auf das Land, wo sie wohlfeilere Wohnung, wohlfeilere Lebensmittel fanden, wo sie sich von dem städtischen Zwange mehr entbunden sahen, und das platte Land wurde nach und nach immer mehr von der Nothwendigkeit emancipirt, seine häuslichen Bedürfnisse ausschließlich in den Städten zu erholen. Das wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande unterm 29. Januar 1767 ergangene Mandat gibt zwar deutlich genug zu erkennen, wie sehr man die Folgen der accisalischen Mehrbelastung der Städte Sachsens gegen das platte Land schon damals einsah, aber die Sache war ohnstreitig nicht mehr abzustellen, und was jenes accisalische Verhältniß nicht anrichtete, bewirkten die zahllosen Dispensationen, Concessionen, und die mit dem Jahre 1817 eingeführte Accisfixation, welche die Passirzettel des fixirten Kaufmannes zu Freibriefen des Handels auf dem Lande machte. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier auf alle Einzelnheiten des Gewerblebens und auf die nachtheiligen Folgen eingehen wollten, die für die meisten Zünfte und Innungen daraus hervorgegangen sind; in den meisten Dörfern Sachsens, wenn sie nur von einiger Erheblichkeit sind, befinden sich jetzt nicht bloß die nach dem Mandate d. a. 1767 auf

dem Lande gestatteten Handwerker, auch andere Metiers sind daselbst, selbst Gürtler, Goldarbeiter und dergleichen Gewerbe, welche für den Landmann im Allgemeinen nichts zu fertigen haben, und deren Fabrikate derselbe noch zeitig genug bei seinem nächsten Gange nach der Stadt einkaufen kann. Was aber ganz vorzüglich in den ehemals blühendsten Provinzial-Städten Sachsens den frühern Wohlstand sehr vermindert hat, ist der Brauurbar und das Branntweinbrennen.

Der Brauurbar wurde vor zwei und drei hundert Jahren als ein vorzüglich den Städten gewidmetes Gewerbe angesehen, es wurden ihnen Bannrechte über die umliegenden Dorfschaften eingeräumt, und wie sorgfältig man darüber gewacht, gibt das Trank-Steuer-Ausschreiben vom 31. Decbr. 1676 zu erkennen. Die Einführung der städtischen Accise und die von Zeit zu Zeit auf dem Brauurbar in den Städten gelegten Communal-Abgaben untergruben nach und nach diesen so wichtigen Erwerbzweig der Städte, weil die Abgaben auf die Kanne Bier, gegen das Bier auf dem Lande gefertigt, sich verdoppelten, weil die städtischen Brauenden sich dadurch verleiten ließen, es an der Güte und Qualität des Bieres fehlen zu lassen, und weil dadurch die Braustätten auf dem Lande gehoben wurden, und selbst die in der Bannmeile gelegenen Dörfer nichts unversucht ließen, dem Bannrechte zu entgehen. Eben so verhält es sich mit den Branntweinbrennern.

Daß dieses unzünftige Geschäft sich für den Landmann im Allgemeinen nicht eigne, sondern vielmehr als ein Fabrikgeschäft, und demnach mehr als ein städtisches Gewerbe zu betrachten sei, ist, wir sprechen uns darüber unverholen aus, unsere ohnmaßgebliche Ansicht.

Das Branntweinbrennen erfordert eine besondere Sorgfalt und Reinlichkeit, ein strenges Beobachten der allgemeinen dabei einschlagenden chemischen Grundsätze, und eine besondere Reflexion auf Beschaffenheit des Wassers und der Körner, oder sonstigen Materiato, auf Localverhältnisse u. s. w. Der Landmann hat dafür keine besondere Neigung, er gewinnt, wenn er das Destilliren neben seiner Landwirthschaft betreibt, also nur als Neben-Sache behandeln will, gewöhnlich nichts, er zieht vielleicht nicht die Hälfte des Extracts, die der Destillateur von Metier daraus gewinnt, und eben so verschiedenartig ist noch überdem die Güte, der Geschmack. Das Mandat vom 5. Januar 1826, welches das Branntweinbrennen

zu einer Branche der Landwirthschaft machte, und dadurch den Bewohnern mehrer kleinen Provincial=Städte diesen Erwerbszweig entzog, beweis't indirect, was wir so eben angeführt haben, die Bewohner dieser Städte und selbst mehre Bewohner allhier haben diesen Erwerbzweig, von dem sie sich, wenn auch kümmerlich, mit den Ihrigen ernährten, verloren, aber er ist deßwegen den Bewohnern auf dem platten Lande nicht zu gute gegangen.

Daß alle diese den Bewohnern der Städte nach und nach beigebrachten, ihr Gewerbe bis in seine Grundfesten erschütternden Verhältnisse nicht sofort gelös't, daß die gewerbtreibenden Individuen auf dem Lande nicht mittels Gewaltstreichs in die Städte zurückgewiesen, daß so manches Angeordnete sofort nicht zurückgenommen werden könne, sehen wir sehr wohl ein; daher gehet unser gehorsamster Antrag dahin, den städtischen Gewerbstand wenigstens von den Abgaben zu entlasten, die ihn gegen seinen Zunftgenossen auf dem Lande so sehr zurücksetzen, und um die Möglichkeit bringen, rücksichtlich der Wohlfeilheit des Fabrikats zu concurriren.

Dresden, den 20. Oktbr. 1830.

# 10.

## Die Bitte um Abänderung der Recrutirung=Gesetze.

In den unterm 18. September dieses Jahres herausgegebenen hohen Resolutionen heißt es in Betreff dieses Punkts:

> Wegen einer Umänderung des Recrutirung=Systems ist bereits von den Ständen Vorstellung geschehen, die dermalen der Erörterung der Behörden vorliegt, und deren Resultat den Ständen vorgelegt werden wird.

Wir würden uns, im Vertrauen auf diese Vorstellung und eine zu erwartende Remedur dabei, zu beruhigen nicht ermangeln, wenn nicht die Folgen dieses Recrutirung=Reglements immer fühlbarer, und die nachtheiligen Einwirkungen, welche dadurch in vielen Familien hervorgebracht wurden, immer empfindlicher würden.

Daß der Militärstand im Königreiche Sachsen, wie derselbe Vertragsmäßig gehalten werden muß, an sich schon sehr drückend sei, daß nach der jetzt bestehenden Einrichtung eine zu große Anzahl der männlichen Jugend aus ihrer ergriffenen Lebensweise gerissen wird, daß bei der Stellung, in welcher man noch jetzt den Militärstand in Sachsen erhält, dieser Stand den bürgerlichen Verhältnissen zu sehr entfremdet, und mithin nach erlangter Entlassung die Rückkehr in diese Verhältnisse nicht erleichtert werde, sind die Bemerkungen, die wir vorausschicken zu dürfen glauben.

1.

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen wird nach der neuesten statistischen Berechnung zu 1,200,000 Individuen angeschlagen, der Militär=Etat zu 12,—13,000 Mann angenommen;

es kann daher nicht fehlen, daß auf hundert Individuen beiderlei Geschlechts und jedes Alters ein Soldat komme, während in den Oesterreichischen Staaten kaum der 118te, in Frankreich kaum der 138ste, in Großbritannien nur der 230ste militärpflichtig wird. Diese Herbeiziehung der menschlichen Kraft und Thätigkeit zu einem, die allgemeine Wohlfahrt unmittelbar nicht treffenden Zweck ist an sich schon sehr fühlbar, wird aber jederzeit auf das Wohl der Nation um so nachtheiliger einwirken, wenn dieselbe einen großen Theil ihrer Bevölkerung nur durch Fabrikation und Gewerbthätigkeit zu erhalten vermag. Der Jüngling, aus seiner Lehrzeit als Handwerker, als Kaufmann, als Künstler, als Canzleiverwandter und der Schreiberei Beflissener, als Studirender, gerissen, und in den Militärstand geworfen, kann sich so leicht nicht wieder als entlassener Militär in den auf halbem Wege verlassenen bürgerlichen Stand zurückziehen, wie der aus dem Stande der Producenten, des Bauernstandes, ausgehobene junge Militär; die beßte Zeit des Lernens, des Denkens und Auffassens sind für ihn vorüber, mit dem 28sten Altersjahre muß sich bereits die Periode des Anwendens des Erlernten, muß der praktische Cursus des Mannes begonnen haben.

Wenn daher die Gouvernements anderer Nationen diese überall sich aufnöthigende Erfahrung nicht aus den Augen lassen, und dagegen auch die von der Philanthropie gebotene Wahrheit nicht vergessen konnten, daß alle Stände ohne Ausnahme zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen wären, so scheint es, man habe einen Mittelweg aufzufinden sich bemüht, den Mittelweg der periodischen Landesbewaffnung, vermöge welcher ein großer Theil der männlichen jugendlichen Bevölkerung nur eine kurze Zeit des Jahres zur Waffenübung herbeigezogen wird, übrigens aber seine Verbindung, seinen innigen Zusammenhang mit dem bürgerlichen Verhältnisse, dem er sich widmete, behält.

Dieses ist aber

2.

bei der Stellung, in welcher sich das Königl. Sächsische Militär noch dermalen befindet, ganz unausführbar, ohnerachtet andere und weit größere Staaten als das Königreich Sachsen, schon längst eingesehen haben, daß bei den dermaligen Zeitverhältnissen solche Stellung nicht mehr anwendbar sei.

In dem Königreiche Sachsen macht der Stand des Mi-

litärs einen ganz für sich bestehenden Staat aus, er hat nicht bloß in rein disciplinarischer Hinsicht, sondern auch in allen seine Person angehenden Verhältnissen eine ganz abgesonderte, von dem Bürgerthum weit abstehende Stellung; der Soldat in rein persönlichen, sein Eigenthum betreffenden Sachen, steht nicht, wie in Preußen, unter den Civilgerichten, sondern unter einer Militär-Gerichtsbarkeit, es mag sich das militärische Individuum im Dienst, in Garnison, oder auf Urlaub befinden, ja es wird das auf Urlaub wandernde militärische Subject schriftlich mittels gedruckter Verhaltungregeln angewiesen, vor keiner Civil-Obrigkeit ohne Erlaubniß des Chefs sich zu stellen und Anordnungen zu respectiren.

So wenig einflußreich diese Maßregel auch an sich zu sein scheint, so sehr ist sie es doch in moralischer Hinsicht. Das jugendliche Gemüth des neuen Soldaten glaubt sich auf solche Weise über den Bürger gestellt, und diese Gefühle wurzeln in acht Jahren tief genug, um bei der Rückkehr des entlassenen Militärs in das bürgerliche Leben, ihm eine falsche Richtung zu geben; der Entlassene will sich Arbeiten nicht unterziehen, für die er allein noch Geschick hat, er will da nicht gehorsamen, wo früherhin Folgsamkeit ihm zur militärischen Sünde angerechnet wurde, er will sich noch da erheben, wo Biegsamkeit nur allein ihm einigen Verdienst sichern kann.

Die Folgen

3.

dieses öftern Wechsels der Militär-Individuen sind schon jetzt sichtbar, und werden es noch mehr werden, wenn das dermalige Recrutirung-Reglement beibehalten werden sollte. Schon jetzt befinden sich hier eine überschwänglich große Anzahl entlassener Militär-Subjecte, welche Verdienst suchen, aber größten Theils sich dazu nicht eignen, sie verheirathen sich, oder leben wenigstens in einer Ehestand-ähnlichen Verbindung; zahlreiche Kinder ohne Brod, also Armuth sind die nächsten Folgen.

Nach den uns und unsern Mitbürgern zugekommenen zahlreichen Erfahrungen bitten wir daher, dahin höchste Verfügung zu treffen,

daß die Gestellung der jungen Mannschaften möglichst gemildert und nicht, wie jetzt gewöhnlich, nach den wohlhabenden und unentbehrlichen, sondern nach den allenthalben in Menge anzutreffenden überflüssigen Subjecten gegriffen;

daß die Ertheilung der Freischeine bei Subjecten, deren körperliche Beschaffenheit sogleich eine Untauglichkeit für den Militärdienst ankündigt, wenn solche auch noch nicht das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht erschwert werde, indem öfters schon der Fall da gewesen ist, daß dergleichen Jünglinge, welche auf die Wanderschaft gehen wollen, nicht fort konnten und müssig haben aufliegen müssen, weil ihnen der Freischein nicht ertheilt wurde;

daß man die über die Kapitulationzeit gern bei dem Militär verbleibenden Individuen nicht mit Gewalt und oft unter ganz nichtigem Vorwande entlasse, indem dadurch die Anzahl der Ergänzung-Mannschaften vermindert werden kann;

daß man Stellvertreter aus der Classe der Entlassenen oder Freigelooseten annehme;

daß man den exemten Gerichtsstand des Militärs, mit Ausnahme der Disciplinar-Sachen, aufhebe.

Dresden, den 6. November 1830.

## 11.

## Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfaltiger werdenden Jurisdictionen-Conflicte zwischen Stadt-Magistrat, Justiz-Amt und Landes-Regierung.

---

In den von E. höchstverordneten Commission unterm 18. Septbr. d. J. herausgegebenen hohen Resolutionen heißt es:

Es soll wegen der gewünschten Jurisdiction zwischen Stadtrath und Amt eine Ausgleichung getroffen werden.

Wir würden uns, ohne weiter ein Wort zu sprechen, bei dieser ertheilten hohen Resolution beruhigen, wenn nicht nach der gemachten Erfahrung zu besorgen stände, daß ohne entscheidendes Machtwort auf dem Wege der Unterhandlung selbst eine Ausgleichung so leicht nicht zu treffen sein dürfte.

Wie wichtig aber dieser Gegenstand auf das Befinden der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft sein müßte, wollen wir nur durch Andeutung einiger Beispiele der so sehr vermengten Gerichtsbarkeit anschaulich machen.

1.

Die Schriftsässigkeit haben: Nr. 181. auf der Scheffelgasse, Nr. 281. große Brüdergasse, Nr. 304. 305. kleine Brüdergasse, Nr. 323. 339. Schloßgasse, Nr. 532. Kreuzgasse, Nr. 750. 764. 765. Moritzstraße.

2.

In der Stadt Dresden und deren Vorstädten befinden sich mitten unter Raths-Gerichtsbarkeit 115 und 88, in der Neustadt 16 Häuser zerstreut. Vor dem Leipziger- und Bautzner Thore sind 52, auf dem neuen Anbaue 150 Häuser unter der Gerichtsbarkeit des Justiz-Amts Dresden.

Die Nachtheile dieser Jurisdictionen = Verhältnisse sind mannichfaltig und zahlreich und haben sich in Folge der Demolition der Festungwerke und der darauf vorgenommenen Neubaue vervielfacht.

a.

Die Nummerirung der Häuser, welche dermalen nach dem Immobiliar = Brand = Cataster eingerichtet wurde, ist so unter einander laufend, daß es dem Einheimischen, noch weit mehr aber dem Fremden schwer wird, die Wohnungen der hiesigen Bewohner aufzusuchen. Dieser Uebelstand hat sich vorzüglich in den Kriegsjahren und bei Vertheilung der Einquartirung als höchst nachtheilig erwiesen, und hat auch jetzt wieder bei Errichtung der Communalgarden und deren Formirung mannichfaltige Inconvenienzen verursacht.

b.

Die Aufsichtführung der vormaligen Viertelsmeister und vorzüglich in den Vorstädten der Gerichtspersonen wurde dadurch, daß nicht selten in einer Straße, wohl in einem Hause zweierlei Gerichtsbarkeiten zusammen treffen, sehr erschwert.

c.

Mehre Grundstücke, vorzüglich wenn sie in Folge der Demolition Gelegenheit gefunden haben, sich zu erweitern, stehen auf verschiedenen Gerichtsbarkeit = Gebieten; es gibt Hausbesitzer, welche in ihrem Schlafgemache unter amtlicher Gerichtsbarkeit und in der Wohnstube unter Raths=Jurisdiction sich befinden und umgekehrt.

d.

Diese Conflicte machen den Gerichtsstand betheiligter Personen unsicher, setzen den Kläger über die zu wählende Instanz in Verlegenheit und machen Kostenaufwand, erschweren die Acquisition dergleichen Grundstücke bei Abschlüssen und Confirmation der Käufe, bei Aufnahme hypothekarischer Capitalien, bei Abführung der Abgaben, bei Würderung der Grundstücke, bei Dismembrationen u. s. w.

Ja es hat

e.

Fälle gegeben, wo nicht einmal die Gerichtsbarkeit = Gränze zwischen Stadt-Magistrat und Justiz=Amt bekannt war, und daher die Bestätigung der Käufe, Ausfertigung der Consense, Gerichtsstand der Bewohner in Ungewißheit blieb, so, daß

die Interessenten Jahre lang nicht wußten, wie sie sich dabei verhalten sollten. So sind z. B.

α. ein Theil der Gärten hinter den auf der Klostergasse und großen Meißnergasse gelegenen, unter dem Stadt-Magistrat allhier stehenden Häuser, sämmtlich unter der Amts-Jurisdiction; oft beträgt dieser Gartenantheil kaum ein Mäßchen Land.

β. Mit sämmtlichen Gärten und Schuppen hinter der halben Königstraße in Neustadt verhält es sich eben so.

γ. Dagegen hat der Stadt-Magistrat die Gerichtsbarkeit über einzelne Häuser, Gehöfte, Güter in um Dresden gelegener Dörfer, welche übrigens unter Amts-Jurisdiction stehen, sogar über einzelne Stükken Feld, Holz, Wiesen.

Da die bereits seit dem Jahre 1821 zwischen dem Stadtrathe und dem Justiz-Amte allhier gemachten Ausgleich-Versuche ohne allen Erfolg geblieben sind, auch in der That die gemachten Anerbietungen keineswegs zum Vortheil des Publikums und der einzelnen Grundbesitzer, sondern mehr auf den Gewinn einer oder der anderen Gerichtsbarkeit-Behörde berechnet worden zu sein scheinen, so hätten wir ohnmaßgeblich dafür gehalten, daß mit Hintenansetzung alles individuellen Interesses der wohlthätige Zweck am sichersten erreicht werde, wenn dem Stadtrathe die Gerichtsbarkeit aller Immobilien in dem Weichbilde überlassen, dagegen von selbigem auf die Gerichtsbarkeit in allen oder mehren dermalen unter dessen Jurisdiction stehenden Dörfern verzichtet würde.

Dresden, am 6. November 1830.

## 12.

## Die Bitte um Aufhebung, oder wenigstens Einschränkung mehrer städtischen Abgaben, als Niederlag- oder Umlaggeld, Wachgeld, Brückengeld, Contribution 2c.

Auf diese Petition gab E. höchst verordnete Commission unterm 18. September 1830 folgende Resolution:

Es wird, was das Gesuch um Verminderung einiger städtischen Abgaben betrifft, auf Berathung mit den künftig zu erwählenden Commun-Repräsentanten ankommen, inwiefern dieselben entbehrt, vermindert oder auf andere Weise gedeckt werden könnten.

Auch hat die höchste Behörde namentlich wegen des Niederlag- und des Brückengeldes bereits noch eine Erörterung anbefohlen.

Da nunmehr von der Bürgerschaft Commun-Repräsentanten benannt sind, welche sich hoffentlich bald in Thätigkeit setzen werden, so würden wir aller weitern Betrachtung über diesen so vielseitigen Gegenstand uns für überhoben betrachten, wenn wir uns nicht annoch für verpflichtet hielten, auch für hiesige Einwohnerschaft, welche uns gleichergestalt als ihre Vorsprecher erwählt, ein Wort darüber zu sprechen, da diese Einwohnerschaft dermalen und zur Zeit noch nicht repräsentirt, wohl aber zum Theil bei diesen Abgaben sehr interessirt ist, und wenn diese Abgaben nicht mit Handel und Gewerbe für hiesigen Ort in dem innigsten Zusammenhange ständen.

Die Abgaben, welche auf hiesigen städtischen Grundstücken haften, ohne daß man deren Ursprung, noch weniger aber deren Verwendung kennt, sind:

Geschoß, Brunnengeld, Wachgeld, Contribution.

Die Abgaben, welche vorzüglich das Gewerbe und den Handel angehen, sind:

Niederlaggeld, Umlaggeld, Brückengeld, Contribution.

Was

I.

die erste Classe der Abgaben anbelangt, so wird solche unter der Benennung Bürgergefälle erhoben, und beträgt gewöhnlich das Geschoß 3 bis 4 Thaler, dagegen bestimmt und ohne Unterschied der Größe des Grundstücks

das Brunnengeld 2 Gr.<br>
das Wachgeld 1 Thlr. } jährlich.<br>
die Contribution 4 Gr.

Den brauberechtigten Bürgerhäusern werden überdem noch auf die zu verbrauen gehabten Biere zur Stadt=Beleuchtung Abzüge gemacht, welche auf jedes Bier 1 Thlr. 8 Gr. betragen; die unansässigen Bürger aber sind überdem genöthigt, excl. Personen= und Quatember=Steuer, alljährlich an den Stadtrath 1 Thlr. 21 Gr. Bürgergefälle zu bezahlen. Das

a.

Geschoß an sich ist verschieden, und findet sich überhaupt darüber in den Landesherrlich confirmirten Statuten der Stadt vom 18. Juli 1661 keine Auskunft, auch dergleichen nicht einmal erwähnt.

b.

Wachgeld wird innerhalb der Stadt von jedem Hause ohne Unterschied seiner Größe 1 Thlr. jährlich erhoben und werden davon die städtischen 4 Nachtwächter besoldet. In der Stadt sind 768 Häuser, also 768 Thlr. Einnahme; in der Stadt sind 4 Nachtwächter angestellt, von denen jeder wöchentlich 1 Thlr., excl. 7 Thlr. 18 Gr. Schuhgeld erhalten, dieses beträgt jährlich 215 Thlr. 18 Gr.; es ist daher mit Recht nach dem verbleibenden Geldüberschusse zu fragen.

c.

Die Contribution à 4 Gr. vom Hause soll sich aus der von Karl XII. König von Schweden vor länger denn 100 Jahren ausgeschriebenen Kriegs=Contribution herschreiben. Da solche längst bezahlt und abgemacht ist, so würde solche wohl nunmehr in Wegfall zu bringen sein.

d.

Jeder unansässige Bürger gibt 1 Thlr. 21 Gr. Bürgergefälle, und eben so wird an jedem Hause Geschoß erhoben. Da die Verwendung und Bestimmung dieser Einnahmen nicht bekannt ist, so ist billig zu fragen, ob solche, da sich seit vorigem Jahrhundert die Anzahl der Häuser und der Bürger sehr vermehrt hat, nicht eine erhebliche Minderung verdiene.

Dresden, den 6. Novbr. 1830.

---

# II.

Die oben bereits angegebenen, auf Handel und Gewerbe ganz besonders einwirkenden und denselben zur Last fallenden Abgaben sind von dergestaltiger Beschaffenheit, daß solche bei den gänzlich veränderten statistischen Verhältnissen ganz nicht mehr gefordert werden können, oder mit deren Erhebung wenigstens hiesige Bewohner verschont werden sollten.

a.

Das Niederlaggeld hatte unstreitig seinen Ursprung in der, der Stadt Dresden früherhin zugestandenen Stapelgerechtigkeit, welcher zu Folge alle den Elbstrom passirende Waaren ohne Ausnahme, drei Sonnenscheine (wie die Statuten §. 19. pag. 57. sich ausdrücken) allhier anzuhalten schuldig waren. Daß die hiesigen Bürger und Einwohner dafür ein dergleichen Niederlaggeld zu entrichten hätten, besagen die angeführten Statuten oder sonst eine Urkunde nicht, läßt sich aber auch aus solchen um so weniger ableiten, da nach diesen Statuten jenes Stapelrecht zum Vortheil der Bürger und Einwohner, damit sie sich dessen zu ihrer Nothdurft erholen können, wie es in den Statuten heißt, festgestellt war. Die Elbschifffahrt-Akte vom 23. Juni 1821. §. 13. setzte fest, daß außer den bestimmten Zöllen keine weitern Elbzölle gefordert werden sollten; es war mithin eigentlich damit jedes Niederlaggeld aufgehoben, wie die hiesige Kaufmannschaft in ihrer Schrift vom 5. Oktober 1830. Fol. 9. Vol. III. umständlicher auseinander gesetzt hat. Demungeachtet wurde es nicht allein fernerweit erhoben, so viel als es möglich war, sondern es mußte mit desto größerer Last auf die hiesigen

Einwohner zurückfallen, wenn man auf die vorige Einnahme-Summe zurückkommen wollte, weil sehr bedeutende Schiffladungen, die sonst in Folge des Stapelrechts hier drei Tage liegen bleiben sollten, vorübergingen, ohne einen Groschen Niederlaggeld zu entrichten, und die hiesige Einwohnerschaft hatte nun um so mehr die Belästigung dieses Niederlaggeldes zu fühlen, weil die frühern, niedern Sätze nicht beibehalten, sondern ganz neue geltend gemacht und erhöhet wurden; so wurde der Landwein neben dem ältern noch mit einem neuen Niederlaggelde von 1 Gr. 8 Pf. pro Eimer belegt, ohnerachtet der Landwein nach einer Verordnung vom 22. Mai 1690 davon ganz frei sein soll; so wurde ferner sogar von jedem selbst allhier gefertigten Essig pro Eimer 1 Gr. erhoben, und die Sätze von hierher zur Consumtion gezogenen Arracs und Cognacs ganz willkührlich fast um ein Drittel erhöhet, ist sogar von Sandsteinwerk gefordert worden, und hat nicht selten der Betrag des Niederlaggeldes den Werth des Gegenstandes überstiegen.

Ist es gegründet, daß diese Niederlag-Abgabe sich erst nach Emanirung der Elbschifffahrt-Akte um das sechsfache erhöht habe, so wäre jedenfalls, da die darauf angewiesenen Ausgaben sich nicht um so viel vermehrt haben können, eine Revision und Beschränkung ausführbar, so wie eine feste, von aller Willkühr entfernte Tarif-Bestimmung gerechter Weise zu verlangen.

b.

Eben so verhält es sich mit dem Umgelde, dessen Ursprung und Ursache der Erhebung sich eigentlich nicht ganz aufklären läßt. Es soll sich aus dem ehemals dem hiesigen Stadtmagistrate zugestandenen Monopol, auf den Rathskellern Wein zu schenken, herschreiben. Dem sei nun aber, wie es wolle, so viel ist gewiß, daß diese Abgaben-Erhebung eine Beschwerde des hiesigen Handels betrifft, welche den transitorischen Handel von hiesigem Platze zu verscheuchen im Stande ist, und daher einer sorgfältigen Prüfung der Frage, wozu diese Gelder verwendet werden, und einer näheren Regulirung der Abgabensätze und eines Tarifs überhaupt bedarf, dafern es nicht möglich sein sollte, die Erhebung dieses Umgeldes ganz abzuschaffen.

c.

Der Brückenzoll ist in neuerer Zeit ein sehr erheblicher Gegenstand der Klagen und Beschwerden hiesiger Bür-

ger= und Einwohnerschaft geworden. Die Beschwerden gehen vorzüglich dahin,

α. daß in Erhebung der Sätze eine beispiellose Willkühr statt gefunden, welche Einheimische und Fremde in gleichem Maße betroffen hat;

β. daß überhaupt von den Bewohnern hiesiger Stadt, wenn sie mit beladenen Wagen über die Elbbrücke handieren, Brückenzoll verlangt werde;

γ. daß allhier sich aufhaltende Fremde, wenn sie mit ihren Equipagen die Brücke einer Spazierfuhre halber passiren, Brückenzoll geben sollen;

δ. daß sogar Brückenzoll von Geschirr gefordert worden, welches gar nicht die Brücke passiret,

ε. und daß alle darüber geführte Beschwerden unerhört geblieben sind und ihnen keine Abhilfe geschehen ist.

Als Thatsachen zu Begründung dieser Beschwerden wird angeführt, daß selbst hiesige Bewohner, wenn sie mit einer auch ganz unbedeutenden Last über die Brücke fahren und wenn es nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Centner beträgt, 1 Gr. Brückenzoll zu geben haben; daß selbst dann von hiesigen Kaufleuten Brückenzoll verlangt wird, wenn ein Neustädter Kaufmann die über Land erhaltenen Waaren in den Altstädter Packhof bringt und nach einiger Zeit dort wieder abholt; daß der Brückenzoll=Einnehmer häufig das Niederlaggeld nachträglich abfordert; daß derselbe wissen will, worin die Last bestehe; daß hierher kommende Fremde, an deren längerem Aufenthalte den Bewohnern hiesiger Stadt doch viel gelegen sein muß, jedesmal Brückenzoll geben sollen, wenn sie mit ihren eigenen Equipagen Spazierfuhren über die Brücke machen, und daß den zahlreichen Beschwerden und Klagen hiesiger Bewohner, auch Fremder, über erlittene Unbilden nirgend Gehör gegeben worden ist, ja sehr häufig die Beschwerden ganz unbeachtet geblieben sind. Wenn man die hierüber vorhandenen Schriften näher in's Auge faßt, so stellt sich auch hier die unerlaßliche Nothwendigkeit dar, diesem Brückenzolle einen einfachen, Jedermann verständlichen Tarif zu geben, und nicht zu gestatten, daß derselbe abseiten des Stadt=Magistrats zu Dresden willkührlich abgeändert und vermehrt werden dürfe.

d.

Als nach dem Kriege 1813 die Stadt Dresden eine Schuld von mehren Hundert Tausend Thalern zu decken

hatte, wurden, namentlich auf mehre Artikel außerordentliche Abgaben gelegt.

Nach einem zu Ende des Jahres 1829 gemachten Abschlusse soll der Rückstand dieser Schuld nur noch 43,000 Thaler sein, deren endliche Abstoßung bald zu erwarten stehet; wenn auch noch einige Gegenstände, von denen seit dem Jahre 1817 Beiträge zur Kriegssteuer erhoben werden, davon befreiet würden; dahin rechnen wir:

die Abgabe von 1 Pfennig von einem Pfunde Fleisch, weil diese Abgabe den ärmern Theil der Bewohner mehr drückt, als den wohlhabenderen, denn der Arme, welcher gerade das geringhaltigste Fleisch kauft und die meisten Knochen erhält, muß diese Abgabe so gut geben als der Empfänger des bessern Fleisches;

Wildpret, was doch eher als Luxusartikel und Delicatesse anzusehen ist, gibt seit 1817 gar nichts;

die Abgabe von 4 Gr. von jedem Scheffel Essig= und Branntwein=Schrot, auch diese Abgabe trifft den ärmern Theil der Bewohner mehr;

die Abgabe von 1 Gr. von jedem beladenen Wagen, der nach der Stadt kommt, und

die Abgabe von 3 Pf. von jedem Schiebebock, Handschlitten und Tragekorb.

Wir können daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Gegenstände mit Eintritt des Jahres 1831 von aller Beitragpflichtigkeit entbunden würden.

Dresden, den 6. November 1830.

## 13.

**Die Bitte um Aufhebung des noch im Lande bestehenden accisalischen Verhältnisses, und Verlegung der Accise und dergleichen Abgaben auf die Gränze; die gänzliche Umgestaltung der Gränzzoll-Accis-Gesetze, der gänzlichen Aufhebung des Geleites, damit die inländische Gewerbthätigkeit Schutz und Aufmunterung finde.**

---

Wenn wir hiernächst in unserem ersten gehorsamsten Vortrage vom 16. September dieses Jahres unter andern auch, und ganz vorzüglich die jetzt bestehenden Gränzzoll- und Accis-Gesetze u. s. w. als einen Gegenstand höchst dringender Beschwerde der allhiesigen Gewerbe und Innungen, so wie auch des Handelstandes und aller Classen der Staatsbürger überhaupt ausgehoben haben; so glauben wir dieses uns vielfältig und von einem großen Theile der hiesigen gewerbtreibenden Stände in den Mund gelegte Gravamen mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, mit der Nothwendigkeit der eigenen Erhaltung des Staats und mit der Hinweisung auf die vorhandenen Gränzzoll- und Accis-Gesetze d. a. 1822 und 1824 vorzüglich rechtfertigen zu können.

Die uns hierauf vorläufig unterm 18. September dieses Jahres ertheilte Resolution Einer höchstverordneten Commission lautet dahin:

„Wegen Aufhebung des Geleites ist bereits den Ständen die Bereitwilligkeit erklärt und eine Commission zur Berathung mit ständischen Deputirten

niedergesetzt worden. Was die Wünsche wegen der indirecten Abgaben überhaupt anlangt, so stehet diese mit dem Handelsystem in der engsten Verbindung, und wird Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit Bestreben unerlaßlich darauf gerichtet sein, die aus dem zeitherigen Abgabesystem etwa entstehenden Nachtheile für den innern Verkehr zu beseitigen."

Eine höchstverordnete Commission erlaube uns, die einzelnen Bestandtheile dieser Petition zu Erlangung mehrer Deutlichkeit separiren, jeden Punkt einzeln in Betrachtung ziehen und zuförderst andeuten zu dürfen, daß das Geleite und Chausseegeld, die Gränzzoll- und Accis-Abgaben es sind, welche den Gegenstand unserer Petition ausmachen, und welche auf die Landescultur, auf Industrie und Gewerbe höchst nachtheilig eingewirkt haben.

I.

Das Geleite, die vor Jahrhunderten eingeführte Abgabe, um auf offenen Straßen gegen Raub und Plünderung, auch wohl gegen einen mörderischen Angriff gesichert zu sein, wurde im Königreiche Sachsen auf Seitenwegen, in Ansehung leichter Fuhrwesen und anderer Passanten nicht mit Strenge gefordert, und bestand nur auf Heer- und Landstraßen, und gegen das Frachtfuhrwerk und andere schwerbeladene Wagen. Das Mandat vom 15. März 1823 erneuerte die früheren, vor mehren Jahrhunderten zur Zeit des Faustrechts bestandenen Institutionen, bildete Geleitbezirke, die sonst nicht in diesem Umfange bestanden, und eine hinzugekommene Auslegung nahm selbst die den Besitzern der Rittergüter und der Geistlichkeit zugestandenen Exemtionen theilweise zurück. So unangenehm der Eindruck war, den diese erneuerte Gesetzgebung auf die Bevölkerung im Königreiche Sachsen hervorbrachte, so nachtheilig wirkte auch solche auf die inländische commercielle Bewegung und Thätigkeit ein; der Landmann vermied von diesem Augenblicke an die Heer- und Landstraßen mit seinem Geschirre und Schubkarren, um nur nicht die allenthalben errichteten Geleitstellen zu berühren, und seine wenigen Scheffel Getreide, seine sonst von acht zu acht Tagen zum Verkauf gesammelten Erzeugnisse selbst zur Stadt zu bringen, weil er einen großen Theil seiner zu erwarten habenden Loosung für Geleite und Chausseegeld wieder würde haben ausgeben müssen; er läßt lieber zu einem weit geringeren Preise seine Produkte

dem Aufkäufer und Höker, der solche nun in ganzen Massen zur Stadt bringt und dort für den städtischen Consumenten die Preise bestimmt, die er haben will.

Der städtische Bewohner aber hatte gleichfalls doppelten Schaden bei dieser zwischen ihm und dem Producenten, dem Landmanne, ganz unvermerkt gleichsam entstandenen Scheidewand, er kaufte nicht mehr aus der ersten Hand, meistentheils besser, meistentheils wohlfeiler, weil der Höker gute und geringe Erzeugnisse zu mischen gewohnt ist, um auch das Mangelhafte los zu werden; er gewann nicht mehr das Geld, was der zur Stadt gekommene Landmann von seiner daselbst gemachten Einnahme wiederum für kleine Bedürfnisse zurück zu lassen pflegt.

In größerem Umfange verlor aber auch durch die Institutionen des Geleitmandats vom 15. März 1823 der gewerbtreibende Stand, verlor selbst die Staatscasse. Der aus Böhmen in die Preußischen Provinzen, aus Schlesien in die südlichen Gegenden Deutschlands, aus den Preußischen Provinzen nach Baiern, Würtemberg, der Schweiz u. s. w. handirende Frachtfuhrmann umging, nach Emanirung des erhöheten Geleitzoll-Tarifs, die Heer- und Landstraßen des Vaterlandes, so gut solche auch neuerlich eingerichtet sind, weil die Ersparung einer oft sehr bedeutenden und empfindlichen Geleitabgabe ihn ja wohl für einen Umweg von mehren Meilen schadlos hielt, und so liegt es am Tage, daß die an diesen Straßen gelegenen Städte und deren Gasthäuser nicht mehr besucht, die dem Fuhrmann mit ihrer Thätigkeit unentbehrlichen Gewerbe, als Schmiede, Schlosser, Wagner, Seiler, Riemer u. s. w. nicht mehr in Nahrung gesetzt, daß manche kleine commercielle, auf das Individuum nützlich gewesene Verbindung abgerissen, oder gar nicht angeknüpft, daß der Staatscasse die Erhebung des Wegegeldes verringert, und manche indirecte Abgabe völlig verloren wurde.

Daß das Gouvernement bei Gelegenheit der letzten, zu Anfang des Jahres 1830 statt gefundenen Landständischen Berathungen, auf den Antrag der Stände sich nicht unabgeneigt erklärt hat, für Aufhebung des Geleites ein Aequivalent anzunehmen, und daß dafür, so viel uns bekannt, 70,000 Thaler Aequivalent gefordert worden ist, und daß dieser Gegenstand noch jetzt der ständischen Berathung unterliegt, ist Thatsache; aber nach unserm ohnmaßgeblichen Dafürhalten ist auf diesem Wege sobald und vielleicht niemals eine Re-

medur zu hoffen, weil die Stände, welche darüber berathen sollen, an sich als Besitzer von Rittergütern für ihre Person und mit ihren Geschirren von der Geleitabgabe gänzlich frei sind, also keinen Beruf in sich fühlen können, zu dem Aequivalent etwas beizutragen, da sie zur Sache selbst nichts schulden, und eine nicht minder zweifelhafte Obliegenheit werden die städtischen Deputirten aussprechen; es dürfte sich auch in der That kein Grund ausfindig machen, weßhalb die in dem Königreiche Sachsen befindlichen Städte zu Aufbringung dieses oder eines andern Aequivalents schuldig sein sollen; dem Bewohner des platten Landes aber dürfte eben so wenig eine neue fixirte Abgabe zuzumuthen sein, indem er auf diese Weise noch weit mehr als jetzt damit angegriffen werden würde.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Mitregent auf die Erhebung des Geleites, als eine mit dem Faustrechte ohnehin zu Grabe getragene Abgabe, gnädigst verzichteten; die dadurch weniger beschränkte commercielle Bewegung würde durch eine auf mittelbarem und indirectem Wege erhöhte Einnahme der Staatscasse in kurzer Zeit reichlichen Ersatz bringen. Was wir in Betreff des Geleites gehorsamst angeführt haben, ist auch

II.

von den auf allen durch das Königreich Sachsen geführten Post- und Commercial-Straßen angelegten Chausseehäusern anzuführen. Die Stadt Dresden ist es, die namentlich sich damit ganz besonders beengt sieht, und es sind nur noch die Wege nach Lockwitz, nach Prießnitz und die Straße nach Kaitz, welche den Spazieren-Fahrenden und Reitenden nach Zurücklegung eines Weges von nicht mehr als einer halben Stunde nöthigten, für jedes Pferd 1 Gr. 6 Pf. Wegegeld zu bezahlen. Daß die Bewohner eines Dorfes in Sachsen bei dem Chausseehause, welches innerhalb der Fluren dieses Dorfes gelegen ist, wo nicht gänzlich von Entrichtung des Chausseegeldes frei sind, doch wenigstens nur einen kleinern Theil desselben zu entrichten haben, ist bereits von den hierbei decidirenden Behörden ausgesprochen worden; so entrichten die Dörfer Plauen, Roßthal, Naußlitz, Löbtau, resp. nur die Hälfte oder ein Dritttheil des regulativmäßigen Satzes und ein Gleiches ist auch von vielen andern Ortschaften anzuführen. Es würde daher der Stadt Dresden und deren Bewohnern ganz vorzüglich auf den Chausseehäusern zu Löbtau, der Königsbrücker Straße u. s. w. eine

dergleichen partielle Befreiung ebenfalls zu gestatten sein, wenn nicht überhaupt die Herabsetzung des Wegegeldes oder, noch besser, dessen Verlegung auf die Gränze vorgezogen würde, wie z. B. in Baiern; eine Einrichtung, die den Reisenden sehr gefällt, die Regiekosten sehr vereinfacht, das Reisen nicht so störend und aufhältlich macht, und bei der geographischen Lage des Königreichs Sachsen um so leichter sich ausführen lassen möchte, da es eigentlich nicht mehr als sieben Haupt- und Heerstraßen hat, mit deren Hilfe es mit dem Auslande in Verbindung stehet.

Der Königlich Preußische Staat und eben so das Königreich Baiern hat das Wegegeld um ein sehr bedeutendes herabsetzt; eine gleichmäßige Herabsetzung könnte auch im Königreiche Sachsen, ohne die Staatskassen durch einen zu großen Ausfall der Einnahme zu gefährden, ausführbar gemacht werden; jetzt hält die Höhe des Wegegeldes manchen Reisenden ab, das Königreich Sachsen zu passiren, wie namentlich die Chausseegelder-Rechnungen auf der Haynschen Straße, welche seit wenigen Jahren mehr und mehr in dem Einnahme-Capitel herabgegangen sind, nachweisen werden. Die jetzt verödeten und vermiedenen Straßen werden wiederum öfter besucht werden, sobald das Wegegeld eine dem Auslande gleichkommende Herabsetzung erhalten hat.

## III.

Die auf Industrie und Gewerbe am meisten einwirkenden Abgaben sind dermalen in Sachsen:

a. die Gränzabgabe,
b. die Accisabgabe in den Städten,
c. die Accisabgabe auf dem platten Lande.

Bis zum Jahre 1824 gab es außer der Gränzabgabe in dem Vaterlande eine Landaccise von inländischen Waaren, die General-Consumtions-Accise, die Dorfaccise, der Mahlgroschen, alles Prästationen, welche die allgemeine Generalaccis-Ordnung vom 12. Juni 1824 in die sub b. und c. so eben angegebenen Abgaben verwandelte, so wie es bekannt ist, daß, seitdem der so nachtheilig und unglücklich eingewirkt habende Gedanke zuerst zur Ausführung kam, einzelnen kaufmännischen Corporationen, auch sogar einzelnen Individuen die alljährlich zu entrichtende Gränz- und inländische Accis-Abgabe durch ein alljährliches Fixum reluiren zu lassen, der Staat das große und einflußreiche Vorrecht verlor, durch Er-

höhung oder Erniedrigung der Gränzzölle, die inländische Industrie und Thätigkeit zu schützen und zu beleben. Daß die früheren accisalischen Gesetze und Verordnungen im Königreiche Sachsen, so mannichfaltig, zusammengesetzt und complicirt dieselben auch öfter erscheinen, doch immer die Tendenz festgehalten haben, zuerst müsse die innere Industrie und Thätigkeit in's Auge gefaßt werden, ehe man die Importation ausländischer Produkte und Fabrikate erleichtern dürfe, daß man diesen, gleichsam von der Selbsterhaltung des innern Staatshaushaltes gebotenen Grundsatz seit dem Jahre 1817 immer mehr aufgegeben und aus den Augen verloren, daß man in den seit den Jahren 1822 und 1824 emanirten Gränzzoll- und Accis-Tarifen, diesem Grundsatze gerade entgegen gestrebt und durch die immer allgemeiner gewordene Accisfixation vollends alles Mißverhältniß der indirecten zu den directen Abgaben begründet, und den seit dem Jahre 1815 ganz veränderten statistischen Zustand des sächsischen Vaterlandes unbeachtet gelassen hat, sind die Wahrheiten, von denen wir ausgehen zu müssen glauben, um in unserer gegenwärtigen Denkschrift verständlich zu werden, und bei Einer höchstverordneten Commission die bereits von uns aufgestellten Klagen und Beschwerden zu rechtfertigen.

## A.

Der Umfang des Königreichs Sachsen ist seit dem unglücklichen Jahre 1815, wo dasselbe fast drei Fünftheile seiner geographischen Ausdehnung verlor, und nachdem die neuen Abgränzungen mitten durch das Herz des Sächsischen Volkes ihre statistische Berichtigung erlangten, noch 271 Quadratmeilen, auf denen jetzt wenigstens 1,200,000 Menschen sich befinden, so daß auf die Quadratmeile im Durchschnitt 4,500 Individuen zu rechnen sind, die auf diesem engen Raume auf eine redliche, wenn auch mühsame, Weise, ihr Brod verdienen sollen. Die geographische und klimatische Lage des größten Theils dieser 271 Quadratmeilen, die unfruchtbare und karge Beschaffenheit des größten Theils der wohnbaren Oberfläche dieses Territorial-Verbandes, womit die Natur solchen ausgestattet hat, und der Umstand, daß wenigstens ein Dritttheil dieser Fläche in Waldboden, Lehden, Huthungen, unter Wasser stehenden Räumen u. s. w. bestehet, und zu Erzeugung von Früchten nicht verwendet wird, macht es anschaulich, daß vielleicht nicht mehr als die Hälfte der oben angegebenen Bevölkerung sich

der Cultur des Landes widmen, ausschließlich mit der Production sich beschäftigen, und auf diesem Wege seine Erhaltung durch Arbeitsamkeit und Thätigkeit sichern kann, daß also wenigstens die andere Hälfte der ganzen jetzt vorhandenen Bevölkerung auf Gewerbe und Fabrikation, mithin auf ihrer Hände Arbeit gewiesen ist, und daß demnach, nur diese nach Arbeit ausgestreckten Hände zu beschäftigen, die erste Sorge des Staathaushaltes sein müsse. Dieses zur Ausführung zu bringen, ist mit einem Volke wohl ausführbar, das arbeitsam und thätig, sparsam und mit Wenigem zufrieden, und für jede neue Unternehmung sehr bald empfänglich zu machen ist; ein solches Volk zu regieren, oder, was unstreitig eben so viel sagen will, die Wohlfahrt eines solchen Volkes zu befördern, kann nicht schwer fallen, sobald nur die Gelegenheit aufgesucht, sobald nur die Gelegenheit nicht zurückgewiesen wird, diese Kraft zu beschäftigen, die intellectuellen und physischen Kräfte zu wecken, ihrer erneuerten Entwickelung nicht hindernd in den Weg zu treten.

## B.

Leider haben aber diese Rücksichtnahmen in dem Sächsischen Vaterlande nicht statt gefunden; Bedürfnisse des Staats und seiner einzelnen Administrationen sind aus dem Auslande bezogen worden, selbst wenn das Inland für gleichen Preis und wohl bei besserer Qualität das Begehrte zu liefern vermochte; überall hat man den Ausländer gegen die inländische Industrie und Thätigkeit begünstigt, hat die Gränz- und Accis-Abgaben auf eine Weise gestaltet, daß der Inländer das zwei-, drei-, wohl zwanzigfache mehr zu geben hat als der Ausländer von dem nehmlichen Artikel; hat den inländischen Kaufmann zu Belebung des inländischen Handels nicht im geringsten gegen den Ausländer bevorzugt, sondern den Kaufmann des Inlandes nur zum Agenten des ausländischen Fabrikanten und Speculanten gemacht, und die commercielle Wahrheit unbeachtet gelassen, daß 100 Thaler dem Lande erhaltenes baares Geld, oder 100 Thaler, welche der inländische Producent und Fabrikant, wenn auch auf die mühsamste Weise, z. B. der Spinner im Erzgebirge und Voigtlande, bei 9 Pfennigen täglichen Verdienstes, in's Land hereinzieht, mehr werth sind als 20 und 30,000 Thaler, welche der inländische Kaufmann und Spediteur für ausländische Erzeugnisse in's Ausland versendet, die nie zurückkehren, und daß demnach

Handel ohne Verdienst, ohne sich selbst erst Einnahme verschafft zu haben, eine unausführbare Sache ist, und niemand kaufen kann, wenn er nicht Geld hat. Wenn wir

1.

zuerst bemerkten, daß selbst für allgemeine Rechnung vorzugsweise Aufkäufe im Auslande gemacht werden, so wollen wir nur des Aufkaufs Böhmischer Brennhölzer, während das Inland Brennholz-Material noch genug liefern kann, und mehre inländische Gutsbesitzer nicht gewußt haben, wie sie solches absetzen sollen; des Aufkaufs von Fourage-Hafer aus den Magazinen zu Magdeburg vor ungefähr vier Jahren, zu Ausfütterung der Cavalerie-Pferde, der dumpfig und ungesund war, und zuletzt mit andern Getreide-Sorten des Inlandes ersetzt werden mußte; des Aufkaufs der Zeughaus-Bedürfnisse aus Böhmischen Schwefel- und Vitriolwerken, und aus den in der Preußischen Oberlausitz gelegenen Eisenwerken, während die Schwefel-, Vitriol- und Eisenwerke im Sächsischen Erzgebirge aus Mangel an Absatz sich nicht mehr zu erhalten wußten; des Aufkaufs der rothen Montirungtücher für die Garde-Division und der grauen Tücher für die Hoflivreen aus Schlesien, während seit einigen Jahren Hunderte von Sächsischen Tuch-Webestühlen nach und nach aus Mangel an Arbeit still stehen müssen, erwähnen. Ganz vorzüglich

2.

nachtheilig hat aber das Mißverhältniß der directen und indirecten Abgaben, welche auf der inländischen Fabrikation und Industrie, in Vergleichung mit den Gränzzöllen rücksichtlich ausländischer Erzeugnisse, lasten, und wiederum hat in erhöhetem Maße die seit dem Jahre 1817 immer mehr verbreitete Verpachtung der Gränz- und Accis-Abgaben an einzelne kaufmännische Corporationen und Individuen, fast die ganze inländische Industrie und Fabrikthätigkeit vernichtet.

Die vorzüglichsten, in dem Sächsischen Vaterlande blühenden und am meisten ausgebreiteten Gewerbe, welche eines nicht unerheblichen Absatzes in das Ausland sich zu erfreuen hatten, waren bis in die neuesten Zeiten die wollenen, baumwollenen, leinenen Webereien und die Spitzen-Fabrikation, so wie die Mineralien in ihrem weitesten Umfange. Die Städte Roßwein, Leißnig, Oschatz, Hayn, Döbeln, Werdau, Kirchberg, Krimmitschau, Camenz, Oederan, Hähnchen, Stoll-

berg, Lößnitz, Mitweida, Reichenbach, Zschopau, Bauzen, Bernstadt, beschäftigten einen großen Theil ihrer Bewohner mit Wollenwebereien; die Städte Chemnitz, Plauen, mehre Dörfer des Erzgebirges und Voigtlandes mit Baumwollen-Spinnereien; die Städte Neustadt, Spremberg, Löbau, Zittau, so wie Herrnhuth und deren ganze Umgegend mit Leinenwebereien; und daß im Ober-Erzgebirge 21 Hohöfen und Eisenhämmer, so wie Schwefel-, Arsenik- und Vitriolwerke zu Beyerfeld, Graul, Geyer, Allerheiligen, St. Christoph zu Breitenbrunnen, Johann-Georgenstadt, Berggießhübel, Cainsdorf, Aue, Bockau, Lauter, Sachsenfeld, Sosa und Wildenau bis vor zehn Jahren schwunghaft betrieben wurden, ist bekannt.

Wenn diese ausgebreitete Gewerbthätigkeit, welche den Bewohner des Sächsischen Vaterlandes ganz vorzüglich auszeichnete, in den letzten zehn Jahren sehr gesunken ist, und die ehemals zufriedenen und fleißigen Bewohner dieser Städte und Gegenden über Nahrlosigkeit und bittere Verarmung klagen, so ist der Grund und die Entstehungursache hiervon vorzugweise in den Mißverhältnissen zu suchen, welche die Administration des Staathaushaltes herbeigeführt hat, wie wir mit einigen Beispielen anschaulich zu machen uns bemühen werden.

a.

Nach dem Mandate, die Erhebung der Gränzaccise von ausländischen Waaren betreffend, vom 23. März 1822 geben an Gränzzoll

16 Gr. der Centner gemeine Tücher,
2 Thlr. der Centner englische, französische u. s. w.

Nach der allgemeinen Generalaccis-Ordnung vom 12. Juni 1824 geben Tücher, wenn sie in eine accisbare Stadt eingebracht werden

9 Thlr. der Centner ausländisch Tuch }
2 Thlr. der Centner inländisch Tuch } u. s. w.

Wenn man nun auch danach nicht fragen wollte, was dieses Gränzzoll-Gesetz unter gemeinen Tüchern versteht, und wenn man ferner das Bedenken nicht aufregen wollte, daß es dem Importeur leicht sein werde, die einzubringenden ausländischen Tücher so viel wie möglich unter die Classe der gemeinen Tücher zu bringen, während die Accisordnung bei den im Inlande gefertigten Tüchern gar keinen Unterschied zwischen gemeinen und feinen Tüchern macht, so stehet dennoch zu behaupten, daß die inländischen Tücher mit directen und

indirecten Abgaben weit mehr belegt sind als die ausländischen. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, wollen wir 1 Centner inländisches Tuch, zu drei Stücken gerechnet, als Anhalten zu unserer Berechnung nehmen; um nämlich 1 Centner mittles Tuch zu fertigen, sind nöthig:

| davon ist zu entrichten: | Gränz= | | | General=Accise. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thl. | Gr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
| 1½ Centner Wolle . | | | | | 22 | 6 |
| ¼ = Baumöl . | = | 2 | = | = | 14 | = |
| 2 = Färbeholz | = | 12 | = | 1 | = | = |
| Weinstein, Alaun, Gallus, Potasche, Krapp, Röthe, Vitriol, Leistenwolle . . . . | 1 | = | = | 2 | = | = |
| ¼ Centner Leim . . | = | 1 | 6 | = | 2 | = |
| ⅕ = Seife . . | = | 2 | = | = | = | = |
| | 1 Thl. | 17 Gr. | 6 Pf. | 4 Thl. | 14 Gr. | 6 Pf. |
| | | | | Summa: 6 Thl. | 8 Gr. | |

Das Arbeitlohn bei Fertigung 1 Centners Tuches mittler Güte, als das Sortiren, Spinnen, Spulen, Weben, Rupfen, Walken, Färben und Zubereiten, ist wenigstens incl. Brennmaterial auf 80 Thaler zu rechnen. Da nun, nach bekannten kameralistischen Erfahrungen, von dem in einer accisbaren Stadt verausgabten Haushalt=Aufwande wenigstens 8—10 pro Cent dieses Aufwandes in die Staatskassen fließen, dieser Fabrikation=Aufwand aber ohne Ausnahme in die Hand solcher Personen gelangt, welche ihrer eigenen Subsistenz halber diesen Verdienst nicht zurücklegen können, sondern denselben, ihrer eigenen Erhaltung halber, wieder auszugeben genöthigt sind, so folgt, daß von 1 Centner im Lande gefertigten Tuches

6 Thlr. 8 Gr. directe Abgaben,
2 = = Accise bei Einbringung in eine Stadt,
8 = = an indirecten Abgaben von den Fabrikationkosten

in die Staatscassen fließen; die Personen=, Quatembersteuer, die Abgaben von Grundstücken und Fabrikgebäuden sind dabei noch nicht gerechnet; es sind noch nicht gerechnet die mittelbaren Abflüsse von Abgaben, welche in Folge der Beschäftigung und Thätigkeit anderer Personen, z. B. bei der Ab= und Zufuhr der Wolle, der Garne, der Materialien, der Brennstoffe u. s. w. zu entrichten sind; es ist noch nicht

gerechnet, daß die inländische Waare nach §. 13. der Accisordnung d. a. 1824 jedesmal noch den vierten Theil des tarifmäßigen Satzes als Nachschuß bezahlen muß, wenn sie aus einer accisbaren Stadt in die andere gehet, was natürlich bei Beziehung der Jahrmärkte mit dergleichen Waaren solche sehr vertheuern muß; und ist endlich noch nicht in Anschlag gebracht, was die inländische Waare bei ihrer Exportation in's Ausland an Gränzzoll u. s. w. zu entrichten hat, und welche auf der Preußischen Zollinie 32 Thaler pro Centner beträgt.

Indessen war damit noch nicht das Uebermaß des Mißverhältnisses der inländischen Abgaben-Regie erreicht, welches die inländische Industrie vollends untergraben sollte; zwei neue Maßregeln wurden auf die Bahn gebracht, welche alle Hoffnung zur Rückkehr inländischer Gewerbthätigkeit raubten. Die

*α.* seit dem Jahre 1817 im Königreiche Sachsen zuerst auf die Bahn gebrachte Fixirung der Gränz- und Accis-Abgaben für kaufmännische Corporationen, auch einzelne Individuen, welche von Leipzig in Kurzem den für selbiges so bedeutenden Transitohandel mit Colonialwaaren abwendete und überall zerstreute, wurde bald auch auf Fabrikate aller Art ausgedehnt; einzelne Ausschnitthändler in den Städten und selbst auf dem Lande wurden fixirt, d. h. sie verglichen sich mit der Staats-Abgaben-Regie, durch Hilfe der betreffenden accisalischen Behörde, auf ein jährliches Fixum, welches mit dem Quanto der von ihnen importirten ausländischen Waaren nicht im geringsten Verhältnisse stand. Hatte nun der Böhmische', Preußische, Englische, Niederländische Fabrikant wollener Waaren schon ein bedeutendes Avanco, eine sehr bedeutende Erleichterung in Betreff der Abgaben, die der Sächsische Fabrikant schon berichtigt haben muß, ehe er sein Fabrikat aus der Hand geben kann, so konnte es nicht fehlen, der Kaufmann, der Händler mit dergleichen Fabrikaten, kauft, wo er solche am wohlfeilsten erhalten kann, und verkauft wiederum, wo er sie am theuersten abzusetzen im Stande ist; für ihn ist die Gränze des Vaterlandes keine Barriere seiner Speculationen. Der rücksichtlich des Gränzzolles und der Accise fixirte inländische Kaufmann bezog nun vorzugweise ausländische Fabrikate, bei denen er weit weniger Abgaben mitzubezahlen hat, als bei den inländischen Fabrikaten nach der oben nur nothdürftig aufgestellten Berechnung unausbleiblich der Fall ist, und es ließen sich Fälle nachweisen, daß der mit 30—50 Thaler jährlich fixirte inländische Ausschnitthändler für 10 und

20,000 Thaler, auch wohl noch mehr ausländische Waaren importirt, wonach dann die oben angegebenen 9 Thaler Gränzaccise von 1 Centner Tuch bis auf 9 Groschen, vielleicht bis auf 9 Pfennige herabsinken.

β. Ein anderer, wenn auch vielleicht zum Theil weniger leicht zu beseitigender Uebelstand, machte sich rücksichtlich des Imports der im Lande erzeugten Schafwollen und Garne bemerklich. Alle inländischen Schafwollen werden als rohes Produkt fast Abgabenfrei exportirt, während der Nachbarstaat Preußen von jedem über die Gränze geführten Centner Wolle 3 Thaler, Böhmen 5 fl. und das geliebte Vaterland von jedem Centner ausländischer Wolle, bei deren Verarbeitung der Staatsbürger sich etwas verdienen will, noch 12 Gr. erhebt, während Preußen den Import ausländischer Schafwollen ganz freigibt. Ging nun die für die Sächsischen Wollenfabrikate geeignete inländische Schafwolle meistentheils in's Ausland, so mußte sich der inländische Fabrikant an die in den Nachbarstaaten erzeugten Schafwollen halten, und mußte dem ausländischen Gouvernement eine schwere Abgabe bezahlen, welche das Sächsische Gouvernement von den Erzeugnissen seines Bodens nicht bezieht.

Daß durch Auflegung eines dergleichen Ausgangzolles die inländische Produktion der Schafwolle erschwert, also der Producent dieses Artikels belästigt werden würde, läßt sich aus dem Grunde nicht einwenden, weil die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß die Schafwollen zu Berlin, Breslau, Prag u. s. w. eben so vortheilhaft für den Producenten abgesetzt wurden, als in Dresden, Leipzig u. s. w., ohnerachtet der bestehenden Exportation-Abgabe, weil der exportirende Producent, wenn er die Spesen seiner Ausfuhr rechnet, gewiß nicht selten noch mit mehr Schaden verkauft hat, als wenn er im Lande geblieben wäre, weil der Producent, wenn er mit dem Verkaufe seiner inländischen Schafwolle lediglich an den Ausländer gewiesen ist, und der inländische Fabrikant nicht mehr kaufen und concurriren kann, sich jede Preisstellung abseiten des Ausländers gefallen lassen muß, die diesem beliebt, wie schon die gemachte traurige Erfahrung lehrte, und weil das Gouvernement mit seinen nach Billigkeit und Recht zu fassenden Rücksichtnahmen alle Classen der Staatsbürger in gleichem Maße zu berühren hat.

Wenn daher der Beobachter des Sächsischen Nothstandes diese fast unerklärbaren Mißverhältnisse in's Auge faßt,

so wird es deutlich, wie die einst im Vaterlande so blühende Fabrikation wollener Waaren in kurzer Zeit so ganz herabsinken, für Bauzen, Hayn, Roßwein, Oschatz, Camenz, Oederan u. s. w. mehr als um die Hälfte fallen, für Kirchberg, Bernstadt, Stollberg, Lößnitz, Reichenbach, Zschopau, beinahe ganz verloren gehen konnte, und wie es möglich war, an der Stelle sonst fleißiger Weber, Spinner und sonstiger Arbeiter, Armuth und Elend herumschleichen zu sehen, während die Städte im Preußischen Herzogthum Sachsen, z. B. Spremberg, Hoyerswerda, Cottbus, Düben u. s. w. die früher in Camenz, Bauzen, Hayn, Oschatz und andern Orten bestandene Gewerbthätigkeit an sich gezogen haben, und namentlich Spremberg eine Gewerbthätigkeit entfaltet hat, welche jeden Reisenden überraschen muß.

Wie sehr aber die Wollzeugfabrikation in Sachsen mit ihren ehemals beschäftigten 4000 Webestühlen bis hierher abgenommen habe, ist schon daraus abzunehmen, daß die inländische Schafwolle, welche nach England exportirt wurde,

im Jahre 1814 3,591,146 Pfund,
im Jahre 1828 23,110,000 Pfund

betrug; ein Beweis, wie viel im Lande an eigener Wolle früher, und wie wenig vierzehn Jahre später verarbeitet worden ist.

Aber auch die geringen Ueberbleibsel des ehemaligen Sächsischen Fleißes werden von Eintritt des Jahres 1831 an ganz verschwinden, weil von dieser Zeit an eine noch größere Importations-Freiheit für die preußischen Fabrikate nach Baiern, Würtemberg, die Schweiz eintritt, wohin zur Zeit die Sächsische Wollfabrikation ihre beßten Geschäfte machte.

b.

Fast aus dem nehmlichen Gesichtspunkte ist auch die so wichtige, und seit länger denn einem halben Jahrhundert immer mehr ausgebildete Fabrikation baumwollener Waaren zu beurtheilen. Auch hier ist der Arbeiter fast auf den dritten Theil seines früheren Verdienstes, wo nicht noch tiefer, herabgedrückt. Die Fabrikation baumwollener Waaren hat nach früheren durchschnittlichen Berechnungen alljährlich 18 Millionen Pfund und mehr verbraucht; ob und in wie weit dieses Materiatum jetzt weniger verarbeitet werde, wollen wir jetzt nicht erörtern. Allein, statistische Wahrheit ist es, daß jetzt nach den oben angegebenen neueren Tarifen

1 Centner Baumwolle 8 Gr. Gränz= } Accise
4 = General= }

zu entrichten hat, anstatt daß sonst der von dem Kaufmanne importirte Stein Baumwolle zum Handel nur 6 Pf., also

1 Centner 2 Gr. 6 Pf.

gab. Statistische Wahrheit ist es, daß baumwollene Garne, gefärbte und ungefärbte, mehr nicht als

1 Thlr. Gränzaccise vom Centner, und 8 Gr. Generalaccise

zu entrichten haben, während sonst als Gränzaccise vom Thaler Werthes 6 Pf. entrichtet werden mußten, dagegen die Weber in den Städten von der General=, d. h von der Accise im Inlande, ganz frei waren.

Es ist endlich eine accisalische Wahrheit, daß im Angesichte der Gränzzoll=Einnahme die im Auslande gefertigten Baumwollen=Waaren nicht höher als die Garne, aus denen sie gefertigt werden, nämlich mit 1 Thaler vom Centner vernommen werden sollen.

Die traurigen Ergebnisse für den inländischen Spinner lassen sich aus diesen Wahrheiten sofort von selbst ableiten.

Wenn der Centner Baumwolle nicht mehr als 20 Groschen Erleichterung an Abgaben gegen das Garn haben kann, so wurde der Weber darauf selbst hingeführt, sich lieber Garn als rohe Baumwolle aus dem Auslande kommen zu lassen, indem ihm der inländische Spinner den Centner Garn nicht für 20 Groschen zu spinnen vermag.

Wenn die Baumwollen=Manufaktur=Waaren des Auslandes nicht mehr als selbst das Garn an Gränzzoll zu geben haben, und wenn das baumwollene Manufakt des Inlandes noch zwei Thaler Generalaccise vom Centner zu entrichten hat, während das ausländische nicht mehr als 6 Thaler (Acc. Ordn. d. a. 1824) gibt, so konnte der inländische Manufakturist auch hier mit dem Ausländer nicht concurriren; er konnte aber auch hier um so weniger concurriren, weil der Verkäufer baumwollener Manufaktur=Waaren vom Auslande auch hier die ihm selbst bald ertheilte Gränz= und Accis=Fixation sich zu verschaffen wußte, und daher die um zwei Dritttheile höhere General=Accisabgabe ihn, oder vielmehr seinen ausländischen Committenten nie traf.

Dieses Verhältniß macht erklärlich, wie der Erzgebirgische und Voigtländische Spinner und Weber auch bei voller Ar=

beit und Thätigkeit nicht mehr im Stande ist, sich und den Seinigen das Nothdürftigste zu verdienen.

Aehnliche, fast unerklärliche Ansichten bei Entwerfung der Abgabentarife d. a. 1822 und 1824, nach welchen man den Centner ausländische Spitzen mit 2 Thalern Gränzzoll vernehmen läßt, haben den Verdienst der inländischen Spitzenklöppler bis auf's Aeußerste heruntergedrückt, indem der Unterschied von 7 Thlr. 12 Gr. Mehrbetrag der Generalaccise von ausländischen Spitzen gegen inländische,

vid. Generalaccis-Ordnung d. a. 1824 verb. Leinene Waaren,

bei einem Gegenstande wie Spitzen, wo ein Centner Waare 1000—10,000 Thaler werth ist, gar nicht in Betrachtung kommt. Das Verhältniß der Accisfixation und des dadurch ganz freien Imports, ist auch hier nicht unbemerkt zu lassen.

c.

Nicht minder ist dieses Mißverhältniß auch bei leinenen Waaren wahrzunehmen. Die früheren accisalischen Verordnungen und Gesetze forderten, in Anerkennung der statistischen Wahrheit, daß dieser Zweig der inländischen Industrie nicht allein das Bedürfniß des Inlandes vollständig zu befriedigen vermöge und, um solches bei seinem hohen Standpunkte zu behaupten, Schutz gegen das Ausland bedürfe, 1 Gr. Generalaccise vom Thaler ausländischer Leinenwaaren; später im Jahre 1769 wurde dieser Satz bis auf 3 Gr. erhöhet. Garne dagegen waren, wenn sie im Lande gesponnen waren, Abgabenfrei. Die Abgabengesetze de anno 1822 und 1824 stellten eine ganz andere Ansicht auf. Das Gränzzoll-Mandat vom 23. März 1823 fordert vom Centner ausländischer leinener Waaren nicht mehr als 12 Gr., die Generalaccis-Verordnung vom 12. Juni 1824 verbo: leinene Waaren,

10 Thlr. von 1 Centner Damastner Spitzen des Auslandes,

2 Thlr. 12 Gr. von 1 Centner dergleichen des Inlandes,

von mittleren Waaren dieser Gattung aber nur

2 Thlr. 12 Gr. von 1 Centner.

Berücksichtet man nun, daß auch hier der Ausländer mit Hilfe des Accisfixat sich bald eine Erleichterung der Abgaben zu verschaffen wußte, die der Inländer nicht erhielt, so ist auch daraus erklärlich, wie auch dieser so hochwichtige Industriezweig in Kurzem so herabkommen mußte, und Hunderte thätiger und geschickter Arbeiter zur Auswanderung veranlaßt wurden.

d.

Eben so und ganz besonders betrübend hat man einen sehr wichtigen Gegenstand der Sächsischen Industrie behandelt, nämlich die in Sachsen gefertigten Metallwaaren, in ihrem ganzen Umfange, wohin namentlich die Arbeiten der Schmiede, Schlosser, Sporer, Zirkel-, Feilen-, Nagel-, Kupfer- und Zeug-Schmiede u. s. w., nicht minder die Mechaniker zu rechnen sind.

Bis zur Accisfixirung in Sachsen war die Importation aller ausländischen Messing-, Kupfer-, Stahl-, Eisen-, Blech- und andern dergleichen Waaren verboten; nur der Handel en gros damit und auf der Messe zu Leipzig, so wie der Handel mit Steyermärker und Kärnthener Futterklingen war nachgelassen; die Accise von Roheisen vom Thaler war 6 Pfennige, von Kupfer, Zinn, Messing u. s. w. vom Thaler 6 Pfennige.

Die Verpachtung der Gränz- und Accis-Abgaben an einzelne kaufmännische Corporationen und Individuen, und die schon oben angeführten neueren Tarife, untergruben nach und nach alle Industrie in diesen Artikeln, welche doch von so mannichfaltiger Art sind und einen nicht unbeträchtlichen Theil der bürgerlichen Gewerbe, namentlich hierselbst, ausmachen.

Die allhiesige fixirte Kaufmannschaft setzte, sobald sie durch ihren Fixation-Contract das Recht, sich selbst die Höhe der Abgaben zu bestimmen, erlangt hatte, die Abgabe auf

2 Gr. den Centner in- oder ausländisches Eisen ohne Ausnahme,
1 Gr. 6 Pf. den Centner als Transitogut,
2 Gr. den Centner aller Eisenwaaren ohne Ausnahme, zu inländischem Verbrauch,
1 Gr. 6 Pf. auf den Centner dergleichen zum Durchgang,

herab.

Damit stimmte das Mandat, die Gränzzölle betreffend, vom 23. März 1822, und die General-Accisordnung vom 12. Juni 1824 vollkommen überein;

| | | |
|---|---|---|
| der Centner Gußeisen hat | 6 Gr. | als Gränzaccise, |
| und resp. aus der Preuß. Oberlausitz | 1 Gr. | |
| der Centner Stab- Schien- Zain-Eisen u. s. w. . . . | 16 Gr. | als Gränzaccise, |
| und resp. . . . . . . . . | 7 = | |

Gußeisen . . . . . . . . . 2 Gr. } General-
Stab- Schien- Zain-Eisen . 3 - } accise,

zu entrichten. An ein Verbot des Detailhandels mit Metallwaaren, wie früher, war demnach nicht mehr zu denken, ja es wurden sogar die Abgaben so heruntergesetzt, daß der inländische Arbeiter solche gar nicht mehr für die Preise wie der Ausländer fertigen konnte.

Nach dem Gränztarif d. a. 1822 und dem General-accis-Tarif vom Jahr 1824 hat

16 Gr. Gränz- } Accise ein Centner grober Eisenwaa-
6 - General- } ren, ingleichen Drahtnagel,

1 Rthlr. Gränz- } Accise der Centner Englische Eisen-
9 Gr. General- } waaren,

8 Gr. Gränz- } Accise der Centner deutsche, allein
9 - General- } ausländische Eisenwaaren,

18 Gr. Gränz- } Accise der Centner Kupfer- und
16 - General- } Messingwaaren

zu entrichten.

Diese Abgaben erscheinen aber um so ungeeigneter zum Schutz der inländischen Metallarbeiter, da

8 Gr. bis 16 Gr. Gränzzoll } der Centner Kupfer,
2 - bis 9 - Generalaccise }

12 - bis 18 - Gränzzoll } der Centner
12 - Generalaccise } Messing,

also fast eben so viel als das Fabrikat selbst, zu entrichten hat.

Rechnet man nun, daß zu Ausarbeitung eines Centners rohen Metalls eine bedeutende Quantität Brennmaterial erforderlich ist, daß an dem rohen Stoffe durch dessen Verarbeitung 10 — 15 pro Cent Abgang statt findet, daß ein, zwei und mehr Arbeiter mit Verarbeitung eines einzigen Centners Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, ein und mehre Monate beschäftiget sind, nach Beschaffenheit der feineren oder gröberen Artikel, die daraus geliefert werden sollen, daß diese Arbeiter dabei versteuerte Speise und Trank consumiren, versteuerte Kleidungstücke dabei nöthig haben, welches natürlicher Weise auch das Fabrikat, mit Berücksichtigung auf den

nicht zu vermeidenden Abgang von dem Stoffe an dem Materiato selbst, vertheuern muß, so leuchtet ein, daß der inländische Metall-Arbeiter bei solchen Abgabenverhältnissen mit dem Ausländer nicht concurriren konnte.

Das Schicksal der 21 Hohöfen im Obergebirge, das Schicksal der fast im ganzen Lande zerstreuten Metallarbeiter aller Gattungen war daher vorauszusehen; die Feuer der Hohöfen, die zahlreichen Eisenhämmer mußten allen Debit verlieren, die Arbeiter ohne Beschäftigung werden und Tausende in bittere Armuth versinken.

Wie bedeutend aber dieser Zweig der menschlichen Industrie werden könnte und werden müßte, wenn Sachsen mit den ihm von der Natur selbst dargebotenen Stoffen und mit der Gewerbthätigkeit seiner Bewohner, Gelegenheit fände, seine Bedürfnisse ausschließlich zu befriedigen, und in Kurzem sich auch in's Ausland Aufträge verschaffte, läßt sich mit wenigen Bemerkungen anschaulich machen, wenn auch eine weise Gesetzgebung die nützliche Verwendung bedeutender Anlagecapitalien noch nicht versuchen wollte.

Der Ackerbau in Sachsen hat meistentheils einen kiesigen, steinigen Boden, bei dessen Bearbeitung das Ackergeschirr sehr angegriffen wird. 200,000 Stück Pferde und mehr, welche in Sachsen als mit Hufschlag versehen, angenommen werden können, bedürfen gewiß 8—10,000 Centner Eisen. In eben dem Umfange ist der Bedarf von Eisen für Wagen, für Oefen, für Bleche, für Instrumente aller Art, indem nicht ein Metier, nicht ein Gewerbe, nicht ein einziges Geschäft ohne selbige bestehen kann, anzunehmen. Sachsen gewinnt auf seinem heimatlichen Boden ein sehr gutes, festes Eisen; es gewinnt Steinkohlen, welche, nach gemachten neueren Versuchen und Erfahrungen, mit glücklichem Erfolg zum Schmelzen des Eisens mit Vortheil verwendet werden können, es gewinnt Zinn und Messing und alle anderen Mineralien so gut und nicht selten besser als das Ausland; es würde daher in wenigen Jahren mit dem Auslande in der Fabrikation wetteifern können, und wichtige und große Bestellungen in das Ausland zu befriedigen vermögen, sobald nur dieser Industriezweig gehoben würde; die mehren tausend Centner Zinn, die jetzt in Altenberg, Schmiedeberg und dergl. aufgehäuft liegen, und seit Jahren auf Absatz vergeblich harren, werden denselben finden; die Bergkuxtheile, welche gegen früher unter die Hälfte ihres Werthes gesunken sind,



Bayerische Staatsbibliothek München

werden in ihrem Werthe wieder steigen, und auf diese Weise wird ein Industriezweig dem andern neues Leben bereiten.

e.

Was sich von der zu belebenden Industrie der inländischen Eisenwerke, Zinnbergwerke, Messingfabrikation sagen läßt, ist auch von der im Lande vorhandenen Gewinnung des Arseniks, Schwefels, Vitriols zu sagen.

Die bereits oben unter No. 2. bemerkten inländischen Werke dieser Art hatten früher, wo sie nicht einmal in industrieller Hinsicht so ausgebildet waren als jetzt, einen vortheilhaften Debit in's In- und Ausland. Alle diese Artikel hatten, in so fern sie vom Auslande bezogen wurden, nicht unbedeutende Abgabensätze. Jetzt ist auch rücksichtlich derselben ein ganz entgegengesetztes Verhältniß eingetreten.

Die obgenannten Schwefel-, Arsenik- und Vitriolwerke haben den 20sten Theil von dem, was sie bei ihren Werken fabriciren, nach gewissen, bei den Zehntämtern deßhalb angenommenen Sätzen, und wiederum den halben Zehntheil von dem, was wirklich verkauft wird, also durchschnittlich zehn pro Cent ihres Ertrages an die Staatscassen abzugeben.

Nichts desto weniger genießen diese Werke keine Erleichterung in den Abgaben. Nach dem Mandat vom 23. März 1822 gibt

1 Centner Arsenik 6 Gr. Gränzaccise,

1 Centner Schwefel und Vitriol 8 Gr. dergleichen; nach der Accisordnung vom Jahr 1824 geben alle diese Artikel, sub voce Droguerienwaaren,

16 Gr. pro Centner Generalaccise, ohne Unterschied, ob sie ausländisch oder inländisch sind.

Es leuchtet daher von selbst ein, daß den inländischen Käufer diese 6 Groschen, diese 8 Groschen Gränzabgabe von der Importation des ausländischen Artikels nicht abhalten können, sobald der Ausländer wohlfeilere Preise zu stellen vermag; wohlfeilere Preise kann aber derselbe sehr leicht stellen, weil er nicht, wie der Inländer, der Zehntabgabe, nicht annoch

Quatember-Steuer-Geldern,
Verschreibe-, Bergamts- und Wagegeldern,
besonderen Accisfixis,

wie die inländischen Werke, unterworfen ist, weil diese letz-

teren, bringen sie ihre Waaren hierher, noch Wege-, Brük-ken-, Pflastergeldern unterworfen sind, die der Böhmische Händler, der seinen Transport zu Wasser macht, nicht zu geben braucht.

Allein auch selbst der Gränz- und General-Accisabgabe entgehet der ausländische Lieferant durch die Protektion eines inländischen Accisfixaten, daher denn auch erklärlich wird, wie es geschehen mußte, daß diese inländischen Werke fast allen Debit im Lande verloren haben.

Wie sehr aber die Beförderung dieses Zweiges inländischer Industrie zu wünschen wäre, ist nur allein daraus abzunehmen, weil das rauchende Vitriolöl von dem Auslande als das besonders geeignete Mittel zu radicaler Auflösung des Indigo anerkannt worden, weil mithin dadurch ein neuer und bedeutender Absatzweg an Fabriken zu erkennen ist, dieses Vitriolöl aber nur mit Vortheil und zu herabgesetzten Preisen aus den Kießabbränden zu gewinnen ist, welche die fast gänzlich nutzlosen Abfälle der Arsenik- und Schwefelgewinnung sind. Werden demnach letztere nicht in großen Massen debitirt, so kann auch dieses rauchende Vitriolöl nicht gewonnen werden.

Allein auch noch mehre andere allhier bestehende Gewerbe haben über das Mißverhältniß der Abgaben von den ausländischen Artikeln und Fabrikaten gegen die inländische Fabrikation zu klagen; so

f.

beschwerte sich die Gürtlerinnung Fol. 12. Vol. II., daß man den Centner Broncewaaren nach dem Tarif des Mandats d. a. 1822 für 1 Rthlr. 12 Gr. über die Gränze einlasse, während der Centner dieser Waaren, nach Beschaffenheit ihrer Feinheit und Güte, 1 — 2000 Thaler und mehr koste. Das Mißverhältniß ist auch um so auffallender, da der Centner rohes Messing und Kupfer 12 Gr. auch 16 Gr. Gränzaccise zu geben hat, welche sich gegen das daraus gefertigte Fabrikat nicht selten wie 1 zu 100, auch wohl zu 1000 verhält, da alle übrigen Zuthaten des Gürtlers, bei deren Importation über die Gränze, weit theurer als das daraus gefertigte Fabrikat zu stehen kommen, und da der größte Werth der Broncewaaren in dem Arbeitlohne besteht, welches mithin dem inländischen Fabrikanten und Arbeiter entzogen wird.

g.

Eben dieses ist von den Instrumentmachern, Wagnern, Sattlern, Riemern u. s. w. zu sagen.

Der Instrumentmacher gibt es dermalen nach der Angabe Fol. 33. Vol. I. 26 allhier.

Die Bestandtheile der musikalischen Instrumente, als Holz, Schellack, Leim, Farbewaaren, Spiritus, Tuch, Flanell, Saiten u. s. w., es mögen nun alle diese Bestandtheile aus dem In- oder Auslande kommen, geben zusammen eine so bedeutende Summe Abgaben, daß solche von der Gränz- und Accisabgabe ausländischer dergleichen Instrumente an

1 Thaler für den Centner Gränz- und
1 Gr. 8 Pf. vom Thaler General-Accise,

in keiner Weise aufgehoben werden. Dabei ist noch nicht in Anschlag gebracht, daß bei dem Werthe dergleichen Instrumente die Kunst und die Arbeit den größten Theil ausmacht, daß der Fertiger dergleichen Instrumente, bei dessen Baue er vielleicht Wochen lang, auch wohl sogar mehre Monate beschäftigt war, mittelbar den Staatskassen noch weit mehr an Abgaben zu entrichten hat.

In den Preußischen Staaten werden daher von dem Centner dergleichen musikalischer Instrumente 6 Thaler erhoben.

Die Tischlerwaaren des Auslandes geben

12 Gr. Gränz- } Accise vom Centner.
1 Gr. 4 Pf. General- }

Die Wagnerwaaren

6 Thaler, 3 Thaler, auch 1 Thaler 16 Gr. Gränzaccise vom Centner,
1 Gr. vom Thaler Generalaccise.

Die Lederwaaren geben nur

16 Gr. bis 1 Thaler vom Centner Gränzaccise,
1 Thaler vom Centner Generalaccise.

Die Leinenwaaren des Auslandes

12 Gr. vom Centner Gränz- und
2 Thaler 12 Gr. bis 10 Thaler Generalaccise;

und so erstreckt sich das Mißverhältniß fast auf alle übrigen Industriezweige Sachsens, ohne daß bei Feststellung der Tarifsätze in's Auge gefaßt worden, wie bei Fertigung dieser und vieler anderen Waaren die Arbeit den Werth der Sache mehr als um das Doppelte erhöhe, ohne dabei ferner in's

Auge zu fassen, daß wenn dem Inlande die Fertigung dergleichen Waaren durch die Importation der ausländischen Fabrikate entzogen werde, eine große Anzahl anderer thätigen Hände ebenfalls Brod und Verdienst verlieren, und demnach die Wirkungen dieser gehemmten Gewerbthätigkeiten bis in unzuberechnende Einzelnheiten fühlbar werden.

h.

Die Bearbeitung der Leder, Felle und Thierhäute im allgemeinen war in dem Königreiche Sachsen ein nicht unerheblicher Industriezweig; in Dresden, Oschatz, Döbeln und selbst in kleinen Provinzialstädten, befinden sich einige oder mehre Loh- und Weißgerber. Die Quantität roher Häute, welche diese Loh- und Weißgerber verarbeiten können und bis in die neueste Zeit verarbeitet haben, liefert das Inland nicht, sie müssen aus Böhmen, aus den Preußischen Provinzen u. s. w. geholt werden.

Dieses Verhältniß der inländischen Lederfabrikation hat die Gesetzgebung nicht beachtet. Der inländische Weiß- und Lohgerber hat, wenn er aus Preußischen Provinzen z. B. rohes Leder bezieht, an das Preußische Zollamt

1 Thaler 16 Gr. Gränzzoll pro Centner, die Hälfte in Golde,

zu bezahlen, und dazu noch

12 Gr. pro Centner sächsischen Importationzoll,

so wie noch

1 Gr. 3 Pf. }
3 = } von jedem in- oder ausländischen Fell
1 = }

oder Haut, nach Beschaffenheit der Größe, als Generalaccise.

Ganz im Gegensatz damit stehet die Abgabe der fertigen Waare. An Gränzzoll gibt 1 Centner ausländisches Leder mehr nicht als

12 Gr.;

rücksichtlich der Generalaccise ist der Centner ausländisches Leder der feinsten Gattungen nur um 12 Gr. höher als inländisches, die stärkern Sorten aber, das Juchten, Sohlleder, Pergament u. s. w., sind die ausländischen gleich den inländischen gestellt.

Dahin ist auch zu rechnen die große Ungleichheit der Waaren aus Leder gegen das Material; so gibt 1 Centner

Beutlerwaaren 1 Thaler Gränzzoll, welche sehr oft 500 Thaler und mehr werth und an welchen die Arbeit mehr als $\frac{2}{3}$tel des ganzen Kaufpreises ausmacht.

Wenn man nun dabei berücksichtigt, daß zu Fertigung 1 Centners bereiteten Leders mehr als $1\frac{1}{2}$ bis 2 Centner nöthig sind, wegen des bedeutenden Abganges bei der Bearbeitung, so folgt, daß das gefertigte Leder weit wohlfeiler importirt wird, als das rohe Leder, und daß demnach der inländische Loh= und Weißgerber, welcher zur Fabrikation selbst noch Thran, Eichenrinden und mehre andere in= und ausländische Bestandtheile nöthig hat, mit dem Ausländer bei Verkauf seiner Fabrikate gar nicht mehr concurriren kann, da Letzterer wegen bedeutend minderer Abgaben natürlicher Weise auch allenthalben wohlfeilere Preise stellen kann. Noch weniger aber kann der inländische Weiß= und Lohgerber im Lande, nach Berlin, Danzig, Königsberg, so wie früher geschehen, seine fahlen Kalbfelle, die Blankleder und dergleichen, exportiren, da der Preußische Zolltarif 6 Thaler vom Centner erhebt.

Wir wenden uns nunmehr

3.

zu dem inländischen Handel, auf welchen die schon gehorsamst angedeuteten Mißverhältnisse eben so nachtheilig eingewirkt haben, als auf den gewerbtreibenden Stand.

Außer den zahlreichen Beschwerden, welche von mehren gewerbtreibenden Ständen uns, den Vorsprechern hiesiger Bürger= und Einwohnerschaft, behändigt worden, gehört auch die der hiesigen Kaufmannschaft. Wir haben solche, da sie aus mehren Theilen bestehet, in ein besonderes Fascikul zusammengebracht. Die Beschwerden erstrecken sich auf folgende Gegenstände:

1. die Aufhebung oder Einschränkung mehrer städtischen Abgaben betreffend;
2. den Schutz der Innungrechte (nämlich der kaufmännischen) gegen Eingriffe unzünftiger Personen;
3. die Aufhebung des Geleites und die Umgestaltung des Acciswesens;
4. die Einführung einer neuen Marktordnung;
5. die Einführung einer Mäklerordnung in Dresden;
6. die Organisation eines Handelsgerichts in Dresden;

7. die Zuziehung von Mitgliedern aus dem Stande der Kaufleute und Fabrikinhaber zur Commerzien=Deputation;
8. die Einschränkung des Unfugs, welchen die Auktionatoren treiben;
9. die Verzichtung des Königl. hohen Fisci auf die Betreibung bürgerlicher Gewerbe;
10. die Ausschließung fremder Produkte und Stoffe bei öffentlichen Bauten;
11. die Gemeinschädlichkeit der sogenannten Musterreiter;
12. den erschwerten Debit der Arzneiwaaren betreffend; so wie endlich
13. den allhiesigen Weinhandel betreffend.

Was der Handel des hiesigen Orts im Allgemeinen sein und werden könnte, wenn derselbe nicht, wie zeither, geschehen, durch beängstigende Maßregeln, durch beschwerende Abgaben, durch rein örtliche Verhältnisse und mannichfaltige Umstände niedergehalten worden wäre, läßt schon die geographische Lage des hiesigen Platzes, seine nahe Verbindung mit mehren nördlichen deutschen Staaten, die Nähe eines schiffbaren Flusses und die Handelsgeschichte des hiesigen Orts in den verlebten zehen Jahren errathen. Aus diesem Grunde würde daher

ad 1.

allerdings eine Umgestaltung und Ermäßigung des Niederlag= und Umlegegeldes zu wünschen sein. Die Bemessung dieser Abgabe auf Gewicht allein ist zu unsicher, als daß diese Abgaben, vorzüglich bei Handelsgegenständen, die an sich keinen großen Werth haben, nicht selten ganz unverhältnißmäßig ausfallen sollten. In Ansehung des Brückenzolles sollte wohl die Abgabe für die Bewohner hiesigen Platzes ganz wegfallen; wir beziehen uns deßhalb auf unsere besondere Eingabe.

ad 2.

Was von den Innung= und Zunftrechten im Allgemeinen anzuführen ist, gilt wohl auch für den Kaufmann.

Ist der Kaufmannstand das Mittel, wodurch Völker und Staaten in commercieller Hinsicht in Verbindung gesetzt werden, so macht derselbe auch mit Recht darauf Anspruch, daß ihm dieser Verkehr und vorzüglich der Handel

im Detail gesichert bleibe, d. h. der Handel mit solchen Gegenständen, welche das Land, zu dessen Befriedigung solche herbeigeführt werden, nicht selbst producirt oder fabricirt, indem sonst der Kaufmann den Verkauf aller Metiers, aller Zünfte und Innungen an sich ziehen könnte und würde.

Wenn nun diesemnach der Kaufmann ganz besonders auf aus dem Auslande bezogene Waaren gewiesen ist, und wenn dem Kaufmanne zum Schutz gegen die Zünfte und Innungen im Lande, der Handel mit den von diesen gefertigten Artikeln im Allgemeinen nicht wohl zu gestatten ist, so erscheint es allerdings eine Verkürzung der Rechte des Kaufmannstandes, daß der hiesige Stadtmagistrat auf einzelne Artikel der kaufmännischen Spekulation das Bürgerrecht ertheilt, ohne daß diese Individuen Mitglieder der Kaufmannschaft selbst sind und sein können, z. B. Tabakhändler, Citronenhändler u. s. w.; daß ferner die allhier sich aufhaltenden jüdischen Familien einen nicht unbedeutenden Handel mit Waaren aller Art betreiben; daß man Hausirern gestattet, dergleichen Waaren von Haus zu Haus feil zu tragen, und daß man Personen, die nicht Kaufleute und nicht Fabrikanten des Artikels sind, mit dem sie Handel treiben wollen, dennoch das Bürgerrecht ertheilt und auf solche Weise zu einem Handel gleichsam concessionirt.

ad 3.

Was die petitionirte Aufhebung des Geleites und die Umgestaltung des Acciswesens anbelangt, so haben wir uns darüber in unserer Denkschrift verbreitet und beziehen uns darauf gehorsamst.

ad 4.

Daß Dresden mit Neustadt an fünf Jahrmärkten zu viel habe, vorzüglich bei der Art und Weise, wie solche arrangirt sind, haben schon längst die gewerbtreibenden Stände, die hiesigen Kaufleute und der größte Theil der Bewohner allhier und in der Umgegend gefühlt, auch ist die Einrichtung, wie die Jahrmärkte abgehalten werden, zum Theil ganz unpassend.

Die hiesigen fünf Jahrmärkte werden acht Tage nach Fastnachten, Montags nach Johannis und Montags nach Gallus, also medio Oktober jeden Jahres zu Dresden, in der Leipziger Ostermeßzahlwoche und Montags nach dem 14. post Trinitatis, in Neustadt gehalten; daraus folgt also, daß sehr

oft nicht zwei Monate zwischen zweien Jahrmärkten inneliegen, und wenn man den hiesigen Weihnacht- oder Christmarkt dazu nimmt, alle zwei Monate ein Jahrmarkt abgehalten wird. Diese Jahrmärkte fallen in ganz unfreundliche Jahreszeit, oder in eine Zeit, wo der Landmann sein Gesinde ungern zu Markte gehen läßt, auch ist es nicht bequem für Käufer und Verkäufer, daß der Böttcher- und Tischlermarkt jedesmal die Woche vorher abgehalten werden muß, was denn die Veranlassung gibt, daß sehr viele Verkäufer aus entfernten Gegenden schon die Woche vorher allhier eintreffen, und Hauptgeschäfte schon vor dem Anfange des Marktes gemacht werden. Es würde daher dem Wunsche der meisten Betheiligten genügt werden, wenn

a. man die Zahl der hiesigen Jahrmärkte (mit Ausschluß des Christmarktes) auf drei einschränkte, zwei für die Altstadt, einen Ausgang des Monats März, den andern in der Mitte des Monats Oktober, nach Eintritt der Leipziger Messe, einen für die Neustadt in der Mitte des Monats Juni, ehe die Heuärnte gewöhnlich beginnt.

b. Jeder dieser Märkte dauere, incl. des Tischler- und Böttchermarktes, 6 Tage, vom Montage bis Sonnabend 12 Uhr Mittags. Jedes frühere Marktgeschäft würde ernstlich untersagt. Da nach Demolition der Festungwerke mehre bisher nicht vorhanden gewesene Plätze gewonnen worden sind, so würde es an gleichzeitiger Ausbreitung des Tischler- und Böttchermarktes nicht fehlen.

ad 5 und 6.

Ob der hiesige Platzhandel bereits eine solche Wichtigkeit erlangt habe, daß die Anstellung von verpflichteten Mäklern und Sensalen, und die Eröffnung eines Handelsgerichts nothwendig sei, darüber wollen wir nicht urtheilen; uns scheint dasselbe nicht so, denn es fehlt für hiesigen Ort noch eine Hauptsache, der zahlreiche Geldmarkt, bedeutende Grossisten, zahlreiche Verbindungen mit dem Auslande u. s. w. Wir stellen indessen diese Petitionen weiterer Erörterung anheim.

ad 7.

Daß es nach dem vieljährigen Beispiele anderer Staaten sehr zweckmäßig sei, der jetzt bestehenden Commerzien-Deputation eine größere Ausdehnung zu geben, ist außer Zweifel.

Es ist eine psychologische Wahrnehmung, daß jeder Stand in der bürgerlichen Gesellschaft seine eigenen Vorurtheile hat, das Individuum, je eifriger und thätiger es in seinem Fache fortarbeitet, desto mehr von der Bekanntschaft mit andern Gegenständen des Wissens abgezogen, und nicht selten zuletzt einseitig wird. Von diesem Einflusse bleibt auch der doktrinaire, und namentlich der Stand der Politiker, in dem weitesten Umfange des Worts genommen, nicht frei; je mehr sich ein dergleichen Individuum in sein Fach einarbeitet, desto mehr entfernt sich dasselbe von der Bekanntschaft mit andern wissenswerthen Gegenständen, und nicht selten kommt noch eine zu sehr herabgestimmte Ansicht von allen denjenigen Fächern hinzu, welche sich mehr den technischen als classisch wissenschaftlichen Studien anschließen. Kommt nun noch hinzu, daß dergleichen Mitglieder meistentheils in einer decidirenden Stellung sich befinden, so wird sehr leicht vergessen, daß in rein commerciellen und mercantilischen, in technischen und mechanischen Bewegungen, in der Stellung gegen das Ausland, in dem Wettstreite über das Mein und Dein, in dem Vorschreiten nützlicher Erfindungen, und in Benutzung neuer Erfahrungen, sich kein Machtgebot anbringen läßt, nicht Jahre lang gewartet werden kann, sondern sehr oft der Augenblick benutzt werden muß, oder für immer verloren ist. Da das Königreich Sachsen, vermöge seiner geographischen Lage, vermöge der Individualität seiner Bewohner, ganz vorzüglich für eine seiner politischen Wichtigkeit angemessene, commercielle Thätigkeit geeignet ist, so können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent, der jetzt bestehenden Commerzien-Deputation eine dergestaltige Stellung zu geben, gnädigst geruhen möchten:

daß ohne deren vorgängige Zustimmung keine directe und indirecte Abgabe vermindert, verändert, vermehrt oder gänzlich aufgehoben werden dürfe, und

daß zu allen Sitzungen dieses Collegiums einige Landwirthe, so wie einige Fabrikanten und Kaufleute aus den ansehnlichsten Städten des Landes, welche aber die Provinzen und Städte selbst aus ihrer Mitte zu schicken hätten, mit vollem Stimmrecht herbeigezogen würden.

ad 8.

Daß die jetzt häufiger als je früher statt findende öffentliche Versteigerung von Waarenlagern aller Art, dem Handelstande mannichfaltige Nachtheile zufüge, indem dadurch die Verschleuderung der Waaren selbst, das Hausiren mit selbigen, vorzüglich auf dem Lande herbeigeführt, manches Waarenlager zum großen Schaden der darauf versicherten Gläubiger weggebracht, und dem Gläubiger das einzige Mittel, zu einiger Befriedigung zu gelangen, entzogen werde, ist außer Zweifel. Es wäre daher eine Anordnung dahin zu wünschen, daß die Waarenlager wirklich Handel treibender Kaufleute anders nicht, als von der dabei betheiligten Kaufmannsgilde dürften versteigert werden.

ad 9.

Wenn der hohe Königlich Sächsische Fiscus an sich wohl nie bei Betreibung öffentlicher Gewerbe für eigene Rechnung etwas gewinnt, so dürfte auch nicht dasselbe in Betreibung mercantilischer Geschäfte zu erwarten stehen.

Ueber die den gewerbtreibenden Ständen allhier zum Nachtheil gereichenden Einwirkungen, haben wir uns bereits in unserer Denkschrift sub I. gehorsamst ausgesprochen; in mercantilischer Hinsicht hat nichts weiter, als das vor einigen Jahren statt gefundene Aufarbeiten der vorräthig gebliebenen Schafwolle von einigen Kammergütern zu Tüchern und deren nachheriger Verkauf, statt gefunden. Da indessen dieses Geschäft gewiß nicht zur Zufriedenheit der fiscalischen Cassen ausgefallen ist, und also eine Wiederholung dieses Ereignisses nicht zu erwarten stehet, so dürfte jetzt zu wünschen sein, daß der Detailhandel und Ausschank mit Weinen, der Handel mit Porzellan und Spiegeln, in allhier etablirten Niederlagen, den Händen des Bürgerthums allein überlassen werde.

ad 10.

Wie sehr zu wünschen wäre, daß der Staatshaushalt nur inländische Erzeugnisse und Fabrikate verwende, sobald das Inland solche gut und tüchtig zu liefern vermag, ist bereits zu verschiedenen Malen vorgestellt worden. Wir selbst haben uns darüber in unserer Denkschrift sub I. verbreitet und beziehen uns darauf gehorsamst. Eben so ist

ad 11.

über die Gemeinschädlichkeit der sogenannten Musterreiter vom Auslande, mannichfaltige Klage geführt worden.

Diese reisenden Handelsleute haben sich in neuerer Zeit nicht nur ihrer Anzahl nach sehr vermehrt, sondern sich auch auf alle und jede Gegenstände der gewerblichen und kaufmännischen Speculation erstreckt; sie verbreiten sich nicht bloß in allen Städten, sondern auch auf das platte Land, und verlieren sich bis in die kleinsten Dörfer. Diese Musterreiter und herumreisenden Kaufleute sind aber keinesweges wirkliche Kaufleute, wie sie sich ihrem äußeren Umrisse nach prädiciren, sie thun den Gewerben und dem Handelstande unendlichen Abbruch. Tyroler Zitronen- und Feigenhändler, Scheerenschleifer und andere dergleichen Subjecte sind es, die allenthalben herumziehen, sogar auf dem Lande und in den Städten nicht unbedeutende Waarenlager unterhalten; dergleichen Niederlagen sind in Kalbitz, in Dahlen, in Lampertswalde, in Stößitz, Riese, Strehle, Räckwitz bei Wermsdorf.

Alle diese Personen geben dem Staate keine Personen-, keine Nahrungsteuer, keine Accise, und doch gehet ihr jährlicher Debit in die Tausende, sie sind nicht selten die Hehler, Partirer mannichfaltiger Dinge, oder sonst einen groben Betrug gegen seine Gläubiger spielender Händler, die ihren Gläubigern die Gelegenheit entziehen wollen, sich für gerechte Forderungen eine Entschädigung zu verschaffen.

Daß allen diesen Personen der Hausirhandel gänzlich, den reisenden Kaufleuten gegen eine nicht unerhebliche tägliche Abgabe der Absatz ihrer Waaren erschwert werden müsse, wenn nicht fernerhin der gewerbtreibende Stand sowohl als der Kaufmann darunter leiden sollen, ist außer Zweifel, und dahin würden wir unsern gehorsamsten Antrag richten.

## ad 12.

Die allhier befindlichen Droguisten und Specereihändler haben in ihrer eingereichten, in Vol. III. befindlichen Separat-Vorstellung darüber vorzüglich sich beschwert, daß ihnen durch das Mandat vom 30. September 1823 und das Mandat vom 9. Juli 1830 der Handel mit mehren Gattungen der Drogueriewaaren bis auf ein gewisses Quantum untersagt sei; sie bemerken dabei, daß der Schaden, den sie durch diesen beschränkten Debit mehrer Waarenartikel hätten, theils darin beruhe, daß diese Artikel sehr theuer wären, also von Privatpersonen in Quantitäten zu einer Unze, oder einem Viertelpfunde und mehr nicht gekauft würden, daß mithin diese Beschränkung des ihnen sonst damit zugestandenen freien

Verkehrs, so viel als ein völliges Verbot für sie sei, daß die Abnehmer derjenigen Waaren, die sie frei verkaufen dürften, wegbleiben, wenn sie nicht alle Waaren bei ihnen zugleich und in beliebigen Quantitäten erlangen könnten, und daß der Droguen- und Spécereihändler sich füglich mit andern Handelsartikeln nicht wohl befassen könne, weil dergleichen Artikel sich mit Droguenwaaren nicht wohl zusammen in einem und demselben Lokal lagern ließen.

Nun kennen wir zwar die Beweggründe nicht, welche die seit Erlassung des Mandats d. a. 1823 statt gefundene Beschränkung des Handels mit gewissen Artikeln für den Droguen- und Specereihändler herbeigeführt haben; wenn indessen zu vermuthen stehet, daß nur Bedenken aus der Sicherheit- und Wohlfahrt-Sorge diese Beschränkungen motivirten, so ist dagegen zu bemerken, daß diejenigen Artikel, deren Verkauf den Droguen- und Specereihändlern unbeschränkt und in den geringsten Quantitäten nachgelassen ist, großen Theils mehre Species enthalten, welche nicht weniger Besorgniß erwecken können, als die mit Beschränkung versehenen Artikel, daß die Einschränkung auf ein gewisses größeres Quantum für Bosheit und Leichtsinn kein genügender Abhaltegrund sein dürfte, daß der, mehren Arzneihändlern im Lande nachgelassene unbeschränkte Verkauf aller und jeder Arzneiwaaren, selbst das Feilhalten in Buden und auf hiesigen offenen Marktstellen damit, so wie das Hausiren mit Arzneiwaaren vorzüglich auf dem Lande, die tausendfältigen besorglichen Gelegenheiten nicht abschneidet, und den vorsichtigen und redlichen Droguisten rücksichtlich des in ihn von Staatswegen zu setzenden Zutrauens weit unter den gemeinen Arzneihändler stellt, so wie denn die Droguenhändler selbst noch anführen, wie die mißbräuchlich angewendeten schädlichen Arzneiwaaren mehr bei Apothekern als bei dem Droguenhändler erholt worden.

Wenn nun aber dagegen in Betrachtung kommt, daß der Droguenhändler die bei ihm entnommenen Artikel weit wohlfeiler abzulassen gewohnt ist als der Apotheker, und die reinwissenschaftliche Stellung des Apothekers wohl mehr in der Mischung der Arzneiwaaren zu suchen ist, als daß ihm ein ausschließlicher Handel mit Arzneistoffen und ähnlichen Artikeln gesichert werden solle, so dürfte die Petition der allhiesigen Droguisten und Specereihändler um Gestattung des unbeschränkten Handels mit Arzneistoffen, gleich den Leipzigern, wohl begründet erscheinen.

ad 13.

Was den Weinhandel allhier anbelangt, so haben die allhiesigen angesehensten Weinhändler in der eingereichten Vorstellung ihre Beschwerden und Klagen zusammengestellt und ihre Petitionen darauf folgen lassen; wir beziehen uns darauf und lassen solche selbst sprechen.

Die Klage selbst gehet dahin, daß der Weinhandel sich hier gegen frühere Zeiten sehr vermindert habe, und die Veranlassung zu dieser Verminderung finden die Beschwerdeführer ganz vorzüglich darin, daß die inländischen Weinhändler in der Abgabenentrichtung, gegen den Consumenten gar keine Erleichterung genössen, daß sie mithin für ihr angelegtes Capital, für den Handlungaufwand überhaupt, für Verlust und Zinsen gar kein Avanço genössen, daß der inländische Weinhandel durch die zahllos herumreisenden Weinhändler niedergedrückt würde, ja, daß der Consument auf dem Lande sogar weit weniger Abgaben zu bezahlen habe, als der Consument und Weinhändler in der Stadt. Zu diesen, an sich schon sehr erheblichen Umständen sind noch zwei Thatsachen zu rechnen, welche auf allen inländischen Handel und Gewerbe, und namentlich auf den Handel mit Wein und Spirituosen nachtheilig eingewirkt haben.

a.

In dem Mandate, die Erhebung der Gränzaccise von ausländischen Waaren, vom 23. März 1822 wird §. 5. vorgeschrieben, daß die Schönburg'schen Receßherrschaften und die Herrschaft Wildenfels als Ausland behandelt werden sollen. Auf den Abgränzungen dieser Herrschaften gegen das Königreich Sachsen ist indessen ein Gränzcordon nicht zu finden, folglich die Einfuhr aus solchen nach Sachsen ganz ungehindert. Erwägt man nun, daß die Schönburg'schen Receßherrschaften zum Theil an das Herzogthum Altenburg angränzen, so ist die Einführung vieler ausländischen Artikel, ohne die Gränzzollstätte zu berühren, leicht, und es ist demnach erklärlich, wie diese Receßherrschaften auf den Wohlstand des Erzgebirgischen Kreises und namentlich auf den Zustand der Stadt Zwickau ganz besonders nachtheilig einwirken mußten.

b.

Ein anderer, besonders auf den Handel mit inländischem Wein nachtheilig einwirkender Umstand gehet aus der allgemeinen Generalaccis-Verordnung vom 12. Juni 1824 hervor.

Nach derselben muß von jedem Eimer inländischen Wein bei dessen Einbringung in die Stadt 8 Gr. für den Eingang und 8 Gr. für den Ausschank (auch letztere Abgabe selbst auf dem Lande), so wie 22 Gr. hiesige städtische Abgaben entrichtet werden, dabei hat noch das angeführte Gesetz die Qualität Most nur auf das Erzeugungjahr nach pag. 141. eingeschränkt, statt daß sonst der Most bis zur nächsten Weinlese dafür angesehen wurde. Erwägt man nun, daß der inländische junge Wein sehr oft nicht den vierten Theil des Werthes des importirten ausländischen Weines hat, so folgt daraus, daß der inländische Wein eben so hoch als der ausländische belegt ist, und demnach mit selbigem noch weit weniger ein lohnendes Geschäft zu machen ist.

Dresden, den 6ten November 1830.

---

# 14.

## Betrachtung

### über die seit dem Jahre 1817 im Königreiche Sachsen eingeführte Accis-Fixation.

Wenn jemalen in Sachsen in statistischer Hinsicht eine Errichtung geltend gemacht wurde, welche für den Staat eben so nachtheilig einwirkte, als für die inländische Industrie und Thätigkeit, also, eigentlich genommen, für das ganze sächsische Publikum, so ist es die Accis-Fixation, und nach Ablauf einiger Jahre, von Abschaffung dieses Instituts an, wird man gar nicht mehr errathen können, wie es möglich war, den Kameralisten zu loben und zu erheben, der zu dieser Maßregel die erste Veranlassung gab. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, was zu diesem Mißgriffe verleitete; daß indessen entweder engherzige und beschränkte, oder ganz irrige aufgefaßte Ansichten oder eine besondere Hinneigung für gewisse Privat-Interessen hierbei vorgewaltet habe, ist außer Zweifel. Möchte indessen der Beweggrund dieser Maßregel auch sein, welcher es wolle, unbezweifelt ist, daß dieselbe mehr als einen Schaden angerichtet habe. Die Gränz- und Accis-Fixation hat den Handel von Leipzig zur Hälfte ruinirt, ohne daß dadurch anderen Sächsischen Städten dieser Verlust zu gute gegangen wäre; hat den größten Theil der Dresdener Kaufleute den Wenigen, die mit ihren Geldmitteln bis Hamburg und England reichen, untergeordnet, und so ist es auch mit anderen Provinzialstädten; hat einen Zwiespalt unter den Kaufleuten und eine große Disharmonie hervorgebracht; hat die Veranlassung gegeben, daß fremde Fabrikanten und Kaufleute, mittels ihrer Reisenden, unmittelbar mit dem Consumenten und Verbraucher sich in Verbindung setzen, wodurch sogar dem

inländischen Kaufmanne die Procura verloren gehet, hat inländische Industrie und Thätigkeit gänzlich niedergedrückt, und eine Nahrlosigkeit und Armuth verbreitet, die fast nie höher steigen kann, hat den Staat um das große Vorrecht gebracht, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gränz= und Verbrauchs=Abgaben die inländische Production und Fabrikation zu beschützen und zu beleben, und hat, — „der nunmehrige Zustand der Staatscassen weis't es nach" — selbst dieser Casse den empfindlichsten Nachtheil bereitet.

Alle so eben aufgestellte Bemerkungen sind schon zu verschiedenen Malen, namentlich in der, von den sieben Vorsprechern der Stadt Dresden eingereichten Denkschrift über das Abgaben=Mißverhältniß auseinander gesetzt worden; es wird also dieses jetzt gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Die Nothwendigkeit, die in Sachsen eingeführte kaufmännische Accis=Fixation auf einmal aufzuheben, und zu dieser Maßregel so schnell als möglich zu schreiten, liegt am Tage, wenn nicht das Uebel zuletzt unheilbar werden soll; es dürfte aber auch die Ausführung dieser Maßregel nicht schwer und bedenklich fallen, da, so viel bekannt, die neuerlich abgeschlossenen kaufmännischen Accis=Fixations=Contracte auf vierwöchentliche Aufkündigung gestellt sein sollen, und die allgemeine Wohlfahrt wohl den ohnehin unerlaubten und erschlichenen Vortheil einiger Wenigen zu verdrängen ein Recht hat. Jetzt mag nur die Frage beschäftigen, wie soll nach Aufhebung der Accis=Fixation das Reglement der Gränz= und Accis=Abgaben wieder eintreten? und ist es rathsam, sich an den Preußischen Zollverband wo möglich anzuschließen?

1.

Ehe man auf Beantwortung der ersten Frage eingehet, glaubt man nur einige wenige Bemerkungen über den Zustand des dermaligen Gränz= und Acciswesens in Sachsen voraus schicken zu müssen:

a. Die Gränz= und Consumtion=Accise hat seit Einführung des neuen Tarifs mehr nicht als 700,000 Thaler eingebracht; hiervon sind höchstens 130,—150,000 Thaler auf ausländische Producte und Fabrikate zu rechnen; daraus folgt, daß demnach von der Industrie des Landes selbst und der inländischen Consumtion, als Fleisch, Brod, Bier, Wein, Branntwein, Fabrikation und Production überhaupt, wenigstens 550,000 Thaler entnommen und erhoben werden müssen.

b. Wie unverhältnißmäßig aber der erste Satz ist, läßt sich daraus abnehmen, daß nach bekannten kameralistischen Grundsätzen der Bewohner eines accisbaren Ortes in Sachsen von seiner Consumtion wenigstens 8 pro Cent an mittelbaren Abgaben zu entrichten hat.

Rechnet man nun in den 145 Städten des Königreichs Sachsen nur 3,—400,000 Consumenten, und schlägt man den Consumtion=Aufwand eines Jeden dieser Consumenten durchschnittlich auf ein Jahr nur zu 25 Thalern an, so würden 400,000 Consumenten alljährlich wenigstens 1 Million Thaler an indirecten Abgaben eintragen; hier ist nun die Consumtion=Accise von den andern Geschöpfen in der Stadt, von leblosen Gegenständen, von Fremden, und namentlich von den 800,000 Consumenten auf dem platten Lande nicht gerechnet.

Daß man die Consumtion=Accise auf inländische Erzeugnisse nicht erhöhen könne, sondern vielmehr zu erleichtern suchen müsse, geben die jetzigen Zeitverhältnisse selbst an die Hand, so wie aber auch daraus unmittelbar hervorgeht, daß das Minus der nicht eingegangenen Accis=Abgaben nur den importirten ausländischen Erzeugnissen zu gute gegangen, wie aus dem Import der Stadt Dresden sich abnehmen läßt, wohin nur allein in der Zeit vom 1. April bis ultimo Oktober 1830 vom Auslande

| | | |
|---|---|---|
| 41,883 | Centner | Zucker |
| 1,098 | „ | Candis |
| 16,545 | „ | Syrup |

eingeführt worden sind.

Daraus würde folgen, daß das Sächsische Gouvernement besser thäte, die frühern Accis=Ordnungen wieder geltend zu machen und einzuführen, als das dermalige so sehr verderbliche Verhältniß bestehen zu lassen. Indessen

2.

wäre zu wünschen, daß das Gouvernement entweder, nach dem Beispiele anderer Staaten gleicher Größe, sich an das Preußische Zollverhältniß anschließe, oder daß es äußersten Falls für sich allein seine Gränzen schließe, und sich also rücksichtlich seiner Gränznachbarn isolire.

a. Der Beitritt des Königreichs Sachsen zu dem Preußischen Zollverbande hängt nicht von dießseitiger Erklärung allein ab, sondern erfordert die Zustimmung abseiten des Königl. Preuß. Gouvernements; diese wird aber von den Fabrikanten

der Königl. Preuß. Provinzen gewiß erschwert, weil sie besorgen, von der Wohlfeilheit des Taglohns für menschlich physische Kraft im Königreiche Sachsen überflügelt zu werden. Letzteres wird daher wahrscheinlich mit der Aufnahme die Bedingung verbinden, daß Preußische Offizianten die Gränzen gegen Böhmen allein bewachen dürften. Diese Bedingung mag zwar etwas Unangenehmes haben, fremde Steuer-offizianten in seiner Landeshoheit aufgestellt zu sehen; wenn man indessen berücksichtigt, daß der Sächsischen, immer regen Industrie und Thätigkeit ein neuer Aufschwung nach Nord- und Süddeutschland gewonnen wird, statt daß solche sonst in Armuth ganz verlischt, so ist diese Unannehmlichkeit gegen die unzweifelhaften Vortheile wohl zu vergessen. Gesetzt aber

b. das Königl. Preuß. Gouvernement wollte das Königreich Sachsen in seinen Zollverband nicht aufnehmen, oder mache Bedingungen, die mit Ehre und Selbsterhaltung sich nicht vertragen, so bleibt dem Letzteren nichts übrig, als sich selbst zu isoliren und gegen seine Nachbarstaaten die Retentionmittel anzuwenden, die seine Erhaltung ihm abnöthigen. Es ist eine statistische Wahrheit, daß ein cultivirter Staat gewöhnlich neun Zehntheile seiner eigenen Production und Fabrikation selbst verbraucht, bei Sachsen würde höchstens die Baumwollen- und Wollen-Fabrikation eine Ausnahme machen. Gesetzt nun, Sachsen könnte wenig exportiren, so hätte es doch den Gewinn, daß seine eigenen Staatsbürger für sich selbst arbeiteten und nicht noch Ausländer den Verdienst an sich zögen, den die nach Arbeit ausgestreckten Hände des Inlandes gern erhalten möchten; es würde ferner dadurch das Sächsische Gouvernement die Mittel erlangen, dem gewerbthätigen Staatsbürger auf die in's Ausland geführten Erzeugnisse eine Provision zuzugestehen, die ihn für die schweren Importationzölle des Auslandes schadlos hielte, und es würde die Sächsische Thätigkeit, wenn sie eines Absatzes von mehr als der Hälfte im Inlande versichert wäre, sehr bald Wege finden, auch für die andere Hälfte sich Auswege zu bahnen.

Die Gränze des Königreichs Sachsen aber zu isoliren, ist wohl nicht so schwer als die Gränze des Königreichs Preußen; wenn in Sebnitz, Zittau, Weißenberg, Camenz, Großenhain, Wurzen, Leipzig, Borna, Penig, Zwickau, Mylau, Oelsnitz, Mark Neukirchen, Johanngeorgenstadt, Altenberg, Höllendorf und Dresden z. B. ausschließlich Haupt- und Nebenzoll-

Aemter für eingehendes Frachtfuhrwerk aufgestellt würden, so würden diese nicht so viel Zollbeamten erfordern, als jetzt die 145 Städte Sachsens Accis-Offizianten nöthig haben.

Daß aber die Berechtigungen der Schönburg'schen Receßherrschaften und der Sächsischen Oberlausitz dabei nicht Ausnahmen machen dürften, liegt in der Natur der Sache; sie würden es auch nicht können, weil erstere, wenn sie auch keine Accis-Abgaben haben, bei dieser Einrichtung nichts verlieren.

Dresden, den 2. December 1830.

## 15.

## Die Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier und inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadt-Abgaben.

In den hierauf unterm 18. September dieses Jahres ertheilten Resolutionen Einer höchstverordneten Commission heißt es:

> Die wegen der Kriegsschulden bestehenden städtischen Abgaben werden nur noch kurze Zeit erforderlich sein, da die Schulden nach dem dermaligen Ertrage der Abgaben im künftigen Jahre getilgt sein werden. Um aber den Einwohnern schon jetzt eine Erleichterung zu verschaffen, hat die Commission die Meinung des hiesigen Stadtraths vernommen und es darauf für unbedenklich gehalten, bereits von Michaelis dieses Jahres an
>
> 1. die Abgabe von 1 Pfennig vom Pfunde Fleisch,
> 2. die auf dem inländischen Weine liegende Abgabe von 12 Gr. vom Eimer, so wie
> 3. die Abgabe von den zum Gewerbe dienenden Pferden,
>
> „aufhören zu lassen, wodurch aber allerdings der Termin „zu gänzlicher Abzahlung um etwas hinausgeschoben wer„den wird. In Ansehung des Gesuches um Minderung „der Landes-Abgaben wird auf den spätern Punkt in „Betreff der allgemeinen Landes-Angelegenheiten über„haupt verwiesen.“

Da die Abgaben bei diesen einzelnen Gegenständen menschlichen Genusses so verschieden sind, so wird es nothwendig, solche bei jedem besonders aufzuführen.

a.

Die hiesige Bäcker-Innung hat dermalen außer dem Wasserzolle von ausländischem Getreide, dem Mahlzwanggelde und damit verbundenen sonstigen sehr bedeutenden Ausgaben, alljährlich von dem für hiesige Consumtion verbackenen Getreide

24,000 Rthlr. Accis-Fixum und

2,100 „ Beitrag zur Laternen-Casse,

aufzubringen, wozu die allhier vorhandenen 82 Bäcker nach 1 Malter Weizen 5 Thlr. 12 Gr., nach 1 Malter Korn 3 Thlr. 18 Gr. beitragen. Wenn man die ganze Quantität des in einem Jahre allhier verbackenen Getreides aller Art auf 100, —120,000 Scheffel voraussetzt, so folgt, daß auf das Brod allein eine accisalische Abgabe von mehr als 12 pro Cent gelegt sei, und daß demnach, die nicht fixirten Abgaben mit eingerechnet, beim hiesigen Bäcker wenigstens 15 pro Cent des Kapitalwerths seiner für die Consumtion gefertigten Waaren in Abgaben bestehe.

b.

Die Abgabe von Fleisch hat bereits durch die ertheilte hohe Resolution eine Minderung erhalten; die Bitten der Fleischer selbst sind von der Beschaffenheit, daß solche um so mehr eine Beachtung verdienen, weil sie keinen unmittelbaren Einfluß auf den Betrag der Abgaben haben.

Die Fleischer-Innung zu Dresden bittet Fol. 91. Vol. II.

um Gleichstellung des Fleischgewichts mit Leipzig, Bauzen, indem sie den Centner zu 90 Pf. gerechnet verkaufen müssen, statt daß in den Preußischen Staaten durchgängig der Centner Fleisch zu 110 Pf. ausgewogen würde, ein Verhältniß, welches sie vorzüglich beim Einkauf sehr zurücksetze;

um die Erlaubniß, ihr an entfernten Orten gekauftes Mastvieh auf Nebenwegen treiben zu dürfen, und nicht auf den Chausseen bleiben zu müssen;

um Verhinderung des freien Fleischverkehrs in der Stadt, weil sie sonst in ihrer Nahrung ganz zurückgesetzt würden, und

die Fleischbänke, die jetzt einen Capitalwerth von 124,400 Thalern hätten und von dem sie 800 Thaler Abgaben entrichten müßten, ganz herunter kämen.

Die Fleischer-Innung zu Friedrichstadt bittet
um Vergünstigung, fernerhin nicht bloß vier Tage, sondern alle Tage in der Woche Fleischmarkt halten zu dürfen;
um Gleichstellung der Abgaben gegen die Dresdener Fleischer;
um Emancipation von dem Dresdener Pflastergeleite.

Diese Petitionen, welche zum Theil gegen einander laufen, würden theilweise dadurch beseitigt werden, wenn die Friedrichstadt eine städtische Verfassung erhielte, zur Stadt Dresden selbst gezogen und, so wie der Neustadt, ihr ein besonderer Organismus gegeben würde; um den Capitalwerth der Fleischbänke nicht auf Unkosten der Fleischer herabsinken zu lassen, würde deßhalb eine Ausgleichung mit den Friedrichstädter Fleischern nöthig werden.

Die Berechnung des Fleischergewichts nach 100 oder 110 Pfund den Centner müßte bei Bestimmung und Feststellung der Fleischtaxe in Betrachtung gezogen, also diese Taxe um einen Zehntheil bis fast einen Achttheil vermindert werden, wenn das Publikum sich nicht getäuscht sehen sollte.

c.

Unter die Genußmittel, welche besonders hoch besteuert sind, gehört das Bier. In hiesiger Stadt beträgt die auf 16 Faß Bier ruhende Abgabe

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21 Thlr. | 8 Gr. | Pf. | Trank-Steuer, |
| 12 = | 12 = | = | Malz-Accise, |
| = | 12 = | = | Accise von Gerste, |
| = | 7 = | 8 = | Accise von Hopfen, |
| = | 14 = | = | Accise von Pech, |
| 2 = | = | = | Beitrag in die Braucasse, |
| = | 16 = | = | Beitrag zur Stadt-Beleuchtung, |
| 2 = | 10 = | = | Pfannenzinns, |
| = | 2 = | = | Zettelgeld. Hierüber |
| 3 = | 10 = | = | Schrotgeld, also |
| 43 Thlr. | 10 Gr. | 8 Pf. | Summe. |

Es kommt mithin ein Faß Bier an 2 Thlr. 18 Gr. directe Abgabe, und wenn man die übrigen, wenn auch weniger bedeutenden, indirecten Abgaben mit in Anschlag bringt, die Kanne Bier an Abgaben zwischen 2 bis 3 Pfennige zu stehen. Diese bedeutende Belastung des Brauurbars in den Städten, welche gegen den Brauurbar auf dem Lande nach Einführung der General-Accise eintrat, hat den accisbaren Städten

in Sachsen und namentlich Dresden einen fühlbaren Schaden zugefügt, selbst ohne daß das platte Land und die Brauereien auf dem Lande in gleichem Verhältnisse gewonnen hätten. Die Consumtion des Bieres selbst, weil es immer theuerer geworden, und in Folge der Besteuerung werden mußte, hat sich so außerordentlich vermindert, daß namentlich hiesige Stadt, welche bis zum Jahre 1825 noch 20—22,000 Faß Bier fabricirte, fast bis auf die Hälfte herabgegangen ist; und eine durchschnittliche Berechnung der letzten 10 Jahre hat das Resultat gegeben, daß im ganzen Königreiche Sachsen mehr nicht als 135,000 Faß in einem Jahre zur Versteuerung gekommen sind.

Könnte die Kanne Bier, die jetzt 6, 7 und 8 Pfennige gekostet hat, in Folge einer gleichmäßigen Abgabenverminderung, für 4 Pfennige erkauft werden, so würde selbst die Staatscasse dabei nichts verlieren, eine weit stärkere Consumtion würde die baldige Folge davon sein, und es würde eine, obwohl in mindern Sätzen eingehende Abgabe, keinen Verlust in der Trank-Steuer-Casse fühlbar machen, eben so wie in England, als nach des verstorbenen Minister Huskissons Theorie die Weinsteuer bis auf einen Dritttheil herabgesetzt wurde, schon bei den nächsten Controlen-Abschlüssen jene realisirte Maßregel gerechtfertigt erschien.

d.

Mit welchen fühlbaren Schwierigkeiten der inländische Wein-Cultivateur zu kämpfen hat, ist bekannt, mehre Jahre gehen dahin, ehe der Weinbauer eine günstige Ernte macht, und dennoch wird sein Erzeugniß den ausländischen Weinen im Preise und sonst meistentheils sehr nachgesetzt. Da der inländische Weinbauer von seinem Grundstücke, ohnerachtet dasselbe meistentheils aus sonst ganz untragbarem und zu anderen Fruchterzeugungen ungeeignetem Boden bestehet, fast die nämlichen Abgaben entrichten muß als andere Landgrundstücke, so verdienet der Wein-Cultivateur gewiß im Angesichte der accisalischen Abgaben-Gesetze eine besondere Erleichterung. Dieß ist aber in den neuen Gesetzen nicht wahrzunehmen, wie mit wenigen Bemerkungen sich anschaulich machen lassen wird:

ein Eimer inländischer Wein gibt beim Eingange in die Stadt 8 Gr. und überdem 8 Gr. bei dem Ausschank. Das Letztere ist auch auf dem Dorfe zu ent-

richten. Ein Eimer ausländischer Wein gibt 18 Gr. Gränz=Accise, wie in einer andern Vorstellung mehr auseinander gesetzt ist;

sonst galt das inländische Erzeugniß von einer Weinlese bis zur andern, als Most (der Abgabenfrei ist); die General=Accis=Ordnung vom 12. Juni 1824 schränkte das Mostjahr nur auf das Erzeugungjahr, also auf zwei Monate ein, wo doch in der That der im Brausen begriffene Most noch nicht Wein ist und sein kann.

Wenn man nun berücksichtigt, daß der inländische Wein, vorzüglich der erst erzeugte, sehr oft kaum den vierten und sechsten Theil des Werths des ausländischen hat, so leuchtet ein, daß derselbe in Vergleichung mit letzterem und in Berücksichtigung seines Verkaufwerthes, weit höher mit Abgaben belegt ist als der ausländische, also wohl verdiente, von Abgaben gänzlich freigelassen zu werden.

Dresden, den 15. November 1830.

## Druckfehler.

S. 9. statt Nutzungen l. Störungen.
S. 17. „ Erinnerung l. Ernennung.
S. 35. „ emancipirt zu werden l. zu sehen.
S. 68. „ und der Schreibereibeflissener l. als der.
S. 91. „ eben so vortheilhaft l. nicht vortheilhafter.
S. 107. „ so dürfte auch nicht ꝛc. l. so dürfte auch dasselbe in Betreibung mercantilischer Geschäfte nicht zu erwarten stehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung mehrer Schriften, welche die Bürgerschaft ... zuerst selbst ... der Stadt Dresden Sr. K. H. dem Prinzen Friedrich August ... überreicht haben

Dresden u.a. 1831

J.publ.g. 708 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561170-9